

# Stenographisches Protokoll.

---

## 49. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

---

Donnerstag, den 18. Dezember 1919.

---

**Tagessordnung:** 1. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (543 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, womit in Abänderung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden (567 der Beilagen). — 2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (547 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfonds (569 der Beilagen). — 3. a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (536 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz) (580 der Beilagen); b) Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (544 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshofnovelle) (566 der Beilagen); c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (549 der Beilagen), mit welcher vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgesetzt werden (577 der Beilagen); d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (550 der Beilagen), betreffend die Bezüge des systemisierten Lehrpersonals an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten (578 der Beilagen); e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (561 der Beilagen), betreffend die vorläufige Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen, mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (379 der Beilagen); f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (542 der Beilagen), betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten (581 der Beilagen); g) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (583 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufstandes (Militärbesoldungsübergangsgesetz). — 4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (552 der Beilagen), betreffend die Festsetzung der bei Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr (582 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (517 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 (541 der Beilagen). — 6. Bericht des Ausschusses

für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (401 der Beilagen), betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge (584 der Beilagen). — 7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (551 der Beilagen), betreffend die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfassungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens (585 der Beilagen). — 8. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (562 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Verwendung von Teilen der Geburtsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen (562 der Beilagen). — 9. a) Bericht des Verfassungsausschusses über das Verlangen des Wiener Landes- und Berufungsgerichtes auf Auslieferung des Abgeordneten Friedrich Austerlitz (509 der Beilagen); b) Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend das Ansuchen des Landesgerichtes Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Austerlitz wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre (537 der Beilagen); c) Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirksgerichtes St. Pölten um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Schneidmädl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (538 der Beilagen); d) Bericht des Verfassungsausschusses über das Verlangen des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 23. August 1919, auf Auslieferung des Abgeordneten Staatssekretärs Dr. Julius Deutsch wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre (553 der Beilagen).

## Inhalt.

### Auschrift der Staatsregierung,

betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfassungen (586 der Beilagen [Seite 1369]) — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten [Seite 1369].

### Verhandlungen.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (543 der Beilagen), betreffend ein Gesetz, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden (567 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Alfred Gäßler [Seite 1369], Vizekanzler Fink [Seite 1371] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1372]).

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (547 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfonds (569 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Adler [Seite 1372] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1374]).

#### Berichte:

- a) des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (536 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeamtragten (Besoldungsumgangsgesetz) (580 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Zelenka [Seite 1374 und 1392] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1393]);
- b) des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (544 der Beilagen), betreffend das Gesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshofnovelle) (566 der Beilagen — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1393];

c) des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (549 der Beilagen), mit welcher vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden (577 der Beilagen — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1394]);

d) des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (550 der Beilagen), betreffend die Bezüge des systemisierten Lehrpersonals an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten (578 der Beilagen — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1394]);

e) des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (561 der Beilagen), betreffend die vorläufige Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (579 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter über die Punkte b) bis e) Dr. Schneider [Seite 1377, 1394 und 1395] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1395];

f) des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (542 der Beilagen), betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten (581 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Leutnner [Seite 1379 und 1396] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1396]).

Generaldebatte über die Punkte a) bis f) — Redner: Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. Grimm [Seite 1383], Unterstaatssekretär im Staatsamt für Inneres und Unterricht Glöckel [Seite 1384], Unterstaatssekretär im Staatsamt für Inneres und Unterricht Millas [Seite 1387], die Abgeordneten Schiegl [Seite 1389], Kutschak [Seite 1389] — Spezialdebatte [Seite 1392].

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (552 der Beilagen), betreffend die Festsetzung der bei Einführung von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr (582 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 1397] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1397]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (401 der Beilagen), betreffend die Errichtung von Einigungsämtern und

über kollektive Arbeitsverträge (584 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Spalowitsch [Seite 1398], Abgeordneter Pick [Seite 1402], Staatssekretär für soziale Verwaltung Hanusch [Seite 1404] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1408]).

Mündlicher Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (562 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Verwendung von Teilen der Geburtsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen ([Seite 1408] — Antrag des Präsidenten Hauser auf dringliche Behandlung [Seite 1408] — Redner: Berichterstatter Fischl [Seite 1408] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1409]).

#### Berichte des Verfassungsausschusses:

a) über das Verlangen des Wiener Landes- und Berufungsgerichtes auf Auslieferung des Abgeordneten Friedrich Austerlitz (509 der Beilagen — Redner: Berichterstatterin Popp [Seite 1409] — Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses [Seite 1410]);

b) betreffend das Ansuchen des Landesgerichtes Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Austerlitz wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre (537 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Häfner [Seite 1410] — Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses [Seite 1410]);

c) betreffend das Ansuchen des Bezirksgerichtes St. Pölten um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Schneidmädl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (538 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Häfner [Seite 1410] — Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses [Seite 1411]);

d) über das Verlangen des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 23. August 1919 auf Auslieferung des Abgeordneten Staatssekretärs Dr. Julius Deutsch wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre (533 der Beilagen — Redner: Berichterstatterin Popp [Seite 1411] — Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses [Seite 1411]).

#### Tagesordnung.

Abschaffung des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (583 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Verfass-

<p>standes (Militärbesoldungsgesetzübergangsgesetz) (Punkt 3g) der Tagesordnung (Seite 1374),</p> <p>des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (517 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 (541 der Beilagen) und des</p>	<p>Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (551 der Beilagen), betreffend die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens (585 der Beilagen) von der Tagesordnung (Seite 1397).</p>
--	--

## Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

### Anträge

1. der Abgeordneten Allina, Forstner, Högl, Ulrich und Genossen auf Sicherung des Dienstverhältnisses der invaliden Staatsangestellten Österreichs (590 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Schürßl und Genossen, betreffend die Einreichung von Baden in die I. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten (591 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Kröyl, Grahame, Thanner und Genossen, betreffend Herbeiführung einer Preissregelung (592 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Allina, Pick und Genossen, betreffend die Beitragseistung von Betriebsbeamten zur Krankenversicherung (593 der Beilagen).

### Anfragen

1. der Abgeordneten Dr. Schürßl, Dr. Straßnér, Dr. Ursin, Clessin, Kittinger, Dr. Wutte, Pauly, Dr. Angerer und Genossen an den Staatskanzler, betreffend die Erklärungen des Staatskanzlers Dr. Renner über die Nahrungsmittelhilfe Deutschlands (Anhang I, 229/I);
2. der Abgeordneten Thanner und Genossen an den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Verhältnisse bei dem Pulververkauf in Obermicheldorf in Oberösterreich (Anhang I, 230/I);
3. der Abgeordneten Dr. Angerer, Egger, Größbauer und Genossen an den Stadtskanzler als Leiter des Staatsamtes des Luzzern, betreffend die südslawische Gewaltherrschaft und die Volksabstimmung in Kärnten (Anhang I, 231/I).

Zur Verteilung gelangen am 18. Dezember 1919:  
 die Berichte des Finanzausschusses 580 und 585 der Beilagen;  
 der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 584 der Beilagen.

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten vormittags.

Vorsitzende: Präsident **Beitk**, zweiter Präsident **Hausler**, dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Schönsteiner**, Dr. **Angerer**, **Förstner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Eldersch** für Inneres und Unterricht, Dr. **Ramek** für Justiz, Dr. **Deutsch** für Heerwesen, **Stöckler** für Land- und Forstwirtschaft, **Hanisch** für soziale Verwaltung, Dr. **Ellenbogen**.

Unterstaatssekretäre: **Görtschek** und **Miklax** im Staatsamte für Inneres und Unterricht, Dr. **Eisler** im Staatsamte für Justiz, Dr. **Wain** im Staatsamte für Heerwesen, Dr. **Reich** im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sekretär Dr. **Grimm**, Ministerialrat Dr. **Wilfling** vom Staatsamte für Finanzen, Ministerialrat Dr. **Loebenstein** vom Staatsamte für Inneres und Unterricht.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 16. Dezember ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt. Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt in der Kanzlei zur Einsichtnahme für die Mitglieder auf.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, mit der die Einbringung einer Vorlage der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer **Förstner** (liest):

„Ich beeibre mich, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (586 der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Behandlung mit dem Beilagen zu übermitteln, daß die Zustimmung der Herren Staatssekretäre zu der vorliegenden Regierungsvorlage eingeholt wurde.“

Wien, 18. Dezember 1919.

In Vertretung des Staatssekretärs:  
Ellenbogen.“

Präsident: Auch diese Regierungsvorlage wird von der Regierung als sehr dringlich bezeichnet. Man kann sich dem Vorschlag der Regierung nicht entziehen, da das bestehende Ermächtigungsgesetz mit 31. Dezember d. J. endigt. Es muß nun erneuert werden. Die Regierung stellt das dringende Ersuchen, das Gesetz raschestens zu erledigen. Ich kann dem nur in der Form folge leisten, daß ich ersuche, die Zustimmung des Hauses zu geben, dieses Gesetz sofort dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zuzuweisen. Ich kann das aber nur machen, wenn niemand einen Einspruch erhebt. Wied kein Einspruch erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, ich werde also die Regierungsvorlage sofort dem genannten Ausschusse zuweisen.

Ich muß aber bei diesem Anlaß an die Mitglieder der Staatsregierung das Ersuchen richten, berartige Gesetze immer so einzubringen, daß das Haus geschäftsordnungsmäßig vorgehen kann. Man muß annehmen, daß es auch schon vor 14 Tagen bekannt war, daß dieses Gesetz am 31. Dezember erlischt und einer Erneuerung bedarf.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (543 der Beilagen), womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsvorm Bestimmungen bezüglich der Auseinanderziehung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden. (587 der Beilagen.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. **Gürler**. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Alfred **Gürler**: Hohes Haus! Jedes Lebewesen hat die Tendenz, seine Existenz zu erhalten, und die Liquidierungseinrichtungen, welche ursprünglich eigentlich den Zweck gehabt hätten, die Liquidierungsgüter sobald als möglich in den allgemeinen Verkehr zu bringen, haben sich mit dieser Tätigkeit keinesfalls übermäßig beeilt. Das hat für uns einen Vorteil gehabt, indem eine zu rasche Verteilung der Liquidierungsgüter es nicht mehr ermöglicht hätte, einen jener günstigen Punkte in Wirksamkeit treten zu lassen,

die der Staatsvertrag von Saint Germain für uns enthält. Der Staatsvertrag von Saint Germain hat nämlich neben vielem Ungünstigen doch das eine bestimmt, daß alle jene Besitzer des ehemaligen Staates Österreich, welche sich auf dem Gebiete der heutigen österreichischen Republik befinden, in das Eigentum dieser österreichischen Republik übergehen. Hätten diese Liquidierungsstellen zu rasch gearbeitet und eine Verteilung der Liquidationsgüter zu rasch herbeigeführt, so wäre eine Durchführung dieser einen von den wenigen uns günstigen Bestimmungen des Friedensvertrages auf große Schwierigkeiten gestoßen. In diesem Sinne haben wir also keinen Anlaß, uns über das zu langsame Arbeiten dieser Liquidierungsanstalten irgendwie aufzuregen und sie für uns als ungünstig anzusehen.

Nunmehr ist aber in diesem Belange durch den Staatsvertrag von Saint Germain Klarheit geschaffen und nun besteht für uns allerdings ein lebhaftes Interesse daran, daß diese Liquidierungsgüter so rasch als möglich in die allgemeine Zirkulation, in den allgemeinen Verkehr gebracht werden. Denn wenn ich mich als Nationalökonom frage, wodurch vor allen die Entwertung unserer Valuta herbeigeführt wurde, so bin ich mir vollständig im klaren, daß sich durch die Kriegswirtschaft ein Verhältnis verschoben hat, das während des Friedens das maßgebende war. Bei einer normalen Friedewirtschaft und einer normalen Geldgebarung des Staates kann man annehmen, daß jedem zirkulierenden Zahlungsmittel irgend ein in der Volkswirtschaft zirkulierendes Gut entspricht. Es sind daher die Zahlungsmittel weniger mit Gold als mit zirkulierenden Gütern gedeckt und es besteht die Wahrscheinlichkeit, ja die Sicherheit, für jedes derartige zirkulierende Zahlungsmittel das seinem Goldwerte entsprechende adäquate wirtschaftliche Gut zu erhalten, wenn der Bedarf nach einem derartigen Gut gegeben ist.

Dieses Verhältnis hat sich nun während des Krieges dadurch verschoben, daß eine große Zahl von Gütern erzeugt wurde, die bestimmungsgemäß der Vernichtung anheimfallen mussten. Ich verweise nur auf die Munition u. dgl., deren Bestimmung es ja ist, im ordnungsmäßigen Gebrauche vernichtet zu werden, ohne dabei unmittelbar oder mittelbar der Erzeugung neuer Güter zu dienen, deren ordnungsmäßiger Gebrauch in ihrer Vernichtung besteht. Die Mittel zur Erwerbung dieser Güter durch den Staat konnten im Wege einer normalen Finanzgebarung nicht aufgebracht werden; Anleihen u. dgl. genügten nicht, um uns die Mittel hierzu zu verschaffen, und es war daher der Ausweg, der bei uns gewählt wurde, eine immer stärkere Inanspruchnahme der Notenpresse. So verschob sich die normale Relation zwischen Sachgütern

und Zahlungsmittel zuungunsten der Sachgüter und — man kann nicht einmal sagen — zugunsten der Zahlungsmittel, aber jedenfalls nahmen die Zahlungsmittel in einer unverhältnismäßigen Weise zu, wodurch naturgemäß eine Entwertung unserer Zahlungsmittel entstehen mußte. Nun haben wir das lebhafteste Interesse daran, daß sich die Menge der zirkulierenden Sachgüter vermehrt, die Menge der Zahlungsmittel hingegen verringert. Das ist der einzige wirklich reale Weg, unserer Valuta wieder auf die Beine zu helfen, und ein Mittel, welches uns zu diesem Zwecke zur Verfügung gestanden hätte und auch heute noch zur Verfügung steht, ist, daß wir die Liquidierungsgüter, die festliegen und der Wirtschaft heute noch entzogen sind, so rasch als möglich gegen Hingabe von österreichischen Zahlungsmitteln in Zirkulation setzen, auf diese Art und Weise die Menge der zirkulierenden Sachgüter vermehren und die Menge der zirkulierenden Zahlungsmittel verringern, diese Relation also bessern und auf diese Weise einen besseren Stand unserer Valuta herbeiführen.

Der Staatsvertrag von Saint Germain gibt uns nun hierzu die Möglichkeit, indem er alle diese Güter zum Eigentum des österreichischen Staates macht, derart die Liquidierung der zwischenstaatlichen Regelung entrückt und es unserem Staat selbst an die Hand gibt, diese Liquidierung vorzunehmen und in einer der Volkswirtschaft wünschenswerten Art und Weise zu beschleunigen.

Es ist also die Ihnen vorliegende Gesetzesvorlage, beziehungsweise die nunmehrige Fassung des Ausschusses weiter nichts als eine Konsequenz des Staatsvertrages von Saint Germain, eine Art Ausführungsgebot dieses Staatsvertrages.

Das Gesetz hat in der Fassung, in der es von der Regierung eingebrocht wurde, im allgemeinen den Wünschen und Anschaunungen des Ausschusses vollständig entsprochen. Nur wurden gewisse Änderungen daran vorgenommen, die man aber vielleicht mehr als stilistische Änderungen bezeichnen könnte. Es hat nämlich die ursprüngliche Vorlage der Staatsregierung eine Art von Hysterion proteron enthalten; es war darin erst erklärt, daß die Funktion der zwischenstaatlichen Liquidierungsstellen erloschen ist, und im § 2 wurde dann gesagt, daß infolge des Staatsvertrages von Saint Germain die Liquidation aufgehört hat, eine zwischenstaatliche Angelegenheit zu sein und eine innerstaatliche österreichische Angelegenheit geworden ist. Wir haben daher im Verfassungsausschuß eine Umstellung vorgenommen und haben an den Eingang des Gesetzes die Tatsache gestellt, daß durch den Staatsvertrag von Saint Germain die Behandlung der Liquidierungsgüter eine innerstaatliche Angelegenheit geworden ist, und in Konsequenz dieser Tatsache wird nun die Tätigkeit der zwischenstaat-

lichen Liquidierungsstellen als erloschen erklärt. Das war eine einfache Konzession an die Logik des Aufbaues eines Gesetzes und hat an dem Inhalt des Gesetzes weiter keine Veränderungen hervorgerufen. Auf diese Art und Weise ist der ursprüngliche Absatz 1 des § 2 verschwunden, ist ein Bestandteil des neuen § 1 geworden und ich bitte Sie, den nunmehrigen § 1 in dieser Fassung anzunehmen.

Wir haben ferner einige Veränderungen an der etwas umfangreichen und eigentlich nicht zweckmäßigen Textierung des Absatzes 2 des § 2 vorgenommen. Wir haben dort eine etwas konkretere Fassung gewählt, eine inhaltliche Änderung bedeutet diese kürzere Fassung des nunmehrigen Absatzes 1 (des alten Absatzes 2) des § 2 auch nicht.

Etwas eingehender zu beschäftigen hatten wir uns mit dem alten Absatz 3 (nunmehrigen Absatz 2) des § 2: Dort hat es ursprünglich geheißen, daß die Nationalversammlung eine angemessene parlamentarische Kontrolle der gesamten Liquidierung durch zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder ausübt. Das hätte nun unter Umständen so gedeutet werden können, als ob damit das dem Parlamente ohnedies schon zustehende Kontrollrecht irgendeine Einschränkung erfahren sollte.

Darum konnte es sich aber in keinem Falle handeln. Wenn schon von Kontrollmaßnahmen in einem Gesetz gesprochen wird, so kann es sich nur um eine Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Parlaments handeln, um eine besondere über die normale Kontrollbefugnis des Parlaments hinausgehende parlamentarische Kontrolle. Es wurde daher vom Ausschuß der Ausweg gewählt, die Worte „angemessene parlamentarische“ zu erzeigen durch „besondere“, womit dem eigentlichen Willen und der eigentlichen Absicht des Gesetzes Rechnung getragen ist, so daß nunmehr neben der normalen parlamentarischen Kontrolle noch eine besondere Kontrolle durch zwei vom Parlament zu diesem Zwecke zu wählende Mitglieder feststellt wird.

Am § 3 irgend etwas zu ändern, lag keine Veranlassung vor. Es gibt der Regierung eine Ermächtigung, die ja notwendig ist, soweit durch den Staatsvertrag von Saint Germain diese Angelegenheiten nicht vollständig bereinigt sind. Ich verweise auf das Verhältnis jener Güter, die ein Eigentum des gemeinsamen Gebildes Österreich-Ungarn gewesen sind. Eventuell werden auch Auseinandersehungen mit den Nationalstaaten notwendig sein, soweit es sich um Güter handelt, die von einem besonderen historischen Wert für einen bestimmten Nationalstaat sind, muß ein Einvernehmen mit den Sukzessionsstaaten gepflogen werden, und um dieses Einvernehmen zu pflegen, bedarf die Regierung einer Ermächtigung des Parlamentes, die im § 3 erteilt wird.

Auch im § 4 haben wir nur eine Abkürzung vorgenommen. Da in den meritorischen Paragraphen des Gesetzes schon immer Bezug genommen wird auf den Staatsvertrag von Saint Germain, so war es nicht notwendig, in der Durchführungsbestimmung noch einmal auf diesen Staatsvertrag von Saint Germain Bezug zu nehmen. Ganz besonders erübrigte es sich, noch einmal besonders Bedacht zu nehmen auf die Wiedergutmachungskommission. Denn die Wiedergutmachungskommission ist ein integrierender Bestandteil des Staatsvertrages von Saint Germain. Wenn ich mich auf den Staatsvertrag von Saint Germain berufe, so ist damit auch gezeigt, daß die Wiedergutmachungskommission bei der Behandlung dieser Gegenstände zu ihrem Rechte gelangt. Ein besonderer Hinweis auf diese Wiedergutmachungskommission erübrigte sich somit und wir haben daher den zweiten Teil des Absatzes 1 des § 4 gestrichen. Am Titel und Eingang sowie an der Vollzugsklausel wurde eine Änderung nicht vorgenommen.

Nachdem es sich hier um eine Ermächtigung der Regierung handelt, die im Interesse unserer Volkswirtschaft erteilt wird, und da eine Beschleunigung des Liquidierungsverfahrens und ein Hinaufbringen der Liquidierungsgüter in den allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und damit womöglich eine Reduktion der umlaufenden Zahlungsmittel ein allgemeines staatliches und volkswirtschaftliches Interesse ist, bitte ich das hohe Haus, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung seine Zustimmung zu erteilen. (Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident:** Zum Worte gemeldet ist der Herr Vizekanzler; ich erteile ihm das Wort.

**Vizekanzler Fink:** Der zur Beratung des hohen Hauses stehende Gesetzentwurf beabsichtigt, dem Staatsvertrag von St. Germain gemäß unsere Gebietshoheit von den Beschränkungen freizumachen, welche durch die Tätigkeit der unter anderen Voraussetzungen seinerzeit eingesetzten internationalen Liquidierungsorganisationen dermalen noch bestehen.

Es war schon deswegen nicht möglich, mit der Austrittserklärung der Liquidierung länger zu zuwarten, weil nunmehr mangels anderer Mittel die Liquidierung nur aus solchen der Republik Österreich bestritten werden kann.

Ich erkläre hier ausdrücklich, daß das zur Beratung stehende Gesetz die Rechtsansprüche Ungarns bezüglich des ehemals gemeinsamen Eigentums nicht berühren will.

Wenn wir auch auf dem — im Staatsvertrag von St. Germain neuerlich anerkannten — Standpunkt stehen und stehen müssen, daß wir den Vertretern fremder Staaten kein Anordnungs- und Verwaltungsrecht auf unserem Staatsgebiete

einräumen, so werden doch die demnach uns allein zustehenden Verfügungen über ehemals gemeinsames Gut nur unbeschadet einer späteren finanziellen Auseinandersetzung mit Ungarn erfolgen.

**Präsident:** Es ist niemand mehr zum Worte vorgemerkt; wir kommen daher zur Abstimmung. Ich bitte, die Pläne einzunehmen.

Ich werde alle vier Paragraphen unter Einem zur Abstimmung bringen und bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche diesen Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte nun jene Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. Alfred Gürkler: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte jene Mitglieder, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich konstatiere, bevor ich die Abstimmung einleite, die Anwesenheit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und konstatiere, daß das Gesetz mit Zweidrittelmehrheit angenommen sein muß. Ich bitte nunmehr jene Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen qualifizierten Majorität das Gesetz, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden (gleichlautend mit 567 der Beilagen), auch in dritter Lesung angenommen. Damit ist es endgültig zum Besluß erhoben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 547 der Beilagen), betreffend das Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfonds (569 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Adler. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

**Berichterstatter Dr. Adler:** Hohes Haus! Durch das Gesetz vom 3. April 1919 und vom 30. Oktober 1919 wurden die Vermögenschaften des Hauses Habsburg-Lothringen, soweit es nicht freies, persönliches Vermögen ist, in den Besitz des Staates Österreich übernommen. Diese Vermögenschaften zerfallen einerseits in das hofärarische Vermögen, in das sogenannte für das früher regierende Haus gebundene Vermögen andererseits. Diese beiden Vermögenschaften wurden bisher getrennt verwaltet, was sich als möglich erwies, um gewisse Rechtsfragen der Erledigung zuzuführen. Nachdem dies nun erfolgt ist, ist ein weiterer Schritt möglich, nämlich die Zusammenlegung dieser beiden Verwaltungen in eine und damit die Erfüllung des Zwecks, dem diese Vermögenschaften zugeführt werden sollen. Das Gesetz vom 3. April sagt nämlich, daß der Reinertrag dieser Vermögenschaften „zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihrer Ernährer beraubten Staatsbürger verwendet werden“ soll. Es ist bisher, da ja die Frage noch im Stadium des Werdens begriffen ist, dieser Zweck natürlich noch nicht erfüllt und es ist nun die Aufgabe des heute vorliegenden Gesetzes, den Kriegsgeschädigtenfonds, wie künftig hin die Institution heißen soll, tatsächlich zu konstituieren. Dabei ist es nun nötig, daß neben der Zusammenlegung des hofärarischen und des gebundenen Vermögens unter eine Verwaltung gleichzeitig auch eine Ausscheidung gewisser Vermögensobjekte stattfindet, die dem Kriegsgeschädigtenfonds nicht entsprechen.

Das sind einerseits solche Baulichkeiten, die zur Unterbringung von Behörden verwendet werden, andererseits solche Institutionen, die der öffentlichen Kunspflege dienen, also Museen, Bibliotheken usw., die bisher tatsächlich keinen Ertrag ergeben haben, sondern im Gegenteil zum Teil zu ihrer Unterhaltung auf Staatszuflüsse angewiesen gewesen sind. Es werden also diese gemeinnützigen Institutionen, die wir kurz als der Kunst- und Wissenschaftspflege dienend bezeichnen können, aus dem Fondsvermögen ausgeschieden und dem Staate direkt unterstellt und jene Gebiete bestimmt werden, für die der Kriegsgeschädigtenfonds die Verwaltung zu übernehmen haben wird.

Nun ist es keineswegs heute schon möglich, für jedes einzelne Objekt zu bestimmen, ob es dem einen oder dem anderen Verwendungskomplex zugeführt werden soll. Es steht deshalb das Gesetz vor und erteilt der Staatsregierung die Ermächtigung, diese Scheidung vorzunehmen. Dies ist die eine Aufgabe, die dieses Gesetz erfüllt.

Andrerseits wird das Gesetz den sogenannten Kriegsgeschädigtenfonds konstituieren. Auch in dieser Beziehung wird nur ein Rahmengesetz geschaffen. Es werden bereits in diesem Gesetze die Verwaltungsorgane für jenen Kriegsgeschädigtenfonds vorgesehen, und zwar sind dies vor allen erstens der Präsident und Vizepräsident, zweitens das Kuratorium und drittens ein Generaldirektor, der die laufenden Amtsgeschäfte zu führen hat. Diese Organe sind durch das Gesetz bereits festgelegt. Das Kuratorium, auf das ich noch zu sprechen kommen werde, wird ein Statut für den Kriegsgeschädigtenfonds ausarbeiten, das einerseits der Genehmigung der Staatsregierung unterliegt, andererseits auch durch das Staatsgesetzblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen sein wird.

Was nun die Organe betrifft, so sollen der Präsident und der Vizepräsident über einen Vorschlag der Staatsregierung durch den Präsidenten der Nationalversammlung ernannt werden. Das Kuratorium soll neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die Vertreter aller jener Institutionen enthalten, die für die Verwaltung dieses Kriegsgeschädigtenfonds maßgebend sein werden, und zwar soll zunächst einmal die Nationalversammlung drei Vertreter über einen Gesamtvorschlag des Hauptausschusses in jenes Kuratorium entsenden. Weiters sollen auch die Länder berücksichtigt werden und jedem Landtag, respektive jeder Landesversammlung das Recht zustehen, einen Vertreter zu entsenden, der aber nicht ein Mitglied des Landtages sein muß. Die Wahl der Personen steht aber den Landtagen frei. Weiters werden alle beteiligten Staatsämter in diesem Kuratorium vertreten sein, und zwar ist die Zahl der Vertreter so bemessen, daß nicht nur Beamte dieser Staatsämter in diesem Kuratorium Eingang finden, sondern daß es auch ermöglicht werde, daß gewisse Organisationen, die sich die Kriegsgeschädigten selbst geschaffen haben, auf dem Wege der Delegierung durch das Staatsamt in dieses Kuratorium Eingang finden können. Und zwar ist gedacht, daß der Staatskanzler zwei, der Staatssekretär für Finanzen ebenso zwei, der Staatssekretär für Heerwesen weitere zwei Vertreter ernannt, dagegen das Staatsamt für soziale Verwaltung drei Vertreter erhält. Weiters soll der Präsident des Staatsrechnungshofes einen Vertreter in dieses Kuratorium entsenden, dem dann der Vorsitz in einem Unterausschuß des Kuratoriums obliegen wird, der die gesamte Rechnungskontrolle über den Kriegsgeschädigtenfonds ausüben soll und der dem gesamten Kuratorium Bericht zu erstatten haben wird. Der Generaldirektor wird vom Staatskanzler ernannt werden und hat den Charakter eines Beamten. Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird ein Ersatzmann gewählt werden, so daß die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums verbürgt wird.

Durch das Statut wird festgestellt, in welchen Fällen eine qualifizierte Mehrheit im Kuratorium erforderlich ist. Dagegen ist aber schon im Gesetz vorgesehen, daß, wenn es sich um den Verkauf von Baulichkeiten handelt, diese qualifizierte Mehrheit unter allen Umständen erforderlich sein wird. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Kuratoriums wird mit fünf Jahren bemessen und ist diese Funktion ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Regierung und auch der Ausschuß haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Funktion für die Kriegsgeschädigten keine Quelle irgendwelcher Einnahmen bilden darf, sondern nur als unbesoldetes Ehrenamt verwaltet werden dürfe. Dagegen muß natürlich jenen Herren, die aus den Ländern hereinkommen, der Aufenthalt in Wien für die Sitzungen ermöglicht werden und es soll ihnen deshalb die Vergütung der Reisespesen und, wie der Ausschuß als Abänderung vorschlägt, auch ein Ertrag der Taggelder für den notwendigen Aufenthalt in Wien gegeben werden, und zwar soll, da bei den gegenwärtigen Änderungen der Preise eine Festsetzung des Taggeldes untrüglich erscheint, das Kuratorium jährlich festsetzen, wie hoch sich diese Taggelder zu belaufen haben. Weiters ist auch vorgesehen, daß unter Umständen eine Enthebung des Präsidenten stattfinden kann, wenn ein derartiger Antrag vorliegen sollte.

Es handelt sich nun in diesem Gesetze auch noch um jene Angestellte, die bisher die Fondsgüter verwaltet haben, respektive in ihnen tätig waren. Der Ausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß selbstverständlich in irgendeiner Form für diese bisherigen Angestellten gesorgt werden muß und daß sie also einerseits, soweit sie für die weitere Verwaltung erforderlich sind, in den Dienst übernommen werden und daß andererseits für ihre Pensionsansprüche Sorge zu tragen ist.

Es wird festgestellt, daß diese Angestellten als öffentliche Fondsangestellte anzusehen sind, soweit sie nicht Vertragsangestellte sind, und daß sie als öffentliche Fondsangestellte den Staatsangestellten gleichgestellt werden. Damit ist wohl allen billigen Wünschen der bisherigen Angestellten Rechnung getragen.

Es war nur noch nötig — und zwar geschieht dies im § 13 — für die Zeit vorzusorgen, wo der ursprüngliche Zweck des Fonds erlischt. Da er den durch den Weltkrieg Geschädigten dient, wird eine Zeit kommen, wo immer weniger für diese Geschädigten aus dem Fondsvermögen aufzuwenden nötig sein wird, und schließlich wird eine Zeit kommen, wo überhaupt gar niemand mehr vorhanden ist, der aus diesem Titel Ansprüche erheben kann. Es setzt nun das Gesetz im § 13 fest, daß in diesem Falle, wenn der Zweck erfüllt ist, die Nationalversammlung über Antrag der Staats-

regierung über die weitere Verwendung zu verfügen hat. Endlich wird im Gesetz noch festgelegt, daß dieser Fonds in bezug auf alle öffentlichen Abgaben, namentlich Steuern, Gebühren und Porto, dem Staatschafe gleichzuhalten sei, also tatsächlich befreit ist.

Der Ausschuß hat dieses Gesetz im wesentlichen vollständig unverändert zum Beschlusse erhoben; er hat nur formale Änderungen vorgenommen, mit Ausnahme der einen kleinen Einschaltung bezüglich des Taggeldes jener Kuratoriumsmitglieder, die nicht in Wien wohnhaft sind. Wir empfehlen Ihnen daher vom Ausschuß aus den Gesetzentwurf zur Annahme und bitten die Nationalversammlung, ihm die Zustimmung zu erteilen. (Bravo!)

**Präsident:** Es ist niemand zum Worte gemeldet, ich kann daher sofort zur Abstimmung schreiten. Ich bitte, die Pläze einzunehmen.

(Nach einer Pause:) Ein Gegenantrag liegt nicht vor, ich kann daher alle 16 Paragraphen gleich unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche ihnen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Aangenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Aangenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

**Berichterstatter Dr. Adler:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Aangenommen. Damit ist das Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfonds (gleichlautend mit 569 der Beilagen) endgültig zum Beschlusse erhoben.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Punkt 3. Wir haben unter Punkt 3 eine Reihe von Gesetzen, die unter Einem zur Verhandlung gelangen. Nur das unter g) des Punktes 3 angeführte Gesetz, betreffend die Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes ist vom Budgetausschusse noch nicht fertiggestellt worden und

kann daher nicht mit in die Verhandlung einbezogen werden. Es stehen also in Verhandlung die unter Punkt 3 der Tagesordnung von a) bis einschließlich f) angeführten Entwürfe.

Wenn keine Einwendung erfolgt, so würde ich so vorgehen, daß wir zunächst eine Generaldebatte über alle Gesetze abführen und dann, falls das Wört gewünscht wird, die Spezialdebatte über die einzelnen Gesetze. (Zustimmung.) Da eingehende Verhandlungen zwischen allen Parteien schon im Budgetausschusse geführt worden sind, wird sich die Debatte wahrscheinlich sehr kurz gestalten.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Zelenka, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Zelenka:** Nach längeren Unterhandlungen im Lohnkomitee für öffentliche Angestellte hat die Regierung nach Unterhandlungen mit diesem Lohnkomitee unter 536 der Beilagen eine Vorlage eingebracht, mit welcher eine Anpassung und Überführung in ein neues Gehaltsgesetz vorgenommen wird. Mit der Regierungsvorlage wird versucht, entsprechend dem Wunsche der Staatsangestellten eine Anpassung an das Gehaltschema der Gemeindebediensteten durchzuführen. Aus den übersichtlichen Tabellen, welche Sie im Berichte finden, ersehen Sie ja, wie weit dies gelungen ist, daß die Gemeindeangestellten günstiger als die Staatsangestellten oder umgekehrt die Staatsangestellten günstiger als die Gemeindeangestellten in der Vorlage behandelt erscheinen. Eine vollständige Anpassung ist unmöglich, da wir durch die Vorrückungsfristen des § 52 der Dienstpragmatik daran verhindert sind. Der Unterausschuß hat sich in mehrtagigen Verhandlungen mit allen diesen Fragen beschäftigt, besonders auch mit meiner Anregung, die Zeitvorrückungsfristen im § 52 der Dienstpragmatik derart abzuändern, daß man die Vorrückungsfristen der öffentlichen Angestellten denen der Gemeindeangestellten anpassen kann. Über das Drängen der Angestellten einerseits, andererseits wird ja im definitiven Besoldungsgesetz ein vollständig neuer Aufbau bei der Einreichung stattfinden, wodurch die Durchbrechung dieser Zeitvorrückungsfristen nicht den gewünschten Erfolg hätte, hat der Ausschuß nach meinen Beantragungen Erhöhungen in den Zulagen vorgenommen, um diese Härten womöglichst auszugleichen, so daß sogar in manchen Fällen eine Verbesserung zugunsten der öffentlichen Angestellten eintritt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In den Unterhandlungen kam der Wunsch zum Ausdruck, endlich einzutreten, daß der Notlage, die in den Angestelltenkreisen herrscht, wirklich gesteuert werde und daß durch eine ähnliche Besoldungsreform, die seit einem Jahre versprochen wird, alle diese Härten abgeschafft werden, welche die Dienstpragmatik vom Jahre 1914 beinhaltet. Die Bediensteten haben in

ihren Verhandlungen in allererster Linie eine Anpassung an das Gehaltschema der Gemeindebediensteten verlangt, es ist daher im sejzigen Besoldungsübergangsgesetze noch nicht die Möglichkeit gegeben, alle die Härten abzuschaffen, die die Dienstpragmatik bei der Einreihung der Beamtenschaft mit sich gebracht hat. Es kann daher bei einer Anpassung an das Gehaltschema nicht die Berücksichtigung der Verdienstzeit der Beamtenschaft vorgenommen werden, sondern es muß dies bei Schaffung der definitiven Besoldungsreform geschehen. Übrigens wird im Resolutionsantrage Schönsteiner die Regierung aufgefordert, die Vorlage der definitiven Besoldungsreform in kürzester Zeit einzubringen. Dann wird allen Gruppen der öffentlichen Angestellten die Möglichkeit geboten werden, wie ja der Vertreter der Regierung Hofrat Dr. Wissling erklärte, daß diesejenigen Härten die in dem Verluste der Verdienstzeiten liegen, zur Verhandlung gebracht werden. Ins Auge springend ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß die öffentlichen Angestellten durch dieses Gesetz das eine erreicht haben, daß ihrem jahrelangen Verlangen, endlich eine solche Pensionsbemessungsgrundlage erhalten, daß sie, wenn sie in Pension abgehen, nicht wieder in solche traurige Verhältnisse zurückfallen, in denen unsere heutigen Pensionisten zu leben gezwungen sind. Es ist mit diesem Gesetz die Pensionsbemessungsgrundlage in eine solche Höhe gekommen, daß endlich die vielen Übergangsbeiträge, Vierteljahrsbeiträge, und alle die Beiträge die ja unter sieben Titeln monatlich ausbezahlt worden sind, abgebaut werden und der feste Bezug durch Erhöhung des Grundgehaltes, eine neue Grundlage bekommen hat. Das ist natürlich das wichtigste in diesem Gesetze und wenn jeder Staatsangestellte sich nur die Tragweite dieser Veränderung vor Augen führt, daß durch die Überführung und Anpassung an das Gemeindegehaltsschema etwas geschaffen wird, was der ganzen Reform für öffentliche Angestellte eine Neuerung gibt, die von größter Bedeutung ist. Der Unterausschuß hat sich nach meinen Anträgen durch mehrtägige Verhandlungen mit der Regierung dahin geeinigt, daß noch Verbesserungen vorgenommen werden, die die Härten des § 52 der Dienstpragmatik gegenüber einer Anpassung an das Gehaltschema der Gemeindeangestellten durch die Erhöhung der Grundgehälter der XI. bis IX. Rangklasse vorgenommen wird, wodurch auch eine Verbesserung eingetreten ist. Diese Härten sind ja sehr empfindlich, da die akademische Beamtenschaft bei uns in der VII. Rangklasse und die andere Beamtenschaft in der VIII. Rangklasse in der Zeitvorrückung abschließt, so daß im Endbezug einige Trienniums verloren gehen gegenüber den Gemeindeangestellten. Im § 2 wurden daher die Zulagen der VIII. bis VI. Rangklasse um je

200 K, in der XI. bis IX. Rangklasse um je 100 K Erhöhungen des Grundgehaltes vorgenommen. Ein neuer § 2 wurde eingeschoben, der für Staatsbeamte ohne Rangklasse gilt, wodurch der Grundgehalt mit 3600 K festgesetzt wurde, der sich nach je zwei Jahren um 200 K erhöht. Es mußte diese Einführung vorgenommen werden, da erst vor kurzem die Mannschaftspersonen nach den Gesetzen und Vorschriften zu Staatsbeamte ohne Rangklasse ernannt wurden, um ihnen eine Anerkennung für ihre schwere Dienstleistung zu zollen. Im § 4 beantragte ich die Streichung des § 52, um eine deutlichere Fassung zu bekommen, es sei aber festgehalten, daß die Zeitbeförderung trotzdem nach dem Zutreffen der in der Dienstpragmatik festgesetzten Voraussetzungen erfolgt. Im § 4 muß in der von mir beantragten Änderung der §§ 13 und 15 ins Auge gefaßt werden, daß die öffentlichen Angestellten, die Beamten nach ihren tatsächlichen Bezügen und entsprechender Rangklasse zu ernennen sind, und es ermöglicht wird, das mit den Zeitvorrückungen erreichte Endziel der einzelnen Gruppen der Dienstpragmatik, die nächst höhere Rangklasse zu erreichen. Im § 6 wurde den Unterbeamten und Dienern ebenfalls entsprochen, ihre Zulagen die den Grundgehalt erhöhen, statt mit 120 mit 200 K festzusetzen. Im § 7 wurde eine wichtige Änderung eingeführt, nämlich die Aktivitätszulagen in einen Ortszuschlag umzuwandeln. Gegenüber den Vorschlägen der Regierung, daß man der Bezugsklasse I 30 Prozent, den Orten, die in die erste oder zweite Aktivitätszulagenklasse fallen, 15 Prozent zuschlägt, aber die Orte der dritten und vierten Aktivitätszulagenklasse ausschließt, bin ich entgegengetreten und es hat der Ausschuß, wie sie aus den Vorlagen ersehen, die Differentierung vorgenommen, daß für Wien 30 Prozent, für die Bezugsklasse II 20 Prozent und für die Orte der dritten und vierten Aktivitätszulagenklasse ein Zuschlag von 10 Prozent gegeben werde. Ich glaube, daß damit der Beamtenschaft des flachen Landes entgegengekommen wurde, wenn auch nicht ganz, so doch in einer Weise, daß sie nicht ganz ausgeschlossen erscheint. Es wird zwar hart empfunden, aber das liegt darin, weil bis jetzt alle vierteljährigen Beiträge, Teuerungszuschüsse und Übergangsbeiträge, gleich den Wienern gegeben wurden, was gewiß nicht gerecht war. Die Beamtenschaft des flachen Landes wird dies gewiß berücksichtigen, um so mehr, nachdem durch meinen Resolutionsantrag die Regierung aufgefordert wird, durch paritätische Landeskommisionen alle Dienstorte zu revidieren und sie den derzeitigen Verhältnissen entsprechend neu einzureihen. Im § 8 wurde eben als eine Neuerung eingeführt, daß die Teuerungszulage so wie bei den Gemeindeangestellten den Ledigen gleich den Verheirateten gegeben wird. Die Teuerungszulage wird in Wien 2400 K und mit einem Zuschlag

mit selber Höhe, also 4800 K betragen. Zu dieser Teuerungszulage erhalten die Beamten in den Orten der ersten und zweiten Aktivitätszulagenklasse einen Zuschlag von 1608 K, die öffentlichen Angestellten der dritten oder vierten Aktivitätszulagenklasse 804 K jährlich zu der Teuerungszulage (2400 K) dazugeschlagen. Die öffentlichen Angestellten, die Kinder zu versorgen haben, erhalten eine jährliche Teuerungszulage von 1200 K. Damit würden die Teuerungszulagen der Gemeindebediensteten um das doppelte erhöht. Von vielen öffentlichen Angestellten wird es hart empfunden, daß die Teuerungszuschüsse für die Kinder mit Erreichung des 21. Lebensalters erlischen. Der Ausschuß mußte sich aber den Bedenken der Regierung anschließen und konnte in dieser Beziehung keine Änderung herbeiführen. Eine Neuerung bringt der § 8 in Form der gleitenden Zulage, der nun den Angestellten jene Teuerung, die sich von nun an in den vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker ergeben, monatlich zurückzustattet werden. Den Anträgen, die ich gestellt habe, Fleisch, Kartoffeln und Kohle ebenfalls einzubeziehen, weiters die Unfallsstermine 1. November und 31. Oktober auf 15. August, respektive 16. August zurückzuversetzen konnte die Regierung nicht nachkommen, da sich herausgestellt hat, daß die vorschriftsmäßige Lebensmittelquote und die Kohle in allen Ländern anders festgesetzt ist. Weiters würde sich durch die Verteuerung der Fettpreise für diese Zeit ein neuerliches Mehrerfordernis von 141 Millionen herausstellen. Um nun den öffentlichen Angestellten weiters entgegenzukommen, hat die Regierung, die ja zuerst nur 15 von 100 als Zulage für die weiteren Verteuerungen von Gebrauchsgegenständen, zu dieser gleitenden Zulage nach langen Unterhandlungen eine weitere Erhöhung der Zulage für Wien von 50 auf 75, von Orten der ersten und zweiten Aktivitätszulagenklasse von 40 auf 60 und für Orte der dritten und vierten Aktivitätszulagenklasse von 30 auf 45 von 100 zugestanden. Ich verhehle mir nicht, daß dadurch, daß Fleisch, Kartoffeln und Kohle nicht einbezogen wurden, eine dauernde Beunruhigung der Bediensteten anhalten wird.

Mit Einführung dieser gleitenden Zulage geht unser Staat als erster voran und wir werden Gelegenheit haben, wertvolles Material zu sammeln, um es bei der definitiven Besoldungsreform zu gebrauchen. Dem Wunsche, im § 12 den Absatz 2 dahin abzuändern, daß eine gleiche 35jährige Bemessungsgrundlage für Unterbeamte, Staatsdiener, genommen werde wie bei den Staatsbeamten, konnte in dieser Gesetzesvorlage nicht Rechnung getragen werden, denn sie muß noch eingehend beraten werden, da es Angestelltengruppen gibt, die sich dagegen wehren und die 40jährige Dienstzeit aufrechterhalten wollen. Dieser Wunsch der Unter-

beamten und Diener soll, wie die Regierung versichert hat, in der Gesetzesvorlage, die die Regelung der Pensionistenfrage bringt, berücksichtigt werden.

Hohes Haus! Im § 13 wurde im ersten Absatz eine deutlichere Fassung von mir stilisiert, da Kollege Dr. Waber eine derartige beantragt hat, und fällt daher die Änderung dieses Sages sowie ich eingangs erwähnte, mit dem § 4 und 15 zusammen, wodurch die Einreihung in das neue Gehaltschema deutlich ausgesprochen wird. Aber das wichtigste beinhaltet der § 13, daß eine Gesamt-dienstzeitdurchrechnung bei den Unterbeamten und Dienern, nach Abzug von drei Jahren erfolgt. Damit wurde eine große Ungerechtigkeit aufgehoben, daß bei Überführung der Aushilfsdiener, denen nur die Hälfte der Dienstzeit angerechnet wurde, beseitigt, und es scheint nun eine Durchrechnung aller Verdienstzeiten durchgeführt. Damit wurde einem berechtigten Wunsche der Staatsdiener Rechnung getragen. Im § 17 wurde eine Änderung vorgenommen, daß diejenigen Staatsangestellten, die unter das Pensionistengesetz fallen, den Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage teilhaftig werden und nach jenen Bestimmungen in Pension abgehen, die für sie günstiger abschneiden. Nach dem § 18 wurde ein zweites Hauptstück eingeführt, daß die Dienstbezüge der Volksbeamten angepaßt werden an die im § 1 im ersten Hauptstück vorgenommene Änderung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten.

Meine Damen und Herren! Durch diese Änderungen, die im Ausschuß vorgenommen worden sind, können die öffentlichen Angestellten erleben, daß trotz der schweren finanziellen Lage, die unseren Staat getroffen hat, das möglichste getan wird, um die öffentlichen Angestellten, die geistigen, manuellen Arbeiter des Staatsbetriebes soweit zu schützen, als es ein armes Land nach einem derartigen Zusammenbrüche durchführen kann. Alle Parteien waren sich im Finanz- und Budgetausschüsse klar, daß über diese Zugeständnisse nicht mehr hinausgegangen werden könnte. Die Staats- und Eisenbahndienstbeamten ohne die Militärbeamten kosten jährlich 670 Millionen. Die Teuerungsmaßnahme 1430 Millionen, die Regierungsvorlage bringt neuzeitliche Kosten von 1280 Millionen, die von mir im Ausschuß beantragten Verbesserungen ergeben einen Betrag von 222 Millionen, dazu folgen 120 Millionen für die einmalige Ausgleichszuwendung vor Weihnachten und 52 Millionen kosten die am 1. und 15. Dezember bewilligten Vorschüsse von 200, beziehungsweise 150, von 150, beziehungsweise 120 K. Damit ergeben sich Auslagen, wenn man die Militärpersonen dazugibt, von über 4 Milliarden für die öffentlichen Angestellten dieses Staates. Wenn wir nicht hoffen könnten, daß eine Verbesserung der Finanzen dieses Staates eintreten würde, so muß man sagen, daß die schwindelnde Höhe dieses Betrages erschreckend

ist und der Ausschuss konnte daher nicht weiter gehen, trotz der furchtbaren Notlage, in der die öffentlichen Angestellten stehen. Der Ausschuss berücksichtigt diese furchtbare Notlage, er ließ sich bei seinen Erwägungen davon leiten, daß gerade die öffentlichen Angestellten während des Krieges, bis zum Zusammenbruch dieses Staates, keine Verbesserungen erhalten, die annähernd der furchtbaren Teuerung gleichlaufend gewesen wären. Die Monarchie hat dieses Verbrechen, das sich so furchtbar bei den öffentlichen Angestellten und bei den Pensionisten zeigt, verbrochen.

Geehrte Damen und Herren! Von dieser Stelle aus will ich festhalten, daß es aber noch einen Kreis von Beamten gibt, die das Unmögliche von diesem zusammengebrochenen Staate verlangen, radikal sind und dabei reaktionär handeln und die Lage des Staates und die Not der Angestellten ausnützen, um die alten Verhältnisse herbeizuführen. Man muß es offen sagen, und von dieser Stelle sage ich es, daß man gerade diese Beamten aufmerksam machen muß, daß sie damals unter der monarchistischen Verwaltung als Vertreter der Beamenschaft nicht so gesprochen und gehandelt haben, und daß sie während des Jahres 1914 eine Dienstpragmatik angenommen haben, die die öffentlichen Angestellten jedes Koalitionsrechtes beraubt hat, und sich in dieses System der Unterwerfung und des Kastengeistes hineinpressen ließen, zu einer Zeit, wo wir ein lebenskräftiger Staat waren und dieser Staat Milliarden dem Militarismus und seinen Gözen geopfert hat. Ich möchte noch sagen, daß diejenigen Bediensteten, deren Gehalte in dieser Gesetzesvorlage nicht geregelt erscheinen, also die Bediensteten, deren Verhältnisse immer durch Verordnungen geregelt wurden, die Offizianten beiderlei Geschlechtes genau so behandelt werden wie die Staatsbeamten ohne Rangklasse und daß die Rangleihhilfen beiderlei Geschlechtes mit einem Grundgehalt von 2400 K und Zulagen nach je 2 Jahren von 200 K behandelt werden.

Die Regierung hat sich verpflichtet, dies im Verordnungsweg durchzuführen. Eine weitere Zusicherung seitens der Regierung haben wir dahin erhalten, daß für alle öffentlichen Angestellten, die bereits eine Zulage bekommen haben, als dürften sie der nächst höheren Gruppe der Dienstpragmatik angehören, dies aufrecht bleibt, und daß die Zulagen in dem Maße erhöht werden, als sich die Bezüge der betreffenden Gruppe, der Grundgehalt und die weiteren Zulagen, erhöhen. Im selben Maße werden die bei einzelnen Kategorien im § 12 anrechenbaren Zulagen behandelt.

Hohes Haus! Mit Gesetzwerdung dieser Vorlage ist das Bestmögliche, das in dieser schweren Zeit unser armer Staat leisten kann, geschehen, ich glaube auch, daß die öffentlichen Angestellten die

Notlage des Staates und seine weitere Existenz berücksichtigen werden. Ich bitte Sie, diese Gesetzesvorlage anzunehmen.

**Präsident Hauser** (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Zum Worte gelangt als Berichterstatter für die Punkte b, c, d und e des Punktes 3 der Tagesordnung der Abgeordnete Dr. Schneider.

**Berichterstatter Dr. Schneider:** Hohes Haus! Ich habe im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses Ihnen über eine Reihe von Gesetzen zu berichten. Bei der ausführlichen Begründung, welche diese ganze Gruppe von Gesetzen über die Befoldung durch meinen Herrn Vorredner gefunden hat, darf ich mich darauf beschränken, nur auf die Materie selbst Rücksicht zu nehmen. Die Arbeit im Ausschusse, die für diese Gesetze notwendig war, war eine wesentlich leichtere und geringere als beim Befoldungsgesetz, sei es, weil diese Gesetze von vornherein der Sache besser entsprechen oder weil es sich hier um Beamtenkategorien handelt, die ihrem milden Wesen nach darauf ausgehen, bei Befriedigung ihrer irdischen Bedürfnisse der Staatsverwaltung möglichst wenig Schwierigkeiten zu machen.

Das erste Gesetz, über das ich zu berichten habe, ist ein Gesetz, durch welches die Zulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die drei ständigen Referenten erhöht werden. Von diesen Funktionären bezogen bisher der Präsident 12.000 K, sein Stellvertreter 10.000 K, die Referenten je 8000 K. Durch das vorliegende Gesetz sollen diese Bezüge erhöht werden, für den Präsidenten auf 20.000 K, für seinen Stellvertreter auf 15.000 K, für die Referenten auf je 12.000 K. Der Ausschuss hatte keinen Anlaß zur Materie dieses Gesetzes irgendwie Stellung zu nehmen und stellt den Antrag (liest):

„Die Nationalversammlung wolle dem Gesetz die Zustimmung erteilen.“

Das zweite Gesetz (577 der Beilagen) soll die vorläufige Erhöhung des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie das Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche regeln. Auch hier hat der Ausschuss dem Gesetz im allgemeinen zugestimmt und nur zwei Änderungen beschlossen, auf die ich verweisen werde.

Der § 1 dieses Gesetzes erhöht im allgemeinen die Kongruabträge, wie sie zuletzt durch das Gesetz vom 19. September 1898 festgelegt waren, und zwar zunächst im Schema I für ständige Seelsorger von 2000 K auf 3600 K als

den niedersten Betrag und von 4200 K auf 6400 K als den höchsten Betrag der hier aufgezählten Stufen. Für Hilfspriester werden die zwei unteren Stufen von 1200 K und 1300 K auf 2.800 K erhöht die Stufe von 1400 K auf 3000 K und die Stufe von 1600 K auf 3200 K und für jene Hilfspriester, welche gezwungen sind, einen eigenen Haushalt zu führen, wird darüber hinaus eine Zulage bewilligt, welche von 300 K auf 500 K erhöht worden ist.

Der § 2 dieses Gesetzes bringt die entsprechenden Erhöhungen für Exposit und Chorvikare, denen das Minimaleinkommen durch eine Zulage von 600 K erhöht wird.

Der § 3 des Gesetzes regelt die Bezüge der Provisorien, wobei hervorzuheben ist, daß deren Gehälter im allgemeinen der Kongrua der von ihnen versehenen Pfarrkirche entsprechend sind, immer aber um einen kleinen Prozentsatz hinter der vollentsprechenden Kongrua zurückbleiben. Diese Differenz wird dadurch ausgeglichen, daß allen eine einheitliche Zulage von 500 K jährlich aus dem Religionsfonds gewidmet wird.

Der § 4 regelt im Schema II die Bezüge der in den Ruhestand getretenen Seelsorger. Hier ist hervorzuheben, daß es sich im allgemeinen um eine bessere Differenzierung der einzelnen Ruhegenüsse handelt, die nach einer Stufe von zehn Jahren in Stufen von je fünf Jahren bemessen werden, und daß als Ergebnis des gesamten Paragraphen zu sagen ist, daß der Ruhegehalt eines Seelsorgers nach vollstreckter Dienstzeit einen der Kongrua entsprechenden Betrag erreicht.

Der § 5 ist sozialer Natur und ermächtigt die Regierung, Seelsorgern, die aus irgendeinem Grunde vorzeitig in den Ruhestand treten müssen, einen Ruhegehalt zu gewähren, der jedoch nicht mehr als 4800 K erreichen kann.

Der Artikel II des Gesetzes regelt die sogenannten Dienstszulagen, die jetzt in der Form eines Bienniums und von elf Triennien gerechnet sind, die je 400 K betragen.

Artikel III regelt die Beträge des Minimaleinkommens für Domherren, und zwar, soweit sie staatlich anerkanntes Personal betreffen, von 4000 auf 6600 K in der niedersten und von 5200 auf 8800 K in der höchsten Stufe.

Artikel IV regelt die Einrechnung früherer Dienstleistungen bei jenen Seelsorgern, die zu Domherren ernannt werden, und zwar sowohl der Dienstzeit, die sie früher in der Seelsorge zugebracht, als auch jener, die sie in einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckt haben.

Zu den übrigen Paragraphen ist nichts zu bemerken. Der Ausschuß hat die Zustimmung zu einer Reihe von Entschließungen gegeben, welche besondere Kategorien, die durch das Gesetz nicht in

Berücksichtigung gezogen werden konnten, einer Regelung zuführen soll.

Im engsten Zusammenhange mit diesem Gesetz steht das Gesetz, 578 der Beilagen, welches die Bezüge des systematisierten Lehrpersonals an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten regeln soll. Hier ist hervorzuheben, daß der § 1 dieses Gesetzes eine generelle Bestimmung für die in diesem Gesetze genannten Lehrpersonen auch in der Richtung trifft, daß die Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik, welche für diese Lehrpersonen in Betracht kommen, nicht nur für die Pensionsbemessung in Anwendung kommen, sondern überhaupt auch für die aktiven Bezüge.

Über diese Bezüge, durch die also die Professoren an den theologischen Diözesanlehranstalten im allgemeinen den Mittelschullehrern gleichgestellt werden, ist im § 2 eine neue für den Ruhegenuss anrechenbare Zulage von jährlich 1200 K festgelegt. Diese Zulage ist begründet in der höheren Ausbildung, welche für den Beruf notwendig ist, für den höheren Lehrauftrag, der mit dem Berufe verbunden ist.

Für diese beiden Gesetze empfiehlt der Ausschuß dem hohen Hause, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.

Das Gesetz gemäß 579 der Beilagen endlich regelt die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft an den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten. Auch dieses Gesetz hat im allgemeinen die Zustimmung des Ausschusses gefunden und ich hätte daraus etwa folgendes herauszuheben.

Das Gesetz will wie alle anderen Gesetze eine Besserung der Besoldungsverhältnisse im Anschluß an das Beamtenbesoldungsgesetz schaffen. Es ist bei den Professoren an den mittleren Lehranstalten das System der bisherigen Besoldung beibehalten worden, und zwar setzt sich der Gehalt der Lehrpersonen der mittleren Unterrichtsanstalten zusammen aus dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen und der Aktivitätszulage. Ich sehe dabei von den Zulagen, die der Krieg gebracht hat, ab. Diese Regelung ist getroffen worden durch das Gesetz vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173 bis 175. Auf Grund dieses Gesetzes bekamen die Professoren, die wirklichen Lehrer an diesen obgenannten Anstalten bisher 2800 K Stammgehalt und 3800 K Dienstalterszulagen, zusammen 6600 K. Nach dem neuen Gesetz, § 1, bekommen sie 6000 K Stammgehalt, 10.000 K Dienstalterszulagen in zwei Triennien zu 1400 K und sechs Triennien zu 1200 K, zusammen 16.000 K.

Die Direktoren, deren Bezüge im § 2 geregelt sind, erhalten den Gehalt der Professoren, dazu eine Direktorszulage von jährlich 2400 K,

welche je nach den Verhältnissen der Anstalt, nach der Größe, nach ihrer Bedeutung und der Arbeit, die dadurch verursacht wird, bis auf 4000 K, durch einen weiteren Zuschlag bis auf 6000 K erhöht werden kann. Die provisorischen Leiter der Anstalten erhalten die Direktorschulzulage, die in diesem Falle für den Ruhegenuss nicht anrechenbar ist. Fachvorstände an anderen Lehranstalten, an gewerblichen Anstalten, insbesondere an der Akademie für Musik und darstellende Kunst, können ebenfalls Zulagen erhalten, und zwar Zulagen, die nicht in den Ruhegenuss einrechenbar sind, die 2400 K im allgemeinen, bei größeren Fachabteilungen aber 3000 K im besonderen betragen können.

In § 3 ist die Gruppe B der wirklichen Lehrer bedacht, welche früher einen Jahresgehalt von 2800 K, der sich nach einiger Zeit auf 3600 K erhöhte, und die Quinquennien, zusammen 6600 K, erhielten. Durch das neue Gesetz können sie einen Endgehalt von 11.200 K bekommen.

An die §§ 2 und 3 hat der Ausschuß zwei Resolutionen angeschlossen, für welche die Nationalversammlung um ihre Zustimmung ersucht wird. Die eine Resolution soll die besonderen Verhältnisse der Landesschulinspektoren regeln, welche in diesen Gesetzen keine Regelung finden konnten; sie geht im allgemeinen dahin, daß die Regierung aufgefordert wird, bis zu einer endgültigen Regelung dieser Frage, die eine sehr wichtige Schulfrage ist, die Bezüge der Landesschulinspektoren so zu regeln, daß dieselben eine den Pflichten ihres Amtes entsprechende Höhe erreichen, jedenfalls aber die Gesamtbezüge der Direktoren, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind, übersteigen.

Bei § 3 mußte auch gedacht werden des Standes der Turnlehrer, deren eine Gruppe die Klasse A nicht oder nur unter den größten Schwierigkeiten erreichen konnte. Auch hier soll im Interesse des Turnens im allgemeinen und damit im Interesse des gesamten Volkes Abhilfe geschaffen werden, indem in der Resolution die Regierung aufgefordert wird, die staatlichen Turnlehrer an Mittelschulen mit dem Anfall der zweiten Triennalzulage ad personam in die Gruppe A der wirklichen Lehrer zu befördern, ihnen aber eine Triennalzulage weniger für die Vorrückung zu rechnen, so daß der gerecht erscheinende Unterschied in Rücksicht auf das etwas geringere Ausbildungsstudium gewahrt wird.

Ich hebe aus dem Gesetze weiters § 6 heraus, der die Verhältnisse der Supplenten regelt. Der Grundzusatz des Paragraphen ist, entsprechend den anderen Besoldungsklassen, die Remuneration für die Supplenten und Assistenten gegen das frühere Ausmaß zu verdoppeln. Infolgedessen erhalten die Supplenten 5000 K Remuneration, wenn sie der Klasse A angehören und 4000 K, wenn sie der Klasse B angehören, und 20 Prozent dieses Grund-

gehaltes als Zulage nach dem zweiten Dienstjahr und zehn Prozent nach dem vierten Dienstjahr; ihre Ernennung auch auf nicht systemisierte Posten erfolgt nach dem sechsten Dienstjahr. Diejenigen Supplenten, welche nicht den vollen Lehrauftrag erhalten, bekommen 250 K für die Jahrestunde, wenn sie der Gruppe A angehören, 200 K, wenn sie der Gruppe B angehören.

Im Absatz 4 ist festgelegt, daß nach zwei anrechenbaren Schuldienstjahren die Ernennung zum definitiven Supplenten erfolgt. Diese zweijährige Wartezeit ist für jene, welche eine zweijährige aktive Kriegsdienstleistung nachweisen können, auf ein Jahr herabgesetzt. Ungeprüfte Supplenten und Assistenten erhalten 80 Prozent der Bezüge, wie sie der Absatz 2 des § 6 feststellt.

Der Ausschuß hat hier des längeren über die Bezüge der Supplenten beraten, konnte aber nicht zu einem weiteren Ergebnis gelangen, weil die Schwierigkeiten, welche sich dem entgegenstellten, vollständig unüberwindlich waren.

§ 7 regelt die Bezahlung der Nebenstunden mit 300 K jährlich, § 8 regelt die Entlohnung für jene Religionslehrer, die nicht als wirkliche Lehrer an den Anstalten tätig sind, § 9 bringt die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungsgesetzes auf die Kategorie der Mittelschullehrer in Anwendung, also die Gewährung des Ortszuschlages, der Teuerungszulage, der gleitenden Zulage usw.

Auch für dieses Gesetz beantragt der Ausschuß, daß die Nationalversammlung ihm die Zustimmung erteilen soll. (Beifall.)

**Präsident Hauser:** Zum Worte gelangt als Berichterstatter für Punkt f) des Punktes 3 der Tagesordnung Herr Abgeordneter Leuthner.

**Berichterstatter Leuthner:** Die Notlage, die würgende Teuerung, hat vor allem die Wissenschaft unmittelbar betroffen. Unsere Universitäten, unsere technischen Hochschulen sind daran, zu verkümmern, zu verderren. Die Dotationen, den alten Verhältnissen angepaßt, lassen unsere Seminare, lassen unsere Institute nicht mehr arbeiten. Und was die Lehrer selbst, die Träger der wissenschaftlichen Arbeit, anlangt, so ist das Gehalt, das sie bisher empfangen, auch eingerechnet die kleinen Aufbesserungen, die vorläufig in den letzten zwei Jahren gewährt wurden, derart, daß sie kaum ihr nacktes Leben erhalten können, aber sicherlich nicht imstande sind, sich diejenigen Mittel zu schaffen, durch die allein wissenschaftliche Arbeit denkbar ist. Wenn jedes von uns unter der harten Not leidet, vor allem in seinem geistigen Leben leidet, wenn es allmählich für uns unmöglich wird, Bücher zu kaufen und so unser geistiges Arbeiten und Genießen fortzuführen, so mag der allgemeine Zustand der Kultur unseres Landes

dabei allmählich niedergehen. Wenn aber derselbe Überstand die Wissenschaft und ihre Träger unmittelbar bedroht, dann würden die Forschung und Lehre in ihrer Lebenswurzel getroffen. Und täuschen wir uns darüber nicht: Forschung und Lehre sind heute in Österreich bereits in ihrer Lebenswurzel getroffen.

Es ist auch zu beachten, daß der Lehrer der Hochschule ganz anders angesehen werden muß als jeder andere Beamte, schon deshalb, weil er infolge der Art und des Wertes seiner Tätigkeit die Welt zu seinem Arbeitsfeld hat und deshalb unsere Notlage zur notwendigen Folge haben müßte, daß die Lehrer, die bei uns weder leben noch arbeiten können, soweit sie begabt und tüchtig sind, soweit sie noch jung sind, um die Hoffnung einer erspriesslichen Tätigkeit in sich zu tragen, natürlich nach dem Ausland streben werden, daß alles, was wir an Begabung und Tüchtigkeit, an wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit im Lande besitzen, uns entfliehen, uns entrinnen werden wird.

Von den Gesichtspunkten ausgehend ist die Unterrichtsverwaltung zu dem Entschluß gekommen, und hat ihn in wiederholten Erklärungen im Unterrichtsausschuß und auch hier im Hause ausgesprochen, daß es eine ganze und eine außerordentliche Tat gelte, daß es notwendig sei, die Professoren der Universitäten und der übrigen Hochschulen aus dem Beamtenstatus herauszuheben, sie von dem Rangklassensystem zu befreien, weil nur so vielleicht die Mittel aufgebracht werden können, die aufgebracht werden müssen, wenn wir noch einen wissenschaftlichen Betrieb haben wollen. Ich bitte Sie, das Gesetz, über das Sie heute zu entscheiden haben werden, nicht unter dem Gesichtspunkt anzusehen, als ob es sich hier darum handelte, einer einzelnen Gruppe des Beamtenstandes eine besondere Stellung zu verleihen. Nicht um bestimmten Personen Hilfe zu bringen, mögen sie nun mehr oder weniger leiden — und nicht wenige Hochschullehrer haben schwere Not in diesen letzten Jahren gesitten und sie wären auch unser menschliches Mitleid wert — aber nicht nur ihres persönlichen Schicksals willen wurde die Vorlage eingebracht, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkte, weil wir ein anderes Mittel nicht haben, die Wissenschaft in Österreich vor ihrem völligen Verfalle, vor ihrem völligen Zusammenbruch zu retten.

Hat nun die Vorlage diesen Gesichtspunkt aufgestellt — und er ist meines Erachtens der einzige, den wir festhalten können —, so war allerdings an der Ausführung des Gedankens, so wie sie uns der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf empfahl; noch manches, was diesem Zweck eigentlich nicht entsprach. Es ist ja klar, daß die neue Anschaffungsweise, die heute von unserem Unterrichtsamte vertreten wird, sich mir schwer, nur allmählich, nur unter Hemmnissen gegenüber den

Auffassungen durchsetzen kann, die sonst in unserer Staatsverwaltung überliefert sind. Von diesen Hemmnissen kann sich die Unterrichtsverwaltung selbst nicht losmachen, von ihnen kann sie in diesem besonderen Falle nur die Macht des Gesetzgebers befreien. Wir haben im Ausschuß den Versuch unternommen, dies zu tun und hoffen, daß das Haus den Vorschlägen des Ausschusses folgen wird. Wir sind im Ausschuß von der Erwägung aus gegangen, daß wir, wenn wir tatsächlich die Hochschullehrer aus dem Rangklassensystem herausheben wollen, einem ordentlichen öffentlichen Professor nicht, wie es in der Regierungsvorlage vorgeschlagen wurde, 14.000 K als Anfangsgehalt geben, ihn also dem Gehaltsansatz nach in der VI. Rangklasse belassen können, sondern daß wir ihm ein Gehalt bewilligen müssen, das darüber hinausgeht. Nach meinen persönlichen Wünschen wäre es wohl noch ein höheres Gehalt gewesen, als es dann als Ergebnis verschiedener Unterhandlungen vorgeschlagen wurde, nämlich 18.000 K. Die Festsetzung eines höheren Anfangsgehaltes hat wieder, um dies noch einmal und deutlich zu betonen, gar nichts zu tun mit Erwägungen persönlicher Art oder mit dem Versuche, eine Gruppe von Beamten irgendwie zu bevorzugen, sondern geht aus der Betrachtung der Interessen des wissenschaftlichen Lebens hervor. Uns muß natürlich vor allem daran gelegen sein, die jüngeren Lehrkräfte festzuhalten; denn in den Zeiten ihrer stärksten geistigen Produktivität droht uns am meisten die Gefahr der Abberufungen: da gilt es vor allem, die Ketten zu verstärken, die sie an uns festhalten sollen. Daher ist die Höhe des Anfangsgehaltes für den Zweck des Gesetzes in erster Linie entscheidend.

Im Zusammenhang mit dieser Betrachtungsweise war es auch, daß wir das Höchstgehalt um 2000 K gesteigert und die Frist der Erreichung von 24 auf 20 Jahre verkürzt haben, so daß nach dem Vorschlag des Finanz- und Budgetausschusses Hochschullehrer schon nach 20 Jahren das Höchstgehalt von 28.000 K erlangen können. Eine weitere Veränderung, die der Budgetausschuß vorgeschlagen hat, nämlich die Erhöhung des Ortszuschlages für Graz, Innsbruck, Salzburg und Leoben von 15 auf 20 Prozent, ergibt sich aus der Angleichung an das neue Beamtengesetz.

Ganz besonders aber hat den Unterrichtsausschuß die Frage der außerordentlichen Professoren beschäftigt. Es wurde eine sehr eingehende und in das Einzelne einbringende Debatte geführt, um diese grundsätzliche, für das Leben der Hochschulen so wichtige Frage klarzustellen. Der Name des außerordentlichen Professors mag denen, die mit dem wissenschaftlichen Betrieb und seiner modernen Entwicklung minder vertraut sind, etwa die Vorstellung nahebringen, als handle es sich da um Neben-

fächer und um Männer, die etwa zweiten Ranges, hilfsweise im Universitäts- und im technischen Hochschulbetrieb tätig sind. Davon kann nicht die Rede sein. Vielmehr ist es doch so, daß die moderne Wissenschaft etwas stets Bewegliches, stets im Wachsen Begriffenes, stets in der Entwicklung sich Vollziehendes ist, während natürlich der Universitätsbetrieb, der Unterrichtsaufbau der Hochschule etwas Statutarisches und Festgelegtes, von der Überlieferung Umschlossenes ist, das seine Formen nur langsam ändert. Ein Lebendiges also wächst hier in einem starren Gefäße und muß erst allmählich die Gestalt dieses starren Gefäßes nach seinen wechselnden Lebensbedingungen wandeln. Und die Anpassungsform, in der sich der Ausgleich zwischen dem Lebendigen der Wissenschaft und dem Starren der Hochschulverfassung vollzieht: gerade das ist in seiner wichtigsten Funktion das Extraordinariat.

Das Extraordinariat umfaßt diejenigen Wissenszweige, die neu sind, mit denen neue Wissensgebiete erobert werden, in denen das Bedürfnis nach verfeinerter Arbeitsteilung seine Vergegenständlichung gefunden hat. Das Extraordinariat ist die Wachstumsform der Wissenschaft und vielfach sind es gerade die wertvollsten Kräfte, die wichtigsten Be-tätigungen moderner Forscherarbeit, die wir in dem Extraordinariat, in den außerordentlichen Professoren zu schützen haben.

Dies hat uns denn auch bewogen, obwohl die Regierungsvorlage in ihren Ansätzen den außerordentlichen Professoren schon von vornherein noch weit mehr entgegengekommen war, als den ordentlichen Professoren, auch hier eine Erhöhung vorzuschlagen, und zwar so, daß wir mit dem Anfangsgehalte von 10.000 auf 12.000 K hinaufgehen und die Quadriennalzulagen, die ursprünglich mit 1000 K festgesetzt waren, auf 2000 K steigern, so daß sich das Endgehalt, das ursprünglich mit 18.000 K abgegrenzt wurde, nun auf 22.000 K erhöht.

Was den Ortszuschlag anlangt, so gilt hier für Graz, Innsbruck, Salzburg und Leoben dasselbe wie im früheren Paragraphen. Ich möchte hier nur erwähnen, daß mir die Steigerung des Ortszuschlages für die Universitäten der Landeshauptstädte deshalb als eine sehr wichtige Sache erscheint, weil wir zwar genötigt waren, unter den besonderen Verhältnissen, unter denen die Wissenschaft in Österreich betrieben wird, der Universität und den übrigen Hochschulen Wiens eine Vorzugstellung einzuräumen, den ordentlichen Professoren eine besondere Zulage zu gewähren, die sogenannte Wieder-Zulage, die schon die Regierungsvorlage auf 3000 K erhöht hat, und den außerordentlichen Professoren mit 1000 K neu eingeführt hat, weil wir aber gleichwohl auch für die Fortdauer und die Erhaltung des wissenschaftlichen Lebens in den übrigen, außerhalb Wiens gelegenen

Hochschulen Sorge tragen müssen. Es sind da zwei Prinzipien, beide von gleicher Berechtigung, die miteinander streiten; es ist für das wissenschaftliche Leben von höchster Wichtigkeit, daß gleichwertige Universitäten im Lande sich gegenüberstehen, daß zwischen den einzelnen Universitäten eine wirkliche Freizügigkeit gilt. Wenn etwas im reichsdeutschen wissenschaftlichen Leben als nachahmenswert erscheinen kann, so besonders das, daß dort immer nicht nur an den drei großen Universitäten Berlin, Leipzig und München, sondern auch an den kleineren Universitäten allererste Leuchten der Forschung und Lehre tätig waren und es Zeiten gab, wo ein oder der andere Wissenschaftsgelehrte — denken wir an den mathematischen Ruhm Göttingens, an den philosophischen Glanz Heidelbergs und Marburgs, an das leuchtende Voh Straßburgs in den siebziger und achtziger Jahren — seinen höchsten Entwicklungspunkt, seinen bedeutendsten Vertreter hatte.

Leider nötigt uns die außerordentliche Armut des Landes dazu, dem anderen, dem Konzentrationsprinzip zu huldigen, uns auf den Standpunkt zu stellen, wenigstens die in Wien befindlichen Hochschulen halbwegs auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und sie halbwegs ausreichend auszustatten. Wenn nun aber daneben gleichwohl die Erhöhung des Ortszuschlages immerhin eine gewisse Ausgleichung und daher die Möglichkeit schafft, daß junge Kräfte, die sich in Wien einen Namen erworben haben, sich dann doch auch entschließen können, als ordentliche Professoren nach Graz oder Innsbruck zu gehen, so ist dies etwas, was wir sicherlich auf das lebhafteste begrüßen müssen. Es handelt sich hier eben — das dürfen wir bei keinem Paragraphen des Gesetzes übersehen — um ein Lebewesen, wenn ich mich so ausdrücken darf, von so zartem Dasein, daß alles, was man daran regeln und ändern will, in allen Folgen sehr wohl überdacht werden muß.

Dieser Gedanke war bei der Erörterung des Ausschusses über das Kollegiengeld für uns besonders bestimmend.

Es wurde eine sehr ausführliche und sehr eindringende Debatte über das Kollegiengeld geführt und alle die Vorzüglich und Schattenseiten des neu wieder aufgenommenen Gebrauches, einen Teil dieses Kollegiengeldes den Professoren zuzuwenden, wurden sehr ernst erwogen. Wir sind uns dabei alle, die wir im Ausschusse zu Worte kamen, der Nachteile bewußt geblieben, die immer damit verbunden sind, wenn ein Teil oder sogar das Ganze des Kollegiengeldes den Professoren zugewendet wird. Die Geschichte der Universitäten gibt darüber reichlich Aufschluß. Aber die Tatsache, daß die Abschaffung des Anteils der Professoren am Kollegiengelde an den österreichischen Universitäten im Jahre 1898

Folgen nach sich gezogen hat, die die Aufrechterhaltung ihrer Ebenbürtigkeit mit den reichsdeutschen und schweizerischen Lehranstalten außerordentlich erschwert, sagen wir, vielleicht sogar in vielen Hinsichten unmöglich gemacht haben, diese Tatsache mußte für uns entscheidend sein, dem Vorschlage der Unterrichtsverwaltung, es sei der alte Brauch, wenn auch in veränderter Gestalt, wieder einzuführen, schließlich dennoch zuzustimmen. Dabei hat uns an den Bestimmungen der Gesetzesvorlage besonders wohlgefallen, daß auch ein vom Staate verbürgter und aus Staatsmitteln nötigenfalls beizuschließender Mindestbetrag für diejenigen Professoren vorgesehen wird, die nach der Art ihres Gegenstandes nicht erwarten können, einen starken Zulauf von Hörern zu haben. Aber es schien uns, daß dieser Mindestbetrag, den die Regierungsvorlage mit 600 K festsetzen wollte, viel zu gering sei. Es schien uns, daß wir gerade denjenigen Lehrern, die streng wissenschaftliche Fächer vertreten und die eben deshalb nur auf einen schwachen Besuch ihrer Vorlesungen rechnen dürfen, eine Entschädigung gewähren müssen, gerade ihnen durch eine Erhöhung dieses Mindestbetrages die Möglichkeit bieten müssen, ihren Lehrbetrieb aufrechtzuerhalten. Und deshalb schlagen wir Ihnen vor, den Mindestbetrag auf 1000 K halbjährig zu erhöhen. Ich persönlich würde ihn sogar noch mehr erhöht wissen wollen, ich habe auch ursprünglich einen höheren Betrag vorgeschlagen.

Hohes Haus! Was wir hier in dieser Gesetzesvorlage bieten, erscheint vielleicht auf den ersten Blick recht viel. In Wirklichkeit ist es sehr wenig, denn jedes Gesetz muß an dem Zwecke gemessen werden, den es erfüllen soll, und wir haben uns im Ausschusse nicht getäuscht und auch Sie, meine Herren, werden sich darüber nicht täuschen können, daß wir das Ziel, das wir mit dieser Vorlage anstreben, lange nicht erreichen werden. Wir werden sogar nach Gesetzesverdung dieser Vorlage nicht imstande sein, dem wissenschaftlichen Betriebe, der wissenschaftlichen Arbeit des Professors die Bedingungen zu schaffen, die er auch nur vor dem Kriege hatte, und Sie wissen ja, selbst vor dem Kriege war es mit unseren Hochschulen herzlich schlecht bestellt. Auch wenn wir auf anderem Wege und durch andere Mittel die Dotationen für die Seminarien und für die Institute wesentlich erhöhen, etwa in demselben Verhältnisse erhöhen, wie wir hier die Gehälter erhöht haben, so wird immer noch die große Gefahr über unserem Wissenschaftsbetrieb schweben, daß er den Zusammenhang mit der Weltwissenschaft verliert.

Meine Herren und Frauen, halten sie sich vor Augen, daß heute der Ankauf eines französischen oder englischen oder italienischen Buches beinahe zu einem Ding der Unmöglichkeit geworden ist, nicht

nur für den einzelnen Deutschösterreicher, sondern auch beinahe für die deutschösterreichischen Bibliotheken und Institute. Diese Unmöglichkeit zur Möglichkeit zu machen, wird bei dem Stande unserer Währung auch dieses Gesetz nicht fähig sein oder wenigstens bloß in sehr beschränktem Maße fähig sein. Aber wir standen ja vor der Gefahr, daß unsere Professoren nicht einmal mehr imstande sein sollen, deutsche Bücher zu kaufen; unter dem Druck dieser furchtbaren Tatsache lebte die deutschösterreichische Wissenschaft bereits in dem letzten Jahre. Und wenigstens von diesem Letzten und Äußersten müssen wir unsere Universitäten und die übrigen Hochschulen und unseren ganzen wissenschaftlichen Betrieb befreien, sonst verfällt er in Ohnmacht und Hilflosigkeit, sonst verfällt er in eine traurige Geistesöde, in einerettungslose geistige Isolierung.

Meine Herren und Frauen! Bilden wir uns doch nicht ein, daß wir hier der Wissenschaft ein Opfer bringen, wenn wir dieses Gesetz annehmen, und kommen wir uns nicht als Wohltäter der Wissenschaft vor. Die Wissenschaft ist nicht nur die Heherin der höchsten idealen Güter, die das Leben erst lebenswert machen, sie ist nicht nur die starke fruchtbare Trägerin der lebendigen Fortentwicklung der Kultur, sie bedeutet und vermag in unseren Tagen noch weit mehr, noch ganz anderes als in der Vergangenheit, ist doch unser ganzes sachliches, unser ganzes wirtschaftliches Leben geführt, geleitet, bestimmt durch die Wissenschaft. Wenn Sie einen Blick auf die Entwicklung eines Jahrhunderts zurückwerfen und all die erstaunlichen, kaum übersehbaren, kaum bewertbaren Unterschiede in der gesamten Lebensführung, in der gesamten Arbeitsweise betrachten, das alles ist das Werk der Wissenschaft. Wie wir leben in den äußeren Formen unseres Daseins, uns bewegen und arbeiten, ist das Werk der Forschung und der Lehre, ist Frucht der wissenschaftlichen Tätigkeit und all die gewaltige Steigerung der Produktivität der Arbeit geht als auf ihren letzten Quell auf Erfindungen zurück und die Erfindungen als auf ihren letzten Quell auf Forschungsergebnisse strenger abstrakter Wissenschaft. Wollen wir aber in diesem von der Natur so karg ausgestatteten Lande, dem Lande der Alpen, überhaupt noch eine Hoffnung der Daseinsmöglichkeit hegen, so ist es die, die uns die Erwartung neuer Wunderarten der Wissenschaft einflößen kann, neuer wissenschaftlicher Forschungs- und Erfindungswunder, die die Produktivkraft unserer Arbeit ungeahnt steigern müßten, weil wir uns mit der Produktivkraft der Arbeit von heute auf unserem armen Boden nicht zu ernähren vermögen.

Es sind also nicht nur die höchsten Güter des menschlichen Lebens, nicht nur die idealen Werte, die Sie hüten und schonen, indem Sie der Wissenschaft und ihren Trägern eine Fortexistenz ermög-

lichen, es sind die Grundlagen der modernen Wirtschaft, es sind alle Bürgschaften unserer Zukunft, die in der Wissenschaft ruhen. Die Wissenschaft ist heute die Voraussetzung unseres Lebens: retten Sie in der Wissenschaft die Voraussetzung, den stärksten Quell unseres Lebens! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident Dr. Dinghofer** (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Sektionschef Grimm als Vertreter des Herrn Staatssekretärs für Finanzen. Ich erteile ihm das Wort.

**Sektionschef Dr. Grimm:** Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter zum Besoldungsumgangsgesetz Zelenka hat die Dringlichkeit dieser Vorlage so eingehend begründet, daß ich dem eigentlich nichts Wesentliches beizufügen habe. Das Gesetz ist aus der Not der Zeit gekommen, es ist ein Verzweiflungsschrei, der nicht ungehört verhallen darf. Die Vorlage soll ja doch jenen arbeitenden Bevölkerungskreisen Hilfe bringen, die den schweren Entbehrungen des langen Krieges und des noch schrecklicheren Friedensjahres wehrlos gegenübergestanden sind, sie soll noch zur rechten Stunde Hilfe bringen allen jenen, die im Dienste des Staates arbeiten, arbeiten müssen und die zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel bei den maßlos gesteigerten Preisen aus ihren Bezügen nicht bestreiten können. Das Gesetz ist ein Alt sozialer Fürsorge ersten Ranges, menschenfreundlicher Fürsorge des Staates für seine Bediensteten, ebenso aber auch eine Tat vitalster Fürsorge des Staates für sich selbst, für seine eigene Existenz, um sich die Arbeitskraft all derer zu erhalten, die auf den verschiedensten Gebieten der staatlichen Verwaltung im großen und im kleinen in geistiger und manueller Arbeit tätig und auch unentbehrlich sind. Und von diesem Gesichtspunkte, hohes Haus, bitte ich auch, diese Vorlage zu betrachten und die gewiß unglaubliche schwere Belastung, die dieses Gesetz für die Bevölkerung mit sich bringt, als eine staatliche Lebensnotwendigkeit anzuerkennen.

Wenn ich in das Meritum dieses Gesetzes eingehe, so glaube ich, wenigstens was die einzelnen Bestimmungen betrifft, mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters einer ausführlichen Besprechung enthoben zu sein. Das Gesetz beabsichtigt eine umfassende Regulierung der Bezüge der Staatsbediensteten. An die Stelle des heutigen Gehaltssystems sollen Normen treten, allerdings nur für ein gewisses Übergangsstadium, neue Normen, die den Beamten und Bediensteten nicht nur für die Zeit ihrer aktiven Dienstleistung, sondern auch für ihr späteres Alter hoffentlich auskömmliche

Bezüge bieten. Die heutigen Gehalte und Bezüge sind ja zweifellos zu klein gewesen. Der § 1 sieht an Stelle dieser Gehalte einschließlich der Aktivitäts- und Funktionszulage wesentlich höhere Gehalte, die sich gegen heute auf das Doppelte und Dreifache in den unteren Rangklassen und bei den Unterbeamten und Dienern erhöhen, nach oben in einem geringeren Maße steigen.

Neu ist die Ortszulage. Die Ortszulage war ursprünglich von der Regierung anders gedacht. Die Regierung hat sich den im § 1 festgesetzten Grundgehalt als den Standard gedacht, der im allgemeinen, also namentlich für die Orte auf dem flachen Lande, vollkommen ausreicht. Die Regierung hatte dann vor, für jene Orte, wo die erhöhte Nachfrage eine Erschwerung der Lebensverhältnisse mit sich bringt, also für die Städte, gewisse Teuerungszulagen, die Ortszulagen, zuzugestehen. Der Ausschuß hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt. Er war der Auffassung, daß die Teuerung heute eine so ständige ist, daß wir sie bis zu einem gewissen Ausmaße in allen Orten als dauernd anerkennen müssen und daß es daher gerechtfertigt ist, selbst auf dem flachen Lande einen gewissen Prozentsatz der Ortszulage, wie sie für Wien und für die Orte der ersten Ortsklasse in Aussicht genommen ist, festzusetzen. Die Regierung hat sich dem akkommodierte und es tritt infolgedessen heute, wie das Gesetz dem hohen Hause vorliegt, die Ortszulage eigentlich an die Stelle der früheren Aktivitätszulage, wenn auch nach einem viel einfacheren System und mit viel weiteren Zwischenräumen.

Der außerordentlichen Teuerung, die heute herrscht, soll die Teuerungszulage Rechnung tragen. Die Teuerungszulage wird für alle Bediensteten nach einem festen Maßstäbe mit 2400 K festgesetzt und erfährt allerdings wieder einen Zuschlag nach den Orten der verschiedenen Aktivitätszulagenklassen um 800, 1600 und um 2400 K, so daß in Wien der Doppelbetrag von 4800 K erreicht wird. Das hat seinen Grund darin, daß diese Bestimmung im Einklang mit dem Teuerungssystem der Wiener Gemeindebeamten gebracht werden mußte.

An die Stelle des bisherigen komplizierten Systems der Anschaffungsbeiträge, der Übergangsbeiträge, der außerordentlichen Zubussen, der Weihnachtsausihilfen, das wir bis jetzt hatten, setzt der § 9 eine Neuerung, die gleitende Zulage. Die gleitende Zulage — der Herr Berichterstatter hat es ja schon ausführlich dargestellt — soll den Staatsbediensteten von den Schwankungen der Preise für die vier lebensnotwendigsten Artikel, Mehl, Brot, Zucker und Fett, unabhängig machen und soll allmonatlich die Steigerung der Preise in diesen vier Artikeln durch ein entsprechendes Geldäquivalent ausgleichen. Der Herr Berichterstatter hat schon ausgeführt, daß wir den weitergehenden Wünschen der

Beamten nicht entgegenkommen konnten, weil ein Weitergreifen auf andere Artikel sich einfach nicht durchführen läßt und zu Ungleichmäßigkeiten führen würde. Außerdem hätte der finanzielle Mehraufwand gerade durch diese Bestimmung des Gesetzes eine ganz ungeheure Ausdehnung erfahren, und zwar um 300 bis 400 Millionen Kronen. Durch den Additionalzuschlag, der im Wege der Ausschusseratung noch erhöht wurde, soll so weit als möglich — gerade diese Bestimmung des § 9 resorbiert eigentlich die Hälfte des ganzen Aufwandes — ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden.

Das wichtigste an dem Gesetz ist, daß jeder Staatsbedienstete auf eine in späteren Jahren ihm zukommende ausreichende Pension Aussicht hat. Nicht getroffen sind durch dieses Gesetz alle jene, welche heute schon in Pension sind. Das Gesetz konnte auf sie nicht Bedacht nehmen, aber es ist eine Gesetzesvorlage in Vorbereitung und wird demnächst dem Hause vorgelegt werden, welche sich mit der Frage der Ausgleichung der Bezüge der Altpensionisten und Neupensionisten beschäftigen (*Bravo! Bravo!*) und auch jene Fragen, die sich auf die unter dem sogenannten Pensionsbegünstigungsgesetz in den Ruhestand getretenen Bediensteten beziehen, gesetzlich regeln wird.

Der zweite Abschnitt setzt die Bezüge der Volksbeauftragten fest, und zwar in einem Umfange, wie er den heutigen Teuerungsverhältnissen gerade knapp angemessen ist.

Diese Gesetzesvorlage hat also eine umfassende Regelung aller Bezüge ins Auge gefaßt, und zwar in einem Ausmaße, wie es im alten Staate in den vielen zurückliegenden Jahren noch nicht dagewesen ist. Es ist ja selbstverständlich, daß auch dieses Gesetz keinen Ausgleich zwischen den heutigen maßlosen Preisen und den Dienstbezügen restlos vollziehen, die Differenz zwischen den Preisen und den Bezügen nicht voll ausgleichen kann. Das ist eben ein unlösbares Problem, wie wir es bei der gleitenden Zulage gesehen haben. Es ist dies aus technischen Gründen unmöglich, weil wir die Entwertung unseres Geldes in ihren zahlreichen Ausstrahlungen auf den Haushalt des Einzelnen einfach nicht fassen können. Es ist aber auch deshalb unmöglich, weil es eine Grenze gibt, die selbst bei der optimistischsten Auffassung unserer künftigen finanziellen Lage nicht überschritten werden darf, soll nicht ein totgeborenes Kind zur Welt kommen, wenn wir nicht etwas schaffen wollen, was schon von vornherein undurchführbar ist.

Allen denjenigen, denen dieses Gesetz zugute kommen soll — wenn auch vielleicht eine Reihe von Wünschen nicht ganz erfüllt werden kann —, möchte ich zurufen, daß sie nicht vergessen sollen, daß die unseligen Folgen dieses Krieges ja auf allen

Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, in dem Haushalt jedes Bürgers und Arbeiters noch lange fortduieren werden, daß unsere ganze Volkswirtschaft, durch den Zusammenbruch in ihren Grundfesten erschüttert, sich noch lange nicht erholt wird, daß der größte Teil auch der übrigen Bevölkerung sein vollgerüsttes Maß an Entbehrungen und Einschränkungen noch durch lange Jahre wird tragen müssen und daß sich auch die Staatsbediensteten der Pflicht nicht entziehen dürfen, auch ihren Teil davon zu tragen.

Der Mehraufwand, den dieses Gesetz erfordert, ist ein enormer. Er beträgt rund 1,5 Milliarden. Davon entfallen ungefähr 222 Millionen auf den Aufwand, der sich infolge der im Budgetausschüsse beschlossenen Steigerungen ergibt. Im Zusammenhalte mit dem heutigen laufenden Aufwande für das Personal ergibt sich ein künftiger Personalaufwand von 3,6 Milliarden, also leider so viel, als heute die gesamten Staatseinnahmen betragen.

Die Staatsregierung, hohes Haus, war sich der Verantwortung voll bewußt, als sie diese Regierungsvorlage einbrachte. Sie ist sich auch voll bewußt, daß dieses Gesetz eine schwere Belastung der künftigen Sanierung unserer Finanzen bedeutet. Über die Regierung ist nur vor zwei Alternativen gestanden: auf der einen Seite vor dem Zusammenbruch der Verwaltung infolge Erschöpfung ihrer Angestellten, auf der anderen Seite vor diesem Versuche einer Sanierung in der Hoffnung auf eine ja doch kommende bessere Zukunft. Eine Bedeckung für diesen Mehraufwand aus den laufenden Einnahmen können wir heute nicht bieten, aber, hohes Haus, wir werden sie mit allem Ernst suchen und wir werden sie mit Ihrer Hilfe in der bevorstehenden großen Finanz- und Verwaltungsreform auch finden müssen, zu deren Durchführung ich bei diesem Anlaß im Namen der Staatsregierung auch die Unterstützung des hohen Hauses erbitten muß.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Zum Worte hat sich weiters gemeldet der Herr Unterstaatssekretär Glöckel; ich erteile ihm das Wort.

**Unterstaatssekretär im Staatsamt für Inneres und Unterricht Glöckel:** Hohes Haus! Es ist kein Zufall, daß wir uns im Laufe des gestrigen und des heutigen Tages mit drei Gesetzesvorlagen beschäftigen, welche die Besoldung der Lehrerschaft aller Kategorien zum Gegenstande haben. Das Elend der Fixangestellten verschärft sich von Tag zu Tag; es droht sie zu erdrücken und die Möglichkeit der Überwältigung ihrer Sorgen mangelt ja hier ganz außerordentlich. Die Lebenssorgen saugen die Lebenselastizität auf, sie eröten jede Arbeitslust. Verzweiflung ist nun einmal nicht die Stimmung, in der man seine

Kraft freudig und bis zum letzten Rest der Gesamtheit zur Verfügung stellt.

So beklagenswert dieser Zustand für alle Staatsangestellten ist, so kann er zum unmittelbaren Verderben werden, wenn es sich dabei um Menschen handelt, die lehrend und erziehend unserer Jugend gegenüberstehen sollen. Da wird nicht nur der Kreis der Entbehrenden ungleich größer, auch die Folgen werden bis in kommende Zeiten fühlbar sein. Vergessen wir nicht: die Voraussetzung jeder ersprießlichen Lehrertätigkeit ist das verständnisvolle Eingehen auf die Bedürfnisse der jugendlichen Seele. Ist es der Lehrer der Elementarschule, der mit unendlicher Geduld das Kind mit sicherer Hand führend, fast spielerisch in die Ordnung der ersten Gemeinsamkeit des Schullebens einführt und zur geistigen Arbeit anleitet; ist es der Mittelschullehrer, der immer noch in erster Linie Erzieher sein muß, Erzieher in der Zeit stürmischer Entwicklung, die oft die schwierigsten Probleme aufwirft; ist es der Hochschullehrer, dessen dozierende Tätigkeit in den Vordergrund tritt und die Jugend in die Wissenschaft selbst einführt, sie zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden anleitet, sie alle bauen an einem großen Werk, sie alle teilen eine gewaltige Verantwortung: die sittliche und geistige Wiederaufrichtung unserer Jugend, sie ist unseren Lehrern anvertraut, aus ihren Händen soll ein stolzes, ein starkes und arbeitsfreudiges Geschlecht hervorgehen.

Diese Arbeit ist aber nur dann zu leisten möglich, wenn der Lehrer unmittelbare Beziehungen zur Jugend hat. Der Lehrer darf nicht altern, er darf nicht vertrocknen. Nur eines hilft ihm über die Schwierigkeiten seines Berufes hinweg, die heiße Liebe zur Jugend. Ein griesgrämiger, abgemüder, vom Leben zermürbter Lehrer ist wertlos für die Jugend, ja er stößt die Jugend ab und wird zum Unglück der Jugend. Die Tagesorgen der Lehrer zu verringern, das ist der Zweck der Gesetzesvorlagen, die nunmehr in Verhandlung stehen. Wir wollen aber heute aussprechen, daß wir gerne geben in Anerkennung der Arbeit des Lehrers, aber auch in der Erwägung, daß die materielle Besserstellung der Lehrerschaft gleichbedeutend ist mit der geistigen Besserstellung unserer Jugend. Des Lehrers Arbeit wird vielfach unterschätzt, da sie sich meist hinter streng verschlossenen Türen vollzieht und ihre Erfolge nicht unmittelbar zutage treten. Auch die materielle Anerkennung muß gegenüber der ideellen Arbeitsleistung zurückbleiben. Der Lohn kann nur gefunden werden in der inneren Befriedigung erfüllter Pflicht und in der stolzen Genugtuung, wenn etwa bei einem späteren Zusammentreffen von Lehrer und Schüler, letzterem, zum reifen Menschen geworden, die Augen aufleuchten und sich ein Wort des Dankes aus tiefster Seele losringt. In unser aller Erinner-

ung lebt die Gestalt unseres Lehrers scharf umrissen und oft ist sein Leben längst zu Ende, wenn er noch fortwirkt in der nach ihm folgenden Generation.

Zwölf Jahre sind verflossen, seit sich das Parlament mit einem Gesetze beschäftigte, das die Stellung und die Bezüge der Professoren an den Hochschulen regelte. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich die Wirksamkeit der Hochschullehrer in eine wissenschaftliche Forscherarbeit und in eine lehramtliche Tätigkeit teilt. Es liegt im Lebensinteresse des Staates, daß die Hochschulen nach beiden Richtungen auf der Höhe bleiben.

Ihre Leistungsfähigkeit beeinflußt wesentlich die kulturelle Stellung des Staates. Wir können und dürfen nicht zurückbleiben gegenüber anderen Kulturländern. Es ist wahrscheinlich traurig, daß wir gegenüber dem Ausland immer mehr und mehr in der Rolle des Empfangenden erscheinen müssen, dort, wo es sich um materielle Güter handelt. Das soll aber nicht eintreten dort, wo es sich um geistige Güter handelt. Dort wollen wir wenigstens nicht zu Bettlern herabgedrückt werden. (Zustimmung.) Wir haben ja auch eine höchst ehrenvolle Tradition zu bewahren. Die Voraussetzungen sind gegeben. Wir haben an unseren Hochschulen bedeutende Lehrer und eine mit reichen Gaben ausgestattete aufnahmsfrohe Jugend.

In einem demokratischen Staat ist es selbstverständlich, daß die Autonomie der Hochschulen gewahrt werden muß, was um so leichter möglich sein wird, wenn dieses Vorrecht nicht dazu führt, daß sich die Hochschulen abschließen von den drängenden Forderungen und Bedürfnissen des Lebens, daß sie welt- oder zeitfremd wirken, sondern im Gegenteil das geistige Leben im Staate wesentlich beeinflussen, befruchten und ihm neue Impulse geben. Die Hochschulen dürfen nicht die Bildungsstätten einer bevorzugten Klasse sein, sondern müssen die geistige Blüte des gesamten Volkes aufnehmen und ihr Förderung angedeihen lassen. Schon an der Hochschule muß versucht werden, das Ergebnis der Forschung überzuleiten in die praktische Anwendung. Neue Kräfte müssen herangebildet werden, welche die wissenschaftliche Arbeit dort aufnehmen, wo sie der Vorgänger verlassen mußte, die das Erbe vergangener Tage verständnisvoll übernehmen und zum Unterbau weiterer Forschungen gestalten.

Die Schulverwaltung der Republik darf für sich in Anspruch nehmen, daß sie volles Verständnis für die hohe Bedeutung der Hochschulen und ihrer Lehrer, daß sie volles Verständnis für die Bedeutung ihres Wirkens, für das geistige und praktische Leben hat, und daß sie gerne die Initiative zu diesem vorliegenden Gesetze ergrieffen hat. Die Schulverwaltung ist dem Finanzausschuß für die so liebvolle und verständnisvolle Ausgestaltung des

Gesetzes außerordentlich dankbar. Das Bestreben ging allseitig dahin, die Hochschullehrer zunächst aus der Beamtenhierarchie auszuschalten. Ihr ganzes Wirken, ihre wissenschaftliche Stellung und ihre Stellung gegenüber dem Auslande vertragen eine solche mechanische Einschachtelung, wie sie bisher geübt wurde, nicht. Wir müssen auf diesem Gebiete dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig bleiben, damit wir hier in Österreich nicht völlig vereinsamen. Darum gibt das Gesetz den Professoren im Höchstbezug Einkünfte, wie sie ein Beamter nie erreichen kann. Vielleicht werden einige Zahlen interessieren.

Wir haben in Österreich an den Universitäten und Technischen Hochschulen 362 ordentliche Professoren, 208 davon wirken in Wien. Bisher haben die ordentlichen Wiener Professoren einen Gehaltsbezug von 6400 K bis 14.000 K gehabt, das heißt ohne die Teuerungszulagen war der Mindestbezug 9440 K, der Höchstbezug 17.040 K; mehr konnte ein Wiener Hochschullehrer nicht erreichen. Jetzt sind die Bezüge der Wiener Hochschullehrer in folgender Weise geregelt: Der Anfangsbezug früher 6400, jetzt 18.000 K, der Ortszuschlag früher Aktivitätszulage 1840, jetzt 5400 K, dazu die Wiener Zulage früher 1200, jetzt 3000 K, die Teuerungszulage mit 4800 K, der Mindestbezug des Kollegiengeldes 2000 K. Das gibt eine Gesamtsumme des Anfangsgehaltes eines ordentlichen Wiener Professors von 33.200 K; dazu kann noch ein Betrag bis zu 8000 K Kollegiengelder stoßen, so daß der Anfangsbezug als Höchstbezug 41.200 K erreicht. Der Höchstbezug in Wien würde sich durch folgende Zahlen festlegen lassen: 28.000 K Gehalt, 8400 K Ortszulage, 3000 K Wiener Zulage, 4800 K Teuerungszulage, mindestens 2000 K Kollegiengelder, macht 46.200 K. Dazu ist ein weiterer Zuschlag von 8000 K Kollegiengelder möglich; sohin ist der Höchstbetrag 54.200 K, wozu noch die gleitende Zulage sich anfügen wird. Schon die Gegenüberstellung dieser beiden Zahlen: von 17.000 auf 54.200 K und mehr ergibt, daß dieses Gesetz wirklich nicht kleinlich aufgebaut worden ist.

Die 154 ordentlichen Professoren außerhalb Wiens werden nunmehr folgende Bezüge erhalten: Im Anfangsgehalt — ich nehme schon die Endziffern an — 28.400 K und im Endgehalt 40.400 K Mindestbezug.

Dazu kann aber noch ein höheres Kollegien geld kommen und dazu kommt für beide Teile noch die gleitende Zulage. 90 Professoren werden bereits im Höchstbezug sein, 71 in der untersten Stufe.

Es wirken in unseren Hochschulen 87 außerordentliche Professoren. Sie hatten bisher einen Mindestbezug von 4000 K steigend bis 6800 K und Aktivitätszulage. Gegenüber den früheren Bezügen beträgt jetzt der Anfangsbezug der außerordentlichen

Professoren in Wien 23.400 K bis zu 36.400 K, plus gleitende Zulage, plus Kollegiengeld; 25 außerordentliche Professoren außerhalb Wiens haben einen Mindestbezug von 21.200, einen Höchstbezug von 33.200, plus gleitende Zulage und Kollegiengeld. Früher gab der österreichische Staat fünf Millionen für die Besoldung der Professoren an unseren Hochschulen aus, die kleine Republik Österreich gibt 13 Millionen für denselben Zweck aus.

Damit glauben wir die drückendsten Sorgen verscheucht und unsere Hochschulen wieder halbwegs in die Reihe der ausländischen Hochschulen gebracht zu haben. Dabei haben wir das große Glück, daß die Wiener Hochschulen sowie die Hochschulen in Graz und Innsbruck vermöge ihrer Traditionen, aber auch dadurch, daß sie in Orten sich befinden, die eine herrliche natürliche Umgebung haben, immer eine besondere Anziehungskraft auf die ausländische Gelehrtenwelt ausgeübt haben. Um so schmerzlicher haben wir es empfunden, daß es in den letzten Jahren nicht gelungen ist, vielfach empfindliche Verluste an wertvollen Talenten zu verhindern. Der Ruf und das Ansehen einer Hochschule ist ja fast ausschließlich mit dem Ruf und dem Ansehen der Lehrer verknüpft, die an den Hochschulen wirken. Es gelang den deutschen Hochschulverwaltungen sehr häufig, gerade unsere tüchtigsten Kräfte für die deutschen Hochschulen zu gewinnen, da nicht nur die Bezüge hier weit hinter denen Deutschlands, ja auch hinter denen der Schweiz zurückgeblieben waren, sondern auch die Ausstattung der Institute und der wissenschaftlichen Betriebsmittel im Auslande viel reichlicher bemessen war als bei uns. Jetzt hoffen wir, einen großen Teil der Voraussetzungen für eine gesicherte Lebenshaltung der Professoren geschaffen zu haben. Jedem Lehrer, ganz besonders aber dem Hochschullehrer, muß es möglich gemacht werden, mit dem Geistesleben der Nation, der ganzen Kulturwelt, wenigstens auf seinem engeren Wirkungsgebiete Schritt zu halten. Er muß die Fachliteratur verfolgen, und braucht, wenn auch Bibliotheken, die übrigens in der letzten Zeit auch in einem gewissen Notstand geraten sind, zum Teil aushelfen können, Bücher, die er täglich zur Hand nehmen muß. Je kulturell höher der Lehrer steht, umso schmerzlicher empfindet er den Ausschluß von den kulturellen Genüssen. Theater- und Konzertbesuche werden zur seltenen Ausnahme, eine Reise zur Unmöglichkeit.

Und meine verehrten Damen und Herren, auch geistiger Hunger tut weh! Nur der Lehrer kann unserer Jugend und unseren Kindern etwas geben, der selbst etwas besitzt. Jetzt müssen wir allerdings trachten, zunächst über die schwerste Zeit hinwegzukommen, zu verhindern, daß nur Nutzen übrigbleiben. Wir müssen daher wieder an den oftbewährten Idealismus der Lehrerschaft aller

Kategorien appellieren und wir können vertrauensvoll erwarten, daß unsere Hoffnungen nicht getäuscht werden. Die Lehrerschaft wird den Forderungen der Zeit volles Verständnis entgegenbringen, sie wird und kann nicht in einem Augenblick versagen, wo das Vaterland in der höchsten Not ist. Die Schulreform bedeutet für die Lehrer Mehrarbeit, vielfach Umlernen, vielfach Neulernen, aber schon jetzt zeigt sich reges Leben, verständnisvolles Eingehen auf die Intentionen, und hätten wir nicht die schweren Hemmungen, die in der Not ihren letzten Ursprung haben, zu überwinden; wir wären schon heute um ein großes Stück weiter vorwärts. Je mehr es uns gelingt, das Elend in den Lehrerfamilien abzubauen, um so sicherer bauen wir die Schulreform und damit die Grundlage für eine bessere Zeit auf. Die Schulen aller Art, angefangen von der einklassigen Schule im abgeschlossenen Gebirgsdorf bis zur ersten Schule des Staates bilden ein wertvolles Gut, das betreut, behütet und vermehrt werden muß. Nicht burokratische Engherzigkeit, nicht parteipolitische Schulverwaltung, nicht ein eigenes konstruiertes Schulwesen führt aufwärts, sondern die freie, natürliche Entwicklung, die kluge Anpassung des Schulwesens an die Ergebnisse der Forschung, an das praktische Bedürfnis des Lebens. Und da wir fest hoffen, daß die blutigen Entscheidungen der Geschichte angehören, haben die Entscheidungen auf dem kulturellen Gebiete an Bedeutung wohl gewonnen. Die Organisation des Schulwesens, die äußeren Anordnungen können im Gesetzgebungsweg geschaffen werden — den Geist der Schule aber, den bringen die Lehrer in die Schulklassen, in die Lehrzimmer und Lehrsäle hinein. Und so soll durch diese Gesetze die Lehrerschaft wissen, daß die Republik ihrer nicht vergißt, daß sie ihre Arbeit hoch einschätzt und daß die Nationalversammlung weiß, daß sie der Lehrerschaft ihr höchstes Gut, ihre Kinder, die Jugend des Volkes und damit ein Stück der Zukunft des Staates anvertraut. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident Dr. Dinghofer:** Zum Worte ist weiter Herr Unterstaatssekretär Miklas gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

**Unterstaatssekretär im Staatsamte für Inneres und Unterricht Miklas:** Hohes Haus! Parallel mit dem Besoldungsgesetz für die Staatsangestellten hat die Regierung nicht ermangelt, auch eine Gesetzesvorlage dem hohen Hause zu unterbreiten, durch welche vorläufige Erhöhungen der Kongruabzüge der katholischen Seelsorger sowie ihrer Ruhegenüsse und des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden sollen. Außerdem ist Ihnen eine zweite

Vorlage unterbreitet worden, welche die Bezüge des systematisierten Lehrpersonals an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten erneut regelt.

Auch an dem Seelsorgelarus ist natürlich die erschreckende Notlage, die alle Kreise unseres Volkes ergriffen und die insbesondere den bestangestellten die schwerste Sorge gebracht hat, nicht spurlos vorübergegangen. Eine Reihe von Berichten, die mir zugekommen sind, läßt ein geradezu erschreckendes Bild erkennen, in welcher Notlage sich insbesondere der niedere Klerus befindet, vor allem jener, der auf reine Bargeldbezüge angewiesen ist, aber auch jene sehr zahlreichen Landseelsorger, die ihre Grundstücke seit altersher um billigen Preis verpachtet und jetzt nicht die Möglichkeit haben, diese Grundstücke wieder zurückzunehmen.

Die Zahl derjenigen Seelsorgestationen, die aus der besseren Lage der Landwirtschaft während der Kriegsjahre einigermaßen Nutzen gezogen haben, ist leider viel geringer, als allgemein angenommen wird. In Deutschösterreich ist uns nämlich zumeist nur die große Masse der außerordentlich armen Gebirgspfarren unserer Alpenländer geblieben, während ein großer Teil der besten Pfarren eben außerhalb der Grenzen der Republik Österreich liegt. (Zustimmung.)

Selbstverständlich hat diese furchtbare Notlage unseres Seelsorgelarus auch ihre Rückwirkungen auf die Berufstätigkeit des Klerus. Dieselbe leidet unter dieser Notlage schweren Schaden, ja ich kann sagen, manchenorts ist sie nahezu zur Unmöglichkeit geworden.

Eine Änderung des Kongruagesetzes für die katholische Seelsorgegeistlichkeit und eine Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel für die evangelischen Seelsorger sowie für die Lehrer der evangelischen Gemeinden war daher eine gebieterische Notwendigkeit.

Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses, welcher die Vorlage der Regierung mit geringfügigen Änderungen zum Beschuß erhoben hat, liegt Ihnen in dem gedruckten Ausschußberichte vor. Wer die dort enthaltenen Kongruansätze mit den analogen Besoldungsvorschriften der staatlichen Angestellten vergleicht, wird auf den ersten Blick erkennen, wie bescheiden diese mit der Finanzverwaltung des Staates vereinbarten Kongruansätze für den Seelsorgelarus, sowohl in ihren Grundgehalten als auch in den Endsummen sind und wie weit diese Kongruabzüge und die Ruhegenüsse hinter den Gehaltssätzen der analogen Staatsbeamtenkategorien auch fernerhin zurückbleiben werden.

Was die Mehrkosten anlangt, so ist vor allem auf einen prinzipiellen Unterschied aufmerksam zu machen, der dieses Gesetz von den übrigen

Besoldungsgesetzen unterscheidet. Das Kongruagegesetz bezweckt nicht, die darin festgestellten Beträge zur Gänze aus dem Religionsfonds zu bezahlen, sondern hält an dem Grundsatz fest, daß in erster Linie zur Befreiung der Kongrua die Mittel der betreffenden kirchlichen Pfründe, und zwar nach den hierfür bestehenden staatlichen Vorschriften heranzuziehen sind und daß nur im Falle der Insuffizienz dieser Mittel eine Ergänzung auf den im Gesetze festgestellten Betrag aus dem Religionsfonds, beziehungsweise aus den staatlichen Zuschüssen Platz zu greifen hat. Das Kongruagegesetz ist somit nicht ein Gehaltsgesetz schlechthin, sondern ein Gehaltsergänzungsgesetz; allerdings wird natürlich angesichts der Passivität des Religionsfonds besonders unserer Alpenländer das Mehrerfordernis zu Lasten der staatlichen Zuschüsse fallen.

Das budgetäre Mehrerfordernis wird mit einer Summe von 107 Millionen veranschlagt. Es ist das ein Betrag, der angesichts des Milliardenerfordernisses, das die Staatsverwaltung für die übrigen Staatsangestellten pflichtgemäß aufzuwenden im Begriffe steht, als ein verschwindend kleiner bezeichnet werden muß, als ein Betrag, der budgetär kaum in die Wagschale fällt. Es liegt aber auf der Hand und es wird sich wohl auch das hohe Haus dieser Einsicht nicht verschließen, daß mit einem relativ so geringen Betrage natürlich nicht das Auslangen gefunden werden kann, den Betroffenen in ihrer augenblicklichen Notlage wirkliche Abhilfe angedeihen zu lassen. Die Kongruaansätze sind eben, genau so wie die neuen Gehaltsbestimmungen für die Staatsbeamten, als eine dauernde Maßnahme gedacht, durch die unmöglich den gegenwärtigen außerordentlichen Teuerungsverhältnissen Rechnung getragen werden kann. Solange aber diese außerordentlichen Teuerungsverhältnisse auch weiter bestehen, insolange die staatlichen Beamten daher Teuerungszuwendungen bekommen, ebenso lange besteht auch die Notwendigkeit, für den Seelsorgeklerus, analog wie bei den Staatsbeamten, entsprechende Teuerungszuwendungen zu gewähren.

Ich begrüße daher mit Freude die Resolution des Budgetausschusses, die diesbezüglich der Regierung eine Handhabe für Gewährung von Teuerungsbeihilfen an die Geistlichkeit gibt und auch der Pensionisten nicht vergißt. Sie kommt der Absicht der Regierung entgegen. Eine derartige allgemeine Ermächtigung für die Regierung ist bei der Verschiedenheit der Dotationsverhältnisse, wie sie im Seelsorgeklerus besteht, nach Auffassung der Regierung derzeit auch der einzige gangbare Weg, da die Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Verhältnisse eine gesetzliche Regelung, etwa eine schablonenhafte Anwendung der analogen Bestimmungen, wie sie im Besoldungsübergangsgesetz für die Staatsbeamten ausscheinen, derzeit völlig ausschließt. Das

ist auch der einzige Grund, warum eine gesetzliche Bestimmung über die Zuwendung von Teuerungszulagen für die Seelsorger in dem Gesetze über die Kongruaerhöhung unterblieben ist.

Auch für die priesterlichen Beamten bei den Ordinariaten, Konsistorien, bischöflichen Seminarien usw. konnte wegen der durchaus verschiedenen Bezugsverhältnisse derselben eine generelle Regelung im Gesetze nicht aufgenommen werden, es steht jedoch der Kultusverwaltung schon jetzt ein Kredit zur Verfügung, dessen Anspruchnahme im Zuge ist. Was die Erhöhung dieses Kredites betrifft, wie sie die Resolution des Budgetausschusses fordert, so ist zu bemerken, daß die Kultusverwaltung sich diesbezüglich mit dem Ressort der Finanzen ins Einvernehmen setzt und eine Erhöhung erwartet. Ebenso hat die Kultusverwaltung der in einer Resolution niedergelegten Forderung des Budgetausschusses, betreffend die weltlichen Angestellten der Konsistorien, soweit sie überhaupt aus dem Religionsfonds Bezüge genießen, bereits vorgegriffen und in diesem Belange die Zusicherung der Finanzverwaltung für einen nicht unbeträchtlichen Kredit für das laufende Budgetjahr erlangt, aus dem diese weltlichen Angestellten nunmehr Teuerungszuwendungen erhalten sollen. Es ist kaum glaublich, wenn man sagt, daß die Bezüge eines Teiles dieser weltlichen Angestellten von Konsistorien im allgemeinen noch auf Kaiser Josef II. zurückgehen. Es beweist Ihnen dies, wie dringend notwendig auch hier eine Reform, und zwar eine dauernde, definitive, zeitgemäße Regelung ist.

Für die evangelische Kirche ist seitens der Regierung eine Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales um 350.000 K in Aussicht genommen. Aus diesem Mehrbetrage werden den Seelsorgern und Lehrern der evangelischen Gemeinden erhöhte Zuwendungen flüssig gemacht werden und damit wird auch dem betreffenden Verlangen in der Resolution des Budgetausschusses entsprochen.

Analoge Erhöhungen werden auch die Teuerungszuwendungen für die wenigen altkatholischen Seelsorgepriester Österreichs aus dem allgemeinen Teuerungskredit erfahren.

Eine Kategorie von Geistlichen vermisst ich allerdings in dem vorliegenden Gesetz mit schmerzlichem Bedauern: es sind dies die Ärmsten der Armen, unsere Altpensionisten. Sie sind weder in dem Besoldungsübergangsgesetz für die Staatsbedienten noch auch im Kongruagegesetz berücksichtigt. Und doch leben viele dieser Armen, Beamte wie Seelsorger, die Jahrzehntelang dem Staat, beziehungsweise der Kirche in Treuen gedient haben, derzeit bei lächerlich geringen Ruhegehältern in den kümmerlichsten Verhältnissen, geplagt von Alter und Not, Elend und Krankheit. Ihnen baldigst Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und eine alte Ehren-

schuld abzutragen, wird die unabwesliche Pflicht der Regierung sein, die sich hierbei der vollen Zustimmung des hohen Hauses sicher weiß. Vorläufig bleibt allerdings kein anderer Ausweg übrig, als soweit als möglich durch Teuerungszuwendungen auszuholen, denen aber höchstens dauernde Maßnahmen folgen sollen.

Zu dem zweiten Gesetze, das ist dem Gesetze über die Bezüge der Professoren an den theologischen Diözesanlehranstalten, erlaube ich mir nur einige wenige Bemerkungen. Es handelt sich hier im ganzen nur um 21 Lehrpersonen. Diese Gruppen von Lehrpersonen, deren Pensionsbehandlung schon seit dem Jahre 1902 nach den für die staatlichen Mittelschullehrer geltenden Pensionsvorschriften generell geregelt ist, hatten bisher im allgemeinen auch die gleichen Aktivitätsbezüge wie die staatlichen Mittelschullehrer. Doch war dieser Zustand nicht generell festgelegt. Es empfiehlt sich jedoch, statt jedem Gesetze über die Bezüge der Mittelschullehrer immer auch ein eigenes Gesetz über die Gehälter der Diözesanprofessoren folgen zu lassen, diese Materie ein für allemal im Gesetzeswege generell zu regeln, und das soll durch dieses Gesetze nunmehr geschehen. Da es sich aber in dem vorliegenden Falle nicht um mittlere, sondern um höhere Lehranstalten handelt, die eine über die Mittelschule hinausgehende Bildung zu vermitteln haben, deren Hörer absolvierte Gymnasiasten sind und deren Lehrer eine über die Mittelschullehrer befähigung hinausreichende wissenschaftliche Qualifikation aufweisen müssen, so erscheint es vollauf gerechtfertigt, daß ihnen über die Bezüge der staatlichen Mittelschullehrer hinaus eine jährliche Zulage gewährt wird, welche in der Höhe von 1200 K gesetzlich zugespreechen werden soll. Ich empfehle auch diese Bestimmung des Gesetzes dem hohen Hause zur Annahme.

Es ist dies das Wenige, was ich zur Erläuterung der beiden Gesetzentwürfe namens der Regierung zu sagen mich verpflichtet hielt. Ich schließe mit der Bitte, das hohe Haus möge die beiden Gesetzesvorlagen, die ich reeformäßig zu vertreten die Ehre habe, in der vorliegenden Fassung des Ausschusses genehmigen und auch den Resolutionen des Budgetausschusses die Zustimmung erteilen. Durch diese Genehmigung soll dem Klerus jene bescheidene materielle Besserstellung gewährt werden, die es ihm ermöglicht, seine erhabene Mission zu erfüllen, für Frieden und Eintracht zu wirken, unserem schwergedrückten, notleidenden Volke Helfer und Tröster zu sein und an der geistigen und sittlichen Wiedergeburt unseres Volkes eifrig mitzuarbeiten. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident Dr. Dinghofer:** Zum Worte ist weiters gemeldet der Herr Abgeordnete Schiegl; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Schiegl:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten folgende Erklärung hinsichtlich des Kongruagesetzes abzugeben:

Wir sind nach wie vor grundsätzlich für die Trennung der Kirche vom Staat und lehnen daher Aufwendungen aus staatlichen Mitteln für kirchliche Zwecke grundsätzlich ab. Wir verlangen, daß bei der Schaffung der neuen Verfassung die von uns angestrebte Trennung der Kirche vom Staat durchgeführt werde.

Solange das aber noch nicht geschehen ist, können wir nicht bestreiten, daß die nach der gegenwärtigen Gesetzgebung noch erforderlichen staatlichen Aufwendungen für Seelsorger und Religionslehrer den Teuerungsverhältnissen angepaßt werden müssen. Aus diesen Gründen werden wir der gegenwärtigen Vorlage keine Schwierigkeiten bereiten und uns der Abstimmung über die Vorlage betreffend die Kongrua enthalten. Unsere grundsätzliche Forderung werden wir bei der Verfassungsreform geltend machen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident Dr. Dinghofer:** Zum Worte ist ferner gemeldet der Herr Abgeordnete Kunischak; ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Kunischak:** Hohes Haus! Das Gesetz über die Befoldung der Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustande gewiß einen sehr nennenswerten Fortschritt. Wenn ich mir dennoch einige Bemerkungen zu diesem Gesetze erlaube, so soll darin nicht etwa ein Vorwurf gegen das zuständige Staatsamt erhoben werden. Ich möchte aber in diesem Zusammenhange neuerlich — ich habe mich früher schon bei wiederholten Gelegenheiten in diesem Sinne geäußert — den dringenden Wunsch aussprechen, daß so wichtige Vorlagen der Nationalversammlung nicht zwischen Tür und Angel unterbreitet werden, daß vielmehr die Möglichkeit geschaffen werde, sich eingehend mit den verschiedenen Details solcher Gesetze beschäftigen zu können. Ich würdige die Umstände, die dazu geführt haben, daß wir mit diesen Vorlagen gewissermaßen überrumpelt worden sind. Ich würde aber sehr bitten, daß daraus nicht Folgerungen abgeleitet werden, dahingehend, daß die Nationalversammlung es ertragen könnte, auch fernerhin in dieser Weise zur Mitarbeit an der Gesetzgebung und an der Verwaltung herangezogen zu werden.

Das Gesetz, das in Verhandlung steht, regelt auch die Supplenterfrage, die uns schon zweimal in diesem Hause beschäftigt hat, ohne zu einer befriedigenden Lösung gelangen zu können. Ich stelle fest, daß die diesbezüglichen Bestimmungen in diesem Gesetze wohl auch nicht geeignet sind, Befriedigung

hervorzurufen, und die Supplenten müssen sich mit ihren Wünschen wieder darauf vertrösten, daß abermals keine endgültige Entscheidung über ihr Lebensschicksal getroffen wird, sondern nur eine vorläufige Entscheidung und daß in der endgültigen Besoldungsreform die berechtigten Wünsche der Supplenten ihre restlose Befriedigung finden sollen.

Ich möchte dem hohen Hause und der Regierung zu bedenken geben, daß die Verhältnisse der Supplenten, namentlich die Besoldungsverhältnisse, nicht schablonenhaft mit jenen der übrigen Staatsangestellten verglichen werden dürfen. Ich weiß, daß insbesondere das Staatsamt für Finanzen an dem Standpunkt festhält, daß zwischen den Besoldungs- und Dienstverhältnissen der Angestellten der Rechtspflege und der Angestellten des Schulwesens eine Analogie besthebe und auch aufrechterhalten werden müsse. Ich will demgegenüber feststellen, daß eine solche Analogie tatsächlich nicht besteht. Es ist zwischen der Praxis, welche der Justizbeamte zurückzulegen hat, und der Supplentendienstzeit des Mittelschullehrers ein gewaltiger Unterschied. (Sehr richtig!) Der Justizbeamte in seiner Praxis ist eben faktisch nur ein Praktikant, es ist für die Ausübung seines Berufes wirklich nur ein Vorbereitungsdienst, den er da leistet, während der Supplent vom ersten Tage an und in der ersten Stunde, in der er das Schulzimmer betritt, auch schon der vollendete Lehrer ist und sein muß, genau so wie derjenige, der etwa in höherer Rangklasse stehend, seinem Beruf obliegt. Der Supplent hat von der ersten Stunde an vielleicht nicht die gleichen Lehrverpflichtungen hinsichtlich der Stundenzahl wie ein Professor, hinsichtlich der Qualität der Lehrverpflichtung aber besteht für ihn keinerlei Erleichterung. Und ich glaube kaum, daß irgendein Landesschulinspектор bei der Inspektion der Tätigkeit eines Supplenten einen Verstoß desselben damit entschuldigen würde, daß es sich eben nur um einen Supplenten handle, sondern er wird an die Lehrtätigkeit des Supplenten genau denselben Maßstab anlegen — und das auch mit Zug und Recht, schon im Interesse der Schüler — wie an die des definitiv angestellten Lehrers.

Es kommt bei den Supplenten noch ein weiterer Umstand in Betracht, der auch bei den Beamten der Justizverwaltung wegfällt, das ist, daß der Supplent ein Probejahr abzulegen hat und daß dieses Probejahr im weiteren Berufsleben des Supplenten eigentlich ganz verschwindet. Es scheint weder auf in der Frist, die zur Erlangung einer definitiven Stelle notwendig ist, noch scheint es auf bei der Benennung des Anflasses der Zulagen und ebensowenig dann, wenn es sich darum handelt, die Pensionsgrundlage zu finden. Also auch hier eine Dienstleistung, die keine andere Kategorie der Staatsangestellten zu vollbringen hat und die doch

auch bei der Feststellung der Bestimmungen, die die Besoldungsverhältnisse des Supplenten regeln sollen, gerechterweise einige Berücksichtigung finden muß.

Ein Übelstand, der gewiß nicht von der Unterrichtsverwaltung gesucht wurde, ich nehme vielmehr an, von der Unterrichtsverwaltung sogar bedauert wird, der sich aber ungemein nachteilig für die Existenzverhältnisse unserer Supplenten gestellt macht, ist der Umstand, daß eine große Anzahl von Lehrpersonen aus den gegenwärtigen Suffezionsstaaten nach Österreich in den Schuldienst übernommen worden sind. Es handelt sich dabei fast durchgängig um definitive Lehrpersonen. Da aber die Erlangung einer definitiven Lehrstelle davon abhängig ist, daß eine solche auch frei ist, bedeutet die Einschiebung so vieler Lehrpersonen aus den Schulen der Suffezionsstaaten in den Status der österreichischen Mittelschullehrer auf Jahre hinans eine glatte Spur für die Supplenten, weil ja in erster Linie auf jede freigewordene Stelle eben ein überzähliger Mittelschullehrer gestellt werden wird. Es sind also für die Supplenten auch die Vorrückungsverhältnisse durch diese Tatsache außerordentlich ungünstig geworden. Wenn unsere Regierung sich nicht entschließen konnte, die Volksgenossen aus den Suffezionsstaaten unbarmherzig vor der Tür stehen zu lassen, so wäre es doch ein häßlicher Fleck auf diesem Bilde nationaler und staatsbürgerlicher Tugend, wenn wir diesen Vorteil der Volksgenossen aus den Suffezionsstaaten nunmehr den uns immerhin doch näherstehenden eigenen Staatsgenossen entzölten lassen wollten. Ich glaube, das kann und wird nicht die Intention der Regierung sein. Es war halt bisher keine Möglichkeit, hier einen Ausgleich zu finden. Aber dieser Ausgleich muß gefunden werden.

In diesem Sinne werde ich mir erlauben, dem hohen Hause einen Resolutionsantrag vorzulegen, welcher lautet (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der endgültigen Besoldungsreform auf die eigenartigen Dienstesverhältnisse der Supplenten an den staatlichen Mittelschulen Rücksicht zu nehmen und entsprechende Anträge der Nationalversammlung zu unterbreiten. Bis dahin ist durch Systemisierung aller hierfür reisen Lehrstellen eine Verbesserung der Ernennungsverhältnisse herbeizuführen.“

Ich mache aufmerksam, daß der letztere Weg ohneweiters gangbar ist. Es bedeutet nicht mehr als eine Finanzfrage und ich glaube nicht, daß diese Angelegenheit an dem Widerstände des Finanzautes zum Scheitern kommen könnte. Wir haben an allen Mittelschulen Österreichs eine große Menge von Parallelklassen. Die Lehrstellen an diesen Parallelklassen sind nicht systemisiert. Ich verkenne

nicht, daß wir gezwungen sein werden, im Laufe der Jahre einen Abbau dieser Parallelklassen vorzunehmen und daß wir dahin kommen werden, eine große Zahl dieser heute bestehenden Parallelklassen aufzulassen. Von einem anderen Teile kann aber wohl schon heute mit Sicherheit festgestellt werden, daß er zur Auflösung nicht geeignet ist. In diesen Fällen würde ich die Unterrichtsverwaltung gebeten haben, die Systemisierung der betreffenden Lehrstellen vorzunehmen, damit auf diese Weise eine Verbesserung der Existenzverhältnisse der Supplenten an den Mittelschulen herbeigeführt werden kann.

Eine zweite Angelegenheit, die ich heute hier zur Sprache bringen möchte — auch nur wieder in Form eines Sichtwechsels und nicht in Form eines konkreten Antrages zum Gesetze selbst — wäre jene, welche die Religionslehrer an den Mittelschulen betrifft. Es ist für die Verhältnisse auf dem Gebiet des Schulwesens sehr bezeichnend, daß wir auch in dieser Beziehung eine zweifache und nicht etwa nur Verwaltungspraxis, sondern auch eine zweifache gesetzliche Praxis zu verzeichnen haben. Ein Geistlicher, welcher Religionslehrer an einer Volks- oder Bürgerschule wird, übernimmt diese Stelle unter Unrechnung seiner ganzen vorher in der Seelsorge zugebrachten Dienstzeit. Das ist im Gesetz festgelegt. Wenn nun dieser Geistliche an einer Volks- oder Bürgerschule Dienst gemacht hat und später an eine Mittelschule übertritt, so gehen ihm diese Dienstjahre, sowohl die in der Seelsorge, als auch jene, die er in der Bürgerschule, also im öffentlichen Dienste zugebracht hat, für die Vorrückung wie für die Pensionsbemessung verloren. Das ist ein Zustand, der in keinem anderen Verhältnis staatlicher Angestellter anzutreffen ist und der meiner Ansicht nach auch für den Schulbetrieb selbst keinen Vorteil bedeutet.

Es ist daher der Wunsch dieser Religionslehrer und, wie mir scheint, ihr berechtigter Wunsch, daß ihnen doch wenigstens ein Teil dieser Dienstzeit eingerechnet werde, und sie verlangen dabei sogar nicht mehr, als daß diese Unrechnung bis zu einem Maximum von sechs Jahren erfolge. Das ist meiner Ansicht nach ein in sehr bescheidenem Rahmen gehaltener Wunsch, dem man die Berechtigung nicht absprechen kann, und ich unterbreite auch diesen Wunsch der Regierung für die Arbeit an der definitiven Besoldungsreform, indem ich mir den Resolutionsantrag erlaube (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der endgültigen Besoldungsreform dahin Vorsorge zu treffen, daß den Religionslehrern an Mittelschulen die vor Erlangung der Lehrbefähigung für Mittelschulen im öffentlichen Schuldienst zurückgelegte Dienstzeit bis zum Höchstausmaß von sechs

Jahren für die Erlangung höherer Dienstbezüge und für die Pensionsbemessung in Unrechnung gebracht wird.“

Schließlich erlaube ich mir darauf zu verweisen, daß durch dieses Gesetz die Stellung einer Anzahl von Lehrpersonen eine vollständig neue werden soll. Es sind das die Lehrpersonen, die an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien bestellt sind. Diese Lehrpersonen sind heute im Stande der Staatsbeamten eingereiht und sollen nun in den Status der Staatslehrpersonen übernommen werden. Dagegen ist sachlich und formell nichts einzuwenden. Es zeigt sich aber, daß die Überführung aus dem Status der Staatsbeamten in jenen der Staatslehrpersonen durchaus kein leichtes Experiment ist, sondern ein solches, bei welchem unter Umständen diese Lehrpersonen schwer zu Schaden kommen können. Bei diesen Lehrpersonen treffen nicht in allen Fällen, sondern sogar nur in der geringeren Zahl der Fälle, die Voraussetzungen zu, welche für die Einreichung und Anstellung von Staatslehrpersonen maßgebend sind. Die Qualität der Lehrpersonen an dieser Akademie liegt weniger in den Resultaten des Besuches einer bestimmten Schule, als meistens in ihrer künstlerischen Auffassung und ihren künstlerischen Fähigkeiten. Es würde nun natürlich unendlich schwer fallen, diese Lehrpersonen entsprechend ihrer Schulbildung einzureihen. Es gibt Lehrpersonen, welche nur die Bürgerliche absolviert haben, dennoch aber in ihrem künstlerischen Fach erstklassige Kräfte sind und heute schon Hochschulprofessoren gleichgehalten werden. Wenn man diese Leute nach ihrer Schulbildung einreihen wollte, dann kämen sie wohl sehr gewaltig zu Schaden.

Ich muß hier lohnerweise erklären, daß der Herr Unterstaatssekretär auf eine diesbezügliche Vorsprache von mir erklärt hat, daß er sich dieser Schwierigkeit bewußt ist und daß er gewiß dafür Sorge tragen werde, daß diese Lehrpersonen bei der Einreichung nicht zu Schaden kommen. Es ist aber ein begreiflicher Wunsch dieser Lehrpersonen, daß eine solche Zusicherung im offenen Hause erfolge und eventuell auch durch einen Beschuß der Nationalversammlung eine gewissermaßen feierliche Bekräftigung erfahre. Daher erlaube ich mir, auch in diesem Belange einen Resolutionsantrag zu stellen (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der endgültigen Besoldungsreform Vorsorge zu treffen, daß den Lehrern an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien nach Erfordernis erhöhte Bezüge bewilligt werden können, daß den Lehrpersonen, die bisher für die Pensionsbemessung angerechnete Vordienstzeit auch

für die Gehaltserhöhungen angerechnet werde und daß jene Lehrer, welche bei ihrer ersten Anstellung in der X. Rangklasse der Staatsbeamten bestellt wurden, nach ihrer besonderen künstlerischen und Lehrbefähigung in die Gruppe A der Lehrerdienstpragmatik gereicht werden können."

Ich bitte das hohe Haus, diesen Resolutionen seine Zustimmung erteilen zu wollen. (Beifall.)

**Präsident Dr. Dinghofer:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Generaldebatte ist geschlossen.

Wünschen die Herren Berichterstatter noch das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall, wir beginnen daher die Spezialdebatte.

Zunächst gehen wir in die Spezialdebatte hinsichtlich des Besoldungssübergangsgesetzes ein. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn das nicht der Fall ist, so möchte ich dem hohen Hause mitteilen, daß ein Antrag Allina, Zelenka, Dr. Waber, Steinegger und Genossen in der Richtung vorliegt (liest):

"Nach § 21 ist als § 22 einzufügen:

§ 22. Die Regierung wird ermächtigt, bis zur gesetzlichen Regelung Bestimmungen über die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen sowie der auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz) in den dauernden Ruhestand versetzten Civilstaatsangestellten durch Vollzugsanweisung zu erlassen."

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen. Ich erteile das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter Zelenka.

**Berichterstatter Zelenka:** Hohes Haus! 47 Jahre mußten die öffentlichen Angestellten warten, bis sie im Jahre 1914 die Dienstpragmatik erhielten. Die heutige Regierung sieht sich veranlaßt, nach diesem furchtbaren Kriege die Notlage der öffentlichen Angestellten zu berücksichtigen, eine Besoldungsreform durchzuführen und ist diese Gesetzesvorlage der Anfang derselben. Die Nationalversammlung verkennt gewiß nicht die Notlage der öffentlichen Angestellten und ist bestrebt, ihnen zu helfen. Die Republik, unser kleiner freier Staat, soll

ja durch die Mithilfe aller arbeitenden Menschen, so auch durch die öffentlichen Angestellten aufgebaut werden. Die öffentlichen Angestellten sollen den Staatsbürgern nicht mehr fremd gegenüber stehen, wie es bis zum Zusammenbrüche der Fall war, sie müssen nun brechen mit allem Bürokratismus und sollen einsehen, daß eigentlich die Bürger dieses Staates die Brotgeber der öffentlichen Angestellten sind. Miteinander zu arbeiten und eine feste Grundlage für den Staat zu schaffen, ist unsere gemeinsame Pflicht und erst wenn sich das Wirtschaftsleben heben wird, werden sich die Grundlagen zu einer definitiven Besserung abgeben. Mit all dem Haftungsgeist muß gebrochen werden; es darf nicht mehr in der folgenden Besoldungsreform festgehalten sein, daß der Aufstieg vom untersten Beamten hinauf nur jenen gewährleistet sei, die eine höhere Schulbildung aufweisen. Die erworbene Tüchtigkeit innerhalb des Dienstes, die Fähigkeit und die praktischen Erfahrungen sollen es jedem ermöglichen, wenn er als tüchtig anerkannt wird, den Aufstieg in die höheren Stellungen sich zu eröffnen. Fünf Punkte, die im Gesetze ins Auge springen, sind: Die Erhöhung des Grundgehaltes für Beamte, Unterbeamte und Diener, die Schaffung der Ortszulage, der gleitenden Zulage und der wichtigste Punkt, die Gesamtdienstzeitanzählung der Unterbeamten und Diener. Weiters die Zusicherung von Seiten der Regierungsvertreter, daß die in das Wohnungsgebiet fallenden Orte auf Grund einer Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung festgesetzt sind, wie die öffentlichen Angestellten, die in Wien stationiert sind, behandelt werden. Ich unterstütze den von den Abgeordneten Allina, Zelenka, Dr. Waber und Steinegger eingebrachten Antrag, daß sofort durch Vollzugsanweisung der Höchstbetrag des pfändbaren Existenzminimums festgesetzt wird, ansonsten sich die Gläubiger sofort auf die Staatsangestellten werfen würden, um ihnen die eingetretenen Grund- und Teuerungsbezüge zu pfänden. Ich glaube, das liegt nicht in den Intentionen der Nationalversammlung. Ich unterstütze diesen Antrag und bitte um Annahme der Gesetzesvorlage.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Ich bitte, die Plätze einzunehmen; wir kommen zur Abstimmung.

Die §§ 1 bis einschließlich 21 sind unbestritten.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesen Paragraphen zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die §§ 1 bis einschließlich 21 sind angenommen.

Hinsichtlich des § 22 haben die Herren Abgeordneten Allina, Zelenka, Dr. Waber, Steinegger und Genossen einen Antrag auf Einschaltung eines eigenen Paragraphen gestellt. Er wurde Ihnen

bereits zur Kenntnis gebracht. Wünschen Sie, ihn noch einmal zu hören? (Nach einer Pause:) Es scheint nicht der Fall zu sein.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche als § 22 den Antrag der Herren Abgeordneten Allina, Belenka, Dr. Waber, Steinegger und Genossen annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist als § 22 angenommen.

Dadurch erhält der § 22 (alt) die Ziffer 23 und der § 23 (alt) die Ziffer 24. Diese beiden Paragraphen sind unbestritten.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche auch den §§ 23 und 24 sowie Titel und Eingang des Gesetzes ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die §§ 23 und 24 sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Belenka: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz) ist auch in dritter Lesung angenommen.

Es liegen dann noch von Seiten des Ausschusses einige Entschließungen vor, die unter I bis IV im Berichte abgedruckt sind. Wünschen Sie dieselben zu hören? (Nach einer Pause:) Das scheint nicht der Fall zu sein.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die Entschließungen I bis IV annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch die Entschließungen sind angenommen.

Wir kommen jetzt zur Spezialdebatte über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Gesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshofnovelle). (566 der Beilagen.)

Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken? (Berichterstatter Dr. Schneider: Nein!) Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist auch nicht der Fall; die Spezialdebatte ist daher geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich mache nur aufmerksam, daß nach § 54 der Geschäftsordnung zur Annahme dieses Gesetzes mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauses anwesend sein muß und eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist. Ich stelle fest, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauses anwesend ist.

Das Gesetz ist unbestritten. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die §§ 1 und 2 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Schneider: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Frauen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben! (Geschieht.) Das Gesetz, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 212, abgeändert wird (2. Verfassungsgerichtshofnovelle) (gleichlautend mit 566 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung erledigt.

Wir kommen nun zur Spezialdebatte über den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (549 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden (577 der Beilagen).

Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter Dr. Schneider: Nein!

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist nicht der Fall. Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist auch nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Das Gesetz ist unbestritten. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die Artikel I bis einschließlich VI sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Schneider: Ich beantrage sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden (gleichlautend mit 577 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung angenommen.

Es liegen von Seiten des Ausschusses vier Entschließungen vor. Wünschen die Mitglieder, sie zu hören? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß sie bekannt sind. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche den Entschließungen 1 bis 4 ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die Entschließungen 1 bis 4 sind angenommen.

Wir kommen nun zur Spezialdebatte über den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (550 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Bezüge des systemisierten Lehrpersonals an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten (578 der Beilagen).

Hat der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter Dr. Schneider: Nein!

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist nicht der Fall. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist auch nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Frauen

und Herren, welche den §§ 1 bis 4 samt Titel und Eingang des Gesetzes ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die §§ 1 bis 4 sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Schneider: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz, betreffend die Bezüge des systemisierten Lehrpersonals an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten (gleichlautend mit 578 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen.

Nächster Gegenstand ist die Spezialdebatte über den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (561 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (579 der Beilagen).

Berichterstatter Dr. Schneider: Ich bitte um das Wort!

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter wünscht das Wort. Ich erteile ihm dasselbe.

Berichterstatter Dr. Schneider: Im Besoldungsübergangsgebot wurde ein Paragraph bezüglich des Existenzminimums angenommen.

Der § 9 des vorliegenden Gesetzes müßte sinngemäß dahin abgeändert werden, daß auch hier der Hinweis auf die bezügliche Bestimmung aufgenommen wird.

Präsident Dr. Dinghofer: Wünscht jemand dazu das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Abgeordnete Kunischak drei Resolutionen zu diesem Gesetze beantragt hat. Ich möchte zunächst die Unterstützungsfrage stellen und bitte diejenigen

Frauen und Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Resolutionen in Verhandlung genommen werden, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Diese Resolutionen sind genügend unterstützt.

Wünscht dazu jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Hat der Herr Berichterstatter noch dazu etwas zu bemerken? (*Nach einer Pause.*) Es ist auch nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Die §§ 1 bis 8 sind unbestritten. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche die §§ 1 bis 8 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Sind angenommen.

Beim § 9 macht der Herr Berichterstatter darauf aufmerksam, daß eine Ergänzung notwendig sei; er hat sie auch beantragt, und zwar in der Richtung, daß in der Zeile 5 statt der Worte „und des 1. Absatzes des § 18“ zu setzen sei: „18, Absatz 1, und 22.“ Wenn kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß die Herren und Frauen damit einverstanden sind, daß ich unter Einem mit dieser Ergänzung des Herrn Berichterstatters über den § 9 abstimmen lasse.

§ 10 ist nicht bestritten. Ich bitte die Frauen und Herren, die § 9 in der ergänzten Form und § 10 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. Schneider: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten auch in dritter Lesung erledigt.

Es liegen uns noch Entschließungen vor, und zwar zwei Entschließungen des Ausschusses, die ge-

drückt vorliegen. Ich nehme an, daß die Frauen und Herren sie kennen.

Berichterstatter Dr. Schneider: Ich möchte bemerken, daß in der Entschließung II in der vorletzten Zeile ein Druckfehler ist. Es soll anstatt des Wortes „Gesetz“ das Wort „Erlasse“ gesetzt werden.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt, daß in dieser Entschließung in der vorletzten Zeile an Stelle des Wortes „Gesetz“ das Wort „Erlasse“ gesetzt werde. Ich nehme an, daß kein Widerspruch seitens der Frauen und Herren des hohen Hauses dagegen besteht.

Ich werde daher unter Einem über beide Entschließungen, und zwar über die Entschließung II in der geänderten Textierung, abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesen Entschließungen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die Entschließungen I und II sind angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Entschließungen des Herrn Abgeordneten Kunschak. Ich nehme an, daß die Frauen und Herren damit einverstanden sind, daß ich über alle drei Resolutionen unter Einem abstimmen lasse. (*Zustimmung.*) Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesen Resolutionen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Diese Resolutionen sind ebenfalls angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Punkt ist die Spezialdebatte über den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend die Vorlage der Staatsregierung (592 der Beilagen) über das Gesetz, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten. (581 der Beilagen.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? (Berichterstatter Leuthner: *Vorläufig nicht!*)

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Abgeordnete Dr. Gürler zum § 5, Absatz 4, einen Antrag gestellt hat, wonach dieser Absatz lautet soll:

„Erreich der den ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu kommende Beitrag an Kollegiengeld usw.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Weiters haben die Abgeordneten Josef Gruber und Genossen einen Zusatzantrag zum § 7 gestellt, und

zwar sei in § 7 folgender Absatz als zweiter Absatz anzufügen (*liest*):

„Die an der Hochschule für Welthandel auf Grund besonderer Vereinbarungen angestellten, staatlich besoldeten Lehrkräfte werden in den Bezügen den Lehrern gleicher Kategorie an staatlichen Unterrichtsanstalten gleichgestellt.“

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich*) Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Leuhner:** Ich habe nur zu bemerken, daß ich mich den beiden Anträgen anschließe. Durch die Annahme des zweiten Antrages, des Antrages Gruber, entfällt natürlich die erste Entschließung, weil der Inhalt dieser Entschließung als zweiter Absatz in den § 7 aufgenommen ist. Um so mehr empfiehle ich die zweite Entschließung, die dem Missstande, der sich bei den Extraordinarii herausgestellt hat, ein Ende setzen soll, ein Missstand, der den Ausschuß sehr stark beschäftigt hat. Wenn wir imstande sind, dem ein Ende zu setzen, daß es Extraordinarii gibt, die als Beamte mit Beamtenlegitimation und Amtseid gleichwohl Jahrzehntelang ohne Gehalt bleiben, so ist das sicherlich eine sehr verdienstliche Tat.

Ich möchte mir nur noch zu bemerken erlauben, daß im § 3, Absatz 1, in der vierten Zeile ein Druckfehler zu berichtigen ist: zwischen die Worte „vor“ und „nach“ gehört das Wörtchen „oder“.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich nehme an, daß die Frauen und Herren damit einverstanden sind, daß im Sinne des Antrages des Herrn Berichterstatters zwischen die Worte „vor“ und „nach“ im § 3 in der vierten Zeile das Wort „oder“ eingeschaltet wird. (*Zustimmung*.)

Ich lasse zunächst über die §§ 1 bis einschließlich 5, Absatz 3, abstimmen und bitte diejenige Frauen und Herren, welche diese Bestimmungen annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Zu § 5, Absatz 4, liegt der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gürler vor, daß an Stelle der Worte „zufallende Anteil“ die Worte „zukommende Betrag“ kommen sollen.

Ich werde daher zunächst über den Absatz 4 in der Fassung des Ausschusses, und zwar unter vorläufiger Hinweglassung der Worte „zufallende Anteil“ abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche der Fassung des Ausschusses unter vorläufiger Hinweglassung der Worte „zufallende Anteil“ ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Frauen und Herren, welche dem Antrage Gürler zustimmen wollen, daß an Stelle der Worte „zufallende Anteil“ die Worte „zukommende Betrag“ gesetzt werden sollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Der Antrag ist angenommen, daher entfällt die Abstimmung über die vom Ausschusse beantragten Worte „zufallende Anteil“.

§ 6 und § 7 sind in der Fassung des Ausschusses unbestritten. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche § 6 und § 7 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Als Absatz 2 des § 7 hat der Herr Abgeordnete Josef Gruber einen Ergänzungsantrag gestellt, den ich kurz vorher verlesen habe. Wünschen die Herren ihn noch einmal zu hören? (*Niemand meldet sich*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dem Antrage Josef Gruber zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Die §§ 8 und 9 sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind unbestritten. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diesen Bestimmungen zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen. Das Gesetz ist hiermit in zweiter Lesung erledigt.

**Berichterstatter Leuhner:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Dr. Dinghofer:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Die Zweidrittelmehrheit ist dafür.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Das Gesetz, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten, ist auch in dritter Lesung angenommen.

Durch die Annahme des Antrages Gruber entfällt die Abstimmung über die Entschließung I des Ausschusses. Es bleibt uns nur die Entschließung II. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche dieser Entschließung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ist angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (552 der Beilagen), betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakkartoffeln zu entrichtenden Lizenzgebühr (582 der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Schiegl. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter Schiegl:** Hohes Haus! Bei der Einfuhr von Tabak und Tabakkartoffeln ist bei dem Übertritt über die Zolllinie nebst dem Zoll noch eine Lizenzgebühr zu entrichten. Diese Lizenzgebühren entsprechen in ihrer dermaligen Höhe den faktischen Preisen für Rauchwaren nicht mehr, denn es haben in der letzten Zeit mehrmals Erhöhungen der Rauchwarenpreise stattgefunden und es ist schon aus diesem Grunde eine Erhöhung der Lizenzgebühren notwendig, um die Steuergerechtigkeit wieder herzustellen. Es ist dabei zu bemerken, daß nicht nur die Unzulänglichkeit der Lizenzgebühren ein Grund ist, diese Lizenzgebühren zu erhöhen, sondern es ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß bei eventuellem Schmuggel über die Grenze die Lizenzgebühr die Grundlage für die Gefällsstrafe bildet und auch aus diesem Grunde ist es notwendig, die Lizenzgebühren zu erhöhen.

Visher wurde die Lizenzgebühr immer im Wege des Gesetzes festgesetzt. Die Regierung ist aber der Meinung, daß bei der Entwertung der Valuta Änderungen rasch eintreten müssen und daß infolgedessen die Regierung die Ermächtigung bekommen soll, im Wege der Vollzugsanweisung diese Erhöhung der Lizenzgebühr durchzuführen. Die Vorlage der Staatsregierung hat eine unbeschränkte Vollmacht beinhaltet, der Finanz- und Budgetausschuss war aber der Meinung, daß diese Ermächtigung der Regierung befristet werden soll und es wurde über Antrag des Abgeordneten Dr. Otto Bauer beschlossen, die Ermächtigung bis 31. Dezember 1920 zu befristen. Ich erlaube mir, namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den Abänderungen des Finanz- und Budgetausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Präsident Hauser** (der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Mit Zustim-

mung des hohen Hauses werde ich Generaldebatte und Spezialdebatte unter Einem abführen lassen. (*Nach einer Pause:*) Es erfolgt keine Einwendung dagegen.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche den §§ 1 und 2 des Gesetzes zu stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

**Berichterstatter Schiegl:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dieser Anfrage zustimmen wollen, sich zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Gesetz, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakkartoffeln zu entrichtenden Lizenzgebühr (gleichlautend mit 582 der Beilagen), ist auch in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kämen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung. Der Hauptausschuß schlägt jedoch dem hohen Hause vor, daß dieser Punkt von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde, ebenso wünscht das Finanzamt, daß auch der Punkt 7, der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens, abgesetzt werde.

Ich muß das hohe Haus befragen, ob es damit einverstanden ist.

Ich bitte jene Mitglieder, welche mit der Absetzung dieser beiden Punkte von der heutigen Tagesordnung einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 6 der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses

für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (401 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge. (584 der Beilagen.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Spalowsky, die Verhandlungen einzuleiten.

**Berichterstatter Spalowsky:** Hohes Haus! Durch das Gesetz über die Betriebsräte ist es notwendig geworden, daß die Schaffung von Einigungsämtern durch ein eigenes Gesetz vorgenommen wird. Im Betriebsrätegesetz ist nämlich für den Fall von Streitigkeiten, die sich aus der Errichtung oder Geschäftsführung von Betriebsräten ergeben, vor gesehen, daß Einigungsämter mit ihrer Schlichtung und mit der Rechtsprechung betraut werden sollen. Dieser Grund hat es zunächst notwendig gemacht, die Einigungsämter zu schaffen. Es ist naheliegend, daß bei der Bedeutung, die dem einigungsamtlichen Charakter innenwohnt, das Staatsamt für soziale Verwaltung bei der Ausarbeitung des diesbezüglichen Gesetzentwurfes auch darauf Bedacht genommen hat, daß diese Einigungsämter so gebildet werden, daß sie in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis heraus ergeben, fungieren können. Es ist der Gedanke der Einigungsämter in andern Ländern schon längst verwirklicht worden und es hat auch bei uns in Österreich nicht an Bestrebungen gefehlt, die darauf gezielt haben, solche Einigungsämter für unsere Verhältnisse zu schaffen.

Wenn auch unsere industrielle Entwicklung sich nicht in jenem Tempo vollzogen hat, wie das in anderen Ländern zu verfolgen war, haben wir doch auch im Laufe der Jahre gesehen, daß sich schwere Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgespielt haben, die mit außerordentlicher Schärfe geführt worden sind, die nicht nur die beteiligten Kreise schwer in Mitleidenschaft zogen, sondern auch auf unser ganzes Wirtschaftsleben außerordentlich ungünstig zurückgewirkt haben. Aus diesen Erwägungen ist von Leuten, die für diese Kämpfe nicht nur ein offenes Auge, sondern auch ein wärmfühlendes Herz gehabt haben, verlangt worden, daß bei diesen Kämpfen auch der Staat eingreifen soll, daß die Staatsgewalt diesen Kämpfen nicht gleichgültig gegenüberstehen, sondern durch Schaffung von Stellen, an denen die freitenden Teile ihre Differenzen ausgleichend besprechen können, gesorgt werden müsse, daß der Friede im Arbeitsverhältnisse erhalten oder herbeigeführt werde. Es lag das, wie erwähnt, nicht nur im Interesse der Beteiligten, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, schließt auch im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und des sozialen Friedens.

Es ist aber im vorliegenden Regierungsentwurfe die Bildung von Einigungsämtern nicht nur in dem Sinne vorgeschlagen worden, damit der eben erwähnte Zweck durch sie erfüllt werden kann, die Vorlage will auch die Frage der Kollektivverträge einer Regelung unterziehen. Die Kollektivverträge haben bei uns in Österreich im Laufe der letzten Jahre eine immer größere und immer zunehmende Bedeutung gewonnen. Der individuelle Arbeitsvertrag, der vom Arbeitgeber mit dem einzelnen Arbeiter abgeschlossen und bei dem das Übergewicht des Arbeitgebers zum Ausdruck gebracht worden ist, ist längst schon auf weiten Gebieten durch den kollektiven Arbeitsvertrag ersetzt worden, der zunächst auf Seite der Arbeiter deren Zusammenfassen in ihrer Organisation und durch die Organisation die Schwäche, die der einzelne beim Vertragsabschluß hat, durch die Stärke der zusammen geschlossenen Masse auszugleichen sucht.

Die Kollektivverträge haben sich zu immer größerer Bedeutung entwickelt und es haben auch weite Kreise der Arbeitgeber die Bedeutung der Kollektivverträge immer mehr und mehr anerkannt. Ja, es kann heute gesagt werden, daß die einflorigen Arbeitgeber, denen es wirklich darum zu tun ist, daß die Funktion unseres ganzen Wirtschaftslebens im Interesse der Allgemeinheit aufrecht erhalten bleibt, sich nicht nur längst damit abgefunden haben, daß kollektive Arbeitsverträge bestehen, sondern sie haben ein ebenso großes Interesse an deren Erhaltung wie die Arbeiterschaft und ihre Organisationen.

Für die praktische Durchführung der kollektiven Arbeitsverträge war aber der Umstand ein Hindernis, daß sie einer rechtlichen Grundlage bisher entbehrt haben. Unser Arbeitsrecht steht nach wie vor auf dem Standpunkte des freien Arbeitsvertrages, der nur die einzelnen Individuen sieht, und so ist auch in unserer Rechtsauffassung für den Kollektivvertrag eigentlich kein Platz gewesen. Wenn unsere staatlichen Behörden unter dem Eindruck der Entwicklung sich verstanden haben, in vielen Fällen den Kollektivvertrag als etwas Gegebenes hinzunehmen, so war es für die Rechtsprechung oft ein Mangel, daß der Begriff des Kollektivvertrages rechtlich nicht anerkannt und festgelegt war und daß anderseits auch zur Vollziehung eines Kollektivvertrages die Hilfe der Gerichte nicht leicht in Anspruch genommen werden konnte.

Aus diesen Erwägungen heraus ist nun die Regierung dazu gekommen, in dieser Vorlage vorzuschlagen, daß auch das Wesen der Kollektivverträge einer Regelung unterzogen werden soll. Im IV. Abschnitt der Vorlage wird der Begriff der kollektiven Arbeitsverträge präzisiert und hier sind auch alle Voraussetzungen niedergelegt, welche für ihren Abschluß Geltung haben sollen.

Der V. Abschnitt handelt von den Satzungen. Die Satzungen sind eigentlich etwas den Kollektivverträgen sehr Ähnliches; sie sind nicht etwas von ihnen Verschiedenes, sondern vielmehr ein Mittel, um die Kollektivverträge überall zur Geltung zu bringen. Es hat sich im Laufe der Jahre als praktische Erfahrung herausgestellt, daß eine Reihe von Arbeitgebern es verstanden hat, außerhalb des Abschlusses von Kollektivverträgen und ihrer Geltung zu bleiben und damit nicht nur ihre Betriebe, sondern selbstverständlich auch die Arbeiter von den Bestimmungen des Kollektivvertrages auszunehmen. Das hat eine zweifache Bedeutung; zunächst für die Arbeiterschaft, welche gewöhnlich durch die Ausschaltung aus dem Kollektivvertrag materiell und auch in ihren rechtlichen Verhältnissen schlechter gestellt war, und dann konnten solche Arbeitgeber, die diese Arbeiter beschäftigten und an einen Kollektivvertrag nicht gebunden waren, unter für sie günstigeren Arbeitsverhältnissen produzieren, sie konnten in vielen Fällen geradezu eine Schmutzkonkurrenz gegenüber jenen Arbeitgebern betreiben, die sich an kollektive Vereinbarungen gebunden erachteten.

Es ist selbstverständlich, daß das Gesetz sich nicht allein damit begnügt hat, die Kollektivverträge zu ermöglichen und sie auf eine rechtliche Basis zu stellen, sondern daß die Kollektivverträge auch davor geschützt werden müssen, von einem einzelnen Arbeitgeber oder durch den Unverständ einer Gruppe von Arbeitern durchbrochen werden zu können. Darum sind die Bestimmungen über die Satzungen in das Gesetz aufgenommen worden. Diese Bestimmungen werden nur insofern zur Anwendung gelangen, als es nicht zum Abschluß eines Kollektivvertrages kommt. Der Abschluß eines Kollektivvertrages wird naturgemäß automatisch die Satzungen aufheben müssen und das kommt ja auch in der Gesetzesvorlage zum Ausdruck.

In der Verhandlung im Ausschuß wurde ein Wunsch geäußert, der dahin ging, man möge das Gesetz zunächst nur insoweit machen, als es aus dem Betriebsrätegesetz heraus sich als notwendig ergibt. Der Ausschuß hat diese Auffassung nicht für die richtige gehalten, sondern er hat die Meinung vertreten, wenn schon ein solches Gesetz gemacht wird, dann soll auch die Frage der Kollektivverträge einer Regelung unterworfen werden, um so mehr als ja die Einigungsämter in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit mit den Kollektivverträgen in Berührung kommen, und daß infolgedessen auch die Kollektivverträge einer Regelung unterzogen werden müssen, daß sie auch gesetzlich behandelt werden müssen. Es trifft dasselbe auch bezüglich der Satzungen zu. Die Satzungen sind von Seiten einzelner Vertreter bekämpft worden, weil man in Kreisen der Arbeitgeber der Meinung war, daß die Satzungen leicht einen schikanösen Charakter an-

nehmen können. Es ist aber im § 16, der über das Wesen der Satzungen handelt, festgelegt, daß das nicht zu befürchten ist, weil ja gewisse Sicherungen für die Satzungen aufgestellt sind. Es heißt in diesem Paragraphen ausdrücklich, daß nur solche Kollektivverträge zu Satzungen erhoben werden können, welche für solche Arbeitsverhältnisse bereits maßgebend geworden sind. Andererseits wird auch verlangt, daß die Arbeitsverhältnisse, für welche eine Satzung erlassen werden soll, im Wesen denen gleichen sollen, die durch einen Kollektivvertrag geregelt sind. Darin liegt ein sehr wirksamer Schutz dagegen, daß die Satzungen irgendeinen willkürlichen Charakter erlangen könnten, daß sie vielleicht von einem Einigungsamt aus Animosität gegen einen Arbeitgeber erlassen werden könnten. Der Ausschuß war der Meinung, daß aus diesen Gründen die Bestimmungen der Vorlage aufrechtzuerhalten wären.

Der Ausschuß hat also im großen und ganzen der Regierungsvorlage zugestimmt, er hat nur einige Änderungen vorgenommen, die aus der Gegenüberstellung der ursprünglichen Vorlage und der Beschlüsse des Ausschusses zu ersehen sind.

Es sind zunächst stilistische Änderungen vorgenommen worden, die sich auf die allgemeine Einhaltung gewisser Ausdrücke bezogen haben, und weiters eine Abänderung im § 11, die etwas wesentlicher ist. Es wurde dort der Begriff des Kollektivvertrages schärfer gefaßt, als es in der Regierungsvorlage ursprünglich der Fall gewesen ist. Die Mitglieder des hohen Hauses können diese Änderungen, die ich ja in meinem Bericht begründet habe, aus dem Bericht selbst ersehen.

Zur weiteren Beurteilung der ganzen Vorlage darf ich mir die Freiheit nehmen, auf den Bericht zu verweisen, der der Vorlage vorangeht, und ich hätte nur zu bemerken, daß sich in der Eile ein Fehler eingeschlichen hat, den ich das hohe Haus gütigst richtigzustellen bitte. Es soll auf der zweiten Seite des Berichtes im letzten Absatz, zweite Zeile, das Wort: „um“ ersetzt werden durch das Wort: „was“. In der vorletzten Zeile sollen an Stelle der Worte: „zu lassen“ die Worte kommen: „lassen könnte“.

Mit diesen Änderungen bitte ich, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Ich möchte hier noch ausdrücklich erwähnen, daß im Hause selbst ein Gesetzesantrag vom Herrn Abgeordneten Doktor Resch eingebracht worden ist, der die Regelung der Tarifverträge zum Zwecke gehabt hat. Diese Vorlage wird mit der Annahme dieser Vorlage zur Gänze erledigt und ich bitte das hohe Haus, auch dies zur Kenntnis zu nehmen. Im übrigen bitte ich das hohe Haus, die Vorlage gemäß den Anträgen des Ausschusses zum Beschuß zu erheben. (Beifall und Händeklatschen.)

**Präsident Hauser:** Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. (Zustimmung.)

Es sind Abänderungsanträge gestellt worden von den Abgeordneten Partik, Heinl und Genossen, und zwar (*liest*):

„Im § 2 ist in der zweiten Zeile nach „„werden““ einzufügen „„nach Anhörung der zuständigen Landesregierung““.“

„Im § 7, Absatz 3, Zeile 4, ist vor dem Worte: „„durch Angehörige““ einzuschalten: „„auf ihre Kosten““.“

„Im § 13 ist nach dem Absatz 1 als Absatz 2 hinzuzufügen:

„Auch die Berufsvereinigung der Arbeitgeber ist berechtigt, den Kollektivvertrag beim zuständigen Einigungsamt zu hinterlegen.““

Diese Anträge sind entsprechend unterstützt und stehen in Verhandlung.

Ein ganzes Bündel von Anträgen und Abänderungen hat mir der Herr Kollege Kittinger überreicht, ein kleines Buch. (*Heiterkeit.*) Vielleicht ist einer der Schriftführer so freundlich, dieses Fazit zu verlesen. Ich würde aber das hohe Haus dringend bitten, Anträge etwas früher zu überreichen. Man kommt ja sonst gar nicht in die Lage, sich darüber ein Bild zu machen, was die Abstimmung sehr erschwert.

**Schriftführer Forstner** (*liest*):

„Anträge der Abgeordneten Kittinger und Genossen zum Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und kollektiven Arbeitsverträgen.“

Es wird beantragt:

Zu § 1, Absatz 1:

In Zeile 2 und 3 sind die Worte „Zur Regelung des Arbeitsverhältnisses“ zu streichen und dafür die Worte „zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz“ zu setzen.

Zu § 1, Punkt d:

In Zeile 2 sind zu streichen „§§ 2 bis 7“ und dafür zu setzen: „Im § 2 (Punkt 1 bis 7).“

Zu §§ 2 und 3:

§ 2 und Absatz 1 des § 3 sind zu streichen und durch einen neuen § 2 mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

„Die Landesregierungen bestimmen die Standorte und die Sprengel der Einigungsämter innerhalb ihres Gebietes im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern.“

Sie berufen in diese die für die ordnungsmäßige Geschäftsführung notwendige Anzahl von

Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die sie von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu erstattenden Vorschlägen zu entnehmen haben, wobei auf die fachliche Ausbildung der Beisitzer in Rücksicht auf die für die einzelnen Berufe zusammenzusehenden Senate Bedacht zu nehmen ist.“

Zu § 3, als neuer Absatz 1:

„Zur Teilnahme an den Wahlen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiderlei Geschlechtes berechtigt, welche erstens das 21. Lebensjahr vollendet haben, zweitens im Bezirke des Einigungsamtes als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche erstens das 25. Lebensjahr vollendet haben, zweitens seit mindestens einem Jahre als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in dem Bezirke tätig sind, für welchen das Einigungsamt errichtet ist, drittens solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Angestellte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind und im Bezirke des Einigungsamtes wohnen. Viertens nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren hat oder gegen den das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, endlich wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Die Wahlen sind unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältnismäßiglisten statt. Hierbei ist die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten zu beschränken, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. Die Wahlordnung und die Bestimmungen über das Wahlverfahren werden nach § 2 durch Vollzugsanweisung bestimmt.“

§ 3, Absatz 2:

In der vierten Zeile von unten sind nach dem Worte „unfähig“ einzuschalten die Worte „beziehungsweise ihn nach Absatz 1 dieses Paragraphen der Wahlfähigkeit verlustig“.

Zu § 4:

In Zeile 4 und 5 sind zu streichen die Worte „auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf“ und nach dem Worte „ernannt“ neu einzuschalten: „sofern sie nicht dem Richterstande entnommen sind, kommen ihnen die Rechte und Pflichten eines fachmännischen selbständigen Laienrichters zu (§ 21 des Gerichtsorganisationsgesetzes).“

Zu § 5, Absatz 2:

In der vierten Zeile nach dem Worte „Senate“ ist einzuschalten „am Sitz des Einigungsamtes“.

Am Schlusse des Absatzes 2 ist folgender Satz anzufügen: „ihm obliegt auch die Ergänzung von besonderen Senaten außerhalb des Sitzes des Einigungsamtes.“

Zu § 7:

Im Absatz 1 ist der erste Satz zu streichen und durch folgenden zu ersetzen: „Ein Antrag auf Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse kann von einer Berufsorganisation der Arbeiter, Angestellten oder Unternehmer gestellt werden.“

Im Absatz 3, in Zeile 4, ist nach dem Worte „sich“ einzuschalten: „auf ihre Kosten“, in Zeile 6 sind die Worte „oder Rechtsanwälte“ zu streichen, in Zeile 7 nach dem Worte „alle“ ist einzuschalten: „Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist ausgeschlossen.“

Zu § 9, Absatz 1:

In der fünften Zeile nach dem Worte „ein“ einzuschalten: „In diesem Gesetz vorgesehen“.

Zu § 10:

Der Schlussabsatz: „Die Entscheidung des Einigungsamtes ist endgültig“ ist zu streichen und neu einzufügen: „Jede Entscheidung des Einigungsamtes kann mittels der Berufung angefochten werden. Über diese entscheidet das zuständige Obereinigungsamt endgültig.“

Es wird beantragt:

Die Abschnitte IV und V (Kollektivverträge und Satzungen) sind zu streichen.

Eventualantrag:

Wird diesem Antrag nicht Rechnung getragen, so wird beantragt, den Abschnitt V (Satzungen) zu streichen. Sollte auch diesem Antrag nicht Rechnung getragen werden, so werden folgende Detailanträge gestellt:

Zu § 11, Absatz 2:

In der 4. und 5. Zeile sind zu streichen die Worte: „Einem oder mehreren Arbeitgebern oder“.

In der Zeile 5 ist das Wort „letzteren“ zu streichen und dafür zu setzen: „Arbeitgeber“.

Absatz 3:

Ist nach dem Worte „gelten“ (4. Zeile) gänzlich zu streichen und dafür zu setzen: „dann als Kollektivvertrag im Sinne dieses Gesetzes, wenn für eine bestimmte Berufsgruppe keine beim oberen Einigungsamte registrierte Berufsvereinigung besteht“.

Zu § 13:

Der Absatz 1 ist in seiner gegenwärtigen Fassung zu streichen und dafür zu setzen: „(1) Jeder kollektive Arbeitsvertrag, der sich auf einen Kreis von mindestens 1000 Dienstnehmern erstreckt, ist innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem nachweisbaren Abschluß durch die daran beteiligten und besugten Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten, der Arbeitgeber, beziehungsweise den Gehilfenausschuß

oder den Betriebsrat bei dem zuständigen Einigungsamte zu hinterlegen.“

Zu § 14:

Der Absatz 1 ist von dem Worte „Sondervereinbarungen“ bis zum Schlusse zu streichen und dafür zu setzen: „Dienstverträge, die von auf einen kollektiven Arbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des kollektiven Arbeitsvertrages ersetzt.“

Zu § 15:

Ein neuer Absatz 3 ist anzufügen: „Die Einhaltung der Kollektivverträge ist durch Erlass von Kautio[n]en sicherzustellen, beziehungsweise sind in der Vollzugsverordnung Konventionalstrafen vorzusehen.“

Zu Abschnitt V: Es wird die Streichung des ganzen Absatzes beantragt.

Eventualantrag: Im Falle der Ablehnung wird die Streichung der gegenwärtigen Fassung und an deren Stelle folgender Text beantragt: „Grundlegende Bestimmungen kollektiver Arbeitsverträge, die für den Geltungsbereich eines Einigungsamtes durch das einigungsamtsliche Verfahren nach § 7 durch Gruppen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vereinbart worden sind, können für diese als „Satzungen“ für eine längere als die im § 14 angeführte Dauer gültig erklärt werden.“

Die Satzung hat für ihr Geltungsbereich und ihre Gültigkeitsdauer in allen zwischen den vertragsschließenden Teilen zustande kommenden Kollektivverträgen zur Anwendung zu kommen.

Die Außerkraftsetzung oder Änderung einer Satzung kann nur durch einstimmigen Beschuß der zuständigen Einigungsamter oder durch Entscheidung des Obereinigungsamtes erfolgen.“

Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, so werden folgende Detailanträge gestellt:

Zu § 16, Absatz 1: In der ersten Zeile ist nach dem Worte „kann“ einzuschalten: „mit Zustimmung der Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“.

Absatz 3: In der vorletzten Zeile nach dem Worte „beim“ ist einzuschalten: „zu verständigen“.

Zu § 17: Absatz 2 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Dienstverträge, die von auf einen Kollektivarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des kollektiven Arbeitsvertrages ersetzt.“

Zu § 18: Im Absatz 2 ist der zweite Satz von den Wörtern „zu den . . .“ bis „beziehen“ zu

streichen und dafür zu setzen: „Zu den Verhandlungen muß das Einigungsamt von den Berufsorganisationen vorgeschlagene Sachverständige und Auskunftspersonen, ferner Vertreter jener Berufskreise beziehen, auf welche die Satzungen erstreckt werden sollen“.

Zu § 19, Absatz 2: In der zweiten Zeile nach dem Worte „das“ einzuschalten „zuständige“ und in der vierten Zeile nach dem Worte „kann“ einzuschalten „nach Anhörung der Partei“.

Zu § 20, Absatz 1: Den ersten Satz zu streichen und dafür zu setzen: „In Wien, Graz und Salzburg sind Obereinigungsämter zu errichten“.

Absatz 2: In Zeile 1 ist das Wort „des“ durch das Wort „eines“ zu ersetzen. Am Schlusse des Absatzes folgenden Zusatz anzufügen: „Der Amtsbereich der Obereinigungsämter wird durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bestimmt“.

Zu § 21: Die sinngemäßen Änderungen in der Mehrzahl vorzunehmen.

Ferner: nach dem Punkt b) neu einzuschalten:

„c) Die Entscheidung in Streitfällen darüber zu treffen, ob Sondervereinbarungen günstiger sind als Kollektivverträge oder Satzungen oder Bestimmungen von Kollektivverträgen günstiger sind als Satzungen.“

d) Zur endgültigen Entscheidung dieser Befürungen gegen die Entscheidung eines Einigungsamtes“.

Ferner: die Bezeichnungen der früheren Punkte c) und d) in e) und f) umzuwandeln.

Ferner: als neuen Punkt g) aufzunehmen:

„g) Einen Kataster jener Körperschaften zu führen, die als Berufsvereinigungen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Die Berufsvereinigungen bezeichnet das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung.“

**Präsident Hauser:** Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die Anträge sind genügend unterstützt und stehen in Verhandlung. Ich möchte aber das hohe Haus noch einmal dringend bitten, daß, wenn die Herren Abgeordneten im Sinne haben, solch ein ganzes Bündel von Anträgen zu stellen, sie das rechtzeitig tun mögen; man kommt sonst bei der Abstimmung in die größte Verlegenheit.

Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Pick; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Pick: Hohes Haus! Das Gesetz bedeutet zweifellos einen Fortschritt auf dem Wege einer modernen Sozialpolitik. Und doch wird ein aufmerksamer Leser dieses Gesetzes zu dem Schluß kommen, daß seine Wirkungen in letzter Linie konservativ sind. Ist doch dieses Gesetz wieder berufen, vorhandenen Tatsachen Rechnung zu tragen, Tatsachen, die in folgendem bestehen: Durch die Entwicklung der Industrie, durch die großzügige Entwicklung, die auch der Handel genommen hat, ist der Vertrag eines einzelnen Arbeiters oder Angestellten eigentlich schon eine überholte Einrichtung. Nicht, als ob wir es leugnen wollten, daß individuelle Behandlungen am Platze sind. Zweifellos. Aber es gibt einen Teil des Dienstvertrages, des Arbeitsvertrages, der immer mehr allen gemeinsam wird, und der sich jeweils nach der Stärke der diesen Vertrag schließenden Teile gestaltet. Dieser auf die Arbeiter und Angestellten entfallende Teil des heutigen Arbeiterrechtes hat die Tendenz nach einer möglichsten Einheitslichkeit. Es ist deshalb nur selbstverständlich, daß im Laufe der letzten Jahre, insbesondere im Laufe der letzten zehn Jahre, also auch schon in der Vorkriegszeit, der kollektive Arbeitsvertrag eigentlich eine alltägliche Erscheinung war.

Es wird den meisten von uns erinnerlich sein, daß schon lange vor Kriegsausbruch in allen vorberatenden Körperschaften der Wille bestand, dieser Tatsache Rechnung zu tragen und den kollektiven Arbeitsvertrag irgendwie in der Gesetzgebung zu verankern. Versuche, die damals unternommen worden sind, führten zu keinem Ergebnis. Es mußte der kollektive Arbeitsvertrag zu einer noch allgemeineren Erscheinung werden. Das ist nun geschehen. Insbesondere während des Krieges und jetzt in der Nachkriegszeit sehen wir, daß der kollektive Arbeitsvertrag eigentlich schon die Regel, und daß der Einzelvertrag nur mehr die Ausnahme ist.

Diesen kollektiven Arbeitsverträgen entspringen natürlich auch zahlreiche Kämpfe, Kämpfe, die je größer die Entwicklung der Industrie wird, je größer der Umfang der in Betracht kommenden Arbeiter und Angestellten ist, desto heftiger sich gestalten, weil von dem Ausgang eines solchen Kampfes, der die Schaffung, die Änderung oder Erneuerung eines kollektiven Arbeitsvertrages zum Zwecke, zum Gegenstande hat, naturgemäß nur zu oft tausende Existenz abhängen. Dadurch gestalten sich diese Kämpfe, die ja gewiß nichts Neues sind, immer schwieriger, und es ist gewiß angezeigt und am Platze, daß die Gesetzgebung nunmehr daran geht, nach Mitteln zu suchen, wie man diese Kämpfe möglichst ungefährlich gestaltet, wodurch, wie schon

der Herr Berichterstatter richtig bemerkt hat, nicht nur den vertragsschließenden Teilen gedient ist, sondern auch der ganzen Volkswirtschaft, die durch diese Kämpfe zumindestens beunruhigt, wenn nicht gar empfindlich gestört wird.

Das Recht des einzelnen tritt bei dem Arbeitsvertrage oft zurück gegenüber dem Rechte, das alle seine Berufsgenossen haben. Und da war es natürlich sehr naheliegend, daß die Gesetzgebung, daß die Regierung sich bemüht, die Einigungsämter, die vorerst gedacht waren, um Streitigkeiten auszutragen, die aus dem Betriebsrätegesetz entspringen, auch damit zu betrauen, daß sie schlichtend, einigend, beruhigend nach beiden Seiten wirken und so Kämpfen vorbeugen, die sonst unausbleiblich wären. Es war die Frage an uns herangetreten, zum ersten Male in der Gesetzgebung den kollektiven Arbeitsvertrag zu definieren. Ob die Erklärung, welche der kollektive Arbeitsvertrag in dem vorliegenden Gesetze gefunden hat, eine für alle Zeiten erschöpfende ist, muß wohl dahingestellt bleiben. Wir machen auch das Gesetz nicht für alle Zeiten und es wird mit der Entwicklung des kollektiven Arbeitsvertrages zweifellos später einmal die Novellierung des Gesetzes notwendig werden und wahrscheinlich wird dann eine noch viel präzisere, eine viel deutlichere Erklärung des kollektiven Arbeitsvertrages notwendig und möglich sein.

Daneben hat sich im Ausschuß auch eine Diskussion darüber entwickelt, ob es nicht am Platze wäre, bei dieser Gelegenheit auch die Berufsorganisation als vertragsschließenden Teil im Gesetze irgendwie zu definieren. Wir sind alle im Ausschuß zu der Einsicht gekommen, daß es am besten ist, diese Definition zurzeit nicht zu versuchen, sondern den heutigen Zustand weiter wirken zu lassen, denn es hat sich ja zum Glück für alle Teile bis jetzt noch nicht herausgestellt, daß aus irgendeiner Unklarheit über den Begriff Berufsorganisation irgendwelche Differenzen beim Abschluß eines Kollektivvertrages entstanden wären. Ob uns das für alle Zeiten erspart bleibt, wissen wir nicht. Denn zweifellos werden die kollektiven Verträge mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einen neuen Abschnitt ihrer Entwicklung treten. Dieses Gesetz wird — und das ist ja seine wirkliche Tendenz — nicht nur die kollektiven Arbeitsverträge sozusagen sanktionieren, sie nicht nur für die Rechtsprechung brauchbar machen, sondern die üblichste Tendenz dieses Gesetzes ist, daß Kollektivverträge vielfach aufgezwungen, zumindest gefördert werden. Und so werden wir es kurze Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewiß erleben, daß die Kollektivverträge in einer sehr vermehrten Zahl zu registrieren sein werden.

Die Details des Gesetzes, über die zu sprechen jetzt müßig wäre, weil es mit der denkbar

größten Sorgfalt im Ausschuß behandelt wurde, sprechen dafür, daß auf beiden Seiten, die bei diesem Gesetz ernstlich in Betracht kamen, das Bestreben vorhanden war, es sowohl den Einigungsämtern als auch allen von dem Gesetz berührten Faktoren leicht zu machen, sich in den Rahmen dieses Gesetzes einzufügen, sich dieses Gesetz nutzbar zu machen. Die Organisationen der Arbeiter und Angestellten werden bei der künftigen Verfassung ihrer Kollektivverträge gewiß in diesem Gesetz einen Behelf finden und das Gesetz zu einer größeren Klarheit der Kollektivverträge beitragen. Anderseits werden die Unternehmen — wieder an der Hand dieses Gesetzes — erst recht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Kollektivvertrages erkennen und so werden sich beide Teile in ihren Bestrebungen begegnen.

Es sei mir nur gestattet, ganz kurz auf die jetzt gestellten Abänderungsanträge, und zwar auf die von den Herren Abgeordneten Partik und Heinzl gestellten Anträge zurückzukommen. Wir könnten einem Antrage, der dahin lautet, daß Einigungsämter nur im Einvernehmen mit den Landesregierungen errichtet werden können, nicht zustimmen. Das geschieht nicht aus irgend einer Abneigung gegen irgendwelche Landesregierungen, das geschieht aus der Erfahrung, die wir im Laufe der Jahre gesammelt haben. Diese Erfahrung geht dahin, daß bei sozialpolitisch wichtigen Maßnahmen ein Einvernehmen mit irgendeinem anderen Faktor nur schwer möglich ist. Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf unser in dieser Beziehung sehr verfehltes Gewerbegerichtsgesetz, welches, indem es eine Bestimmung enthält, wonach Gewerbegeichte nur mit Zustimmung der Landtage, beziehungsweise Landesausschüsse errichtet werden können, es vornehmlich verschuldet hat, daß wir heute selbst in Deutschösterreich viel zu wenig Gewerbegeichte haben, weil die Verfassung, die hier vorgesehen ist, nicht zu erzielen war. Wir können nicht ernstlich glauben, daß man eine ähnliche hemmende Maßnahme auch für die Einigungsämter wird schaffen wollen. Wir werden uns vielleicht mit einem Antrage befriedigen können, in welchem es heißt, daß über den Ort des Einigungsamtes vorher die Landesregierung gehört werden soll.

Der zweite Antrag, der gestellt wurde, verlangt, daß jede Partei, die vor dem Einigungsamt mit einem Vertreter erscheint — das sind in diesem Falle auch Advokaten — diese Vertretung unter allen Umständen nur auf ihre eigenen Kosten sich leisten soll. Der Zweck des Antrages ist wohl der, vor mutwilliger Klageführung und vor den Nachteilen, die aus einer mutwilligen Klageführung entstehen, zu schützen. Wir lassen das, meine Herren Antragsteller, gelten.

Es gibt gewiß mutwillige Provokationen von Klagen sowohl bei den ordentlichen Gerichten als auch beim Gewerbegericht und solche wird es ganz bestimmt auch bei diesen Einigungsämtern geben. Aber anzunehmen, daß dieser Mutwille immer nur auf Seite des flaggenden Arbeiters oder Angestellten ist, scheint uns höchst ungerecht. Mittunter ist es wirklich die Unwissenheit, die ungenaue Kenntnis des Gesetzes, die eine Klage verursacht und nicht selten auch der Umstand, daß der Unternehmer, obwohl er schon durch vorherige Prozesse gewiszt hat sein sollte, obwohl er schon wiederholt in derselben Sache bei Gericht sachfällig wurde, dem Arbeiter oder Angestellten doch sein geistiges Recht verweigert und ihn auf den Klageweg verweist. Es ist also durchaus nicht anzunehmen, daß immer der Arbeitende der mutwillig Klageführende ist. Wenn wir einer solchen Änderung zustimmen würden, müßte der Arbeiter oder Angestellte, den man gegen besseres Wissen zwingt, Klage zu führen, immer Gefahr laufen, irgendwelche Kosten zahlen zu müssen. Das kann nun nicht ernstlich der Wille der Antragsteller sein.

Hingegen wird gegen den Abänderungsantrag, daß auch Berufsvereinigungen der Arbeitgeber berechtigt sein sollen, abgeschlossene Kollektivverträge beim Einigungsamt zu hinterlegen, wohl nichts einzuwenden sein. Wir haben im Ausschuß diese Frage besprochen und uns gesagt: Der Gesetzgeber will nichts anderes als den an der Registrierung besonders interessierten Teil verpflichten, das zu tun, und das wird, haben wir uns gesagt, wohl genügen. Wenn die Herren der Meinung sind, daß es sich hier um eine notwendige Parität handelt, so ist dagegen nichts einzuwenden. Es wird beim Einigungsamt ein genauer Vergleich der jeweils eingelaufenen Verträge notwendig sein. Wir haben geglaubt, daß der Umstand, daß der Kollektivvertrag, der hinterlegt wird, von beiden Teilen unterschrieben sein muß, genügend Gewähr dafür bietet, daß das Einigungsamt nicht irgendwie hinter das Licht geführt wird. Wenn die Herren aber der Meinung sind, daß das nicht genügt, daß die Hinterlegung in duplo geschehen soll, so ist dagegen nicht viel einzuwenden.

Das hohe Haus wird zweifellos dem Gesetze seine Zustimmung geben und ebenso zweifellos die von der anderen Seite gestellten Anträge ablehnen. Meine Herren! Die Anträge, die wir von großdeutscher Seite hier gehört haben, wurden durchwegs auch im Ausschuß vorgetragen und von einem Antrage zum andern wurde selbst dem Antragsteller klar — er hat gar kein Geheimnis daraus gemacht —, daß seine Anträge nicht realisierbar sind. Er hat sich immer, so oft er einen solchen Antrag gestellt hat, damit quasi entschuldigt, daß er gesagt hat, nicht persönlich, sondern in Erfüllung der ihm

von seinem Club gewordenen Pflicht stelle er den Antrag, weil wir bei jedem vorher gestellten Antrag ihm schon genau nachweisen konnten, daß, wenn man diesem Antrag zustimmen würde, entweder das Gesetz nullifiziert wäre — was er persönlich nicht wollte — oder ein solches Chaos in der jeweiligen Materie, die er ändern wollte, entstehen müßte, daß er sofort schleunigst versichert hat: Ja, ich weiß, aber ich habe den Auftrag, den Antrag hier einzubringen. Wir haben im Ausschuß den Eindruck gehabt, daß es sich nur um eine reine Oppositionsspielerei handelt. Wir geben gewiß jedem das Recht auf Opposition in vollem Umfang, aber wenn einmal die Regierung kommt und ein Gesetz vorschlägt, das nach allen Seiten hin wohltuend wirken soll, zum Beispiel ein Gesetz über Einigungsämter, über Kollektivverträge, ein Gesetz zum Schutze der Hausgehilfen, so sollte man meinen, daß eine Oppositionspartei höchstens sagen wird: Das Gesetz genügt mir nicht, es muß verbessert werden. Das wäre eine Opposition, wie wir sie immer gewöhnt waren. Aber eine Opposition, die nur zum Ziele hat, uns Zeitverlust zu verursachen, können wir nicht gelten lassen. Ich bitte deshalb das hohe Haus, dem Gesetz zuzustimmen, womit schon gesagt ist, daß alle die hier von Seiten der Herren Großdeutschen gestellten Anträge, da sie im Ausschuß abgelehnt worden sind, auch hier abzulehnen sein werden.

**Präsident Hanauer:** Zum Worte gelangt der Herr Staatssekretär Hanusch; ich erteile ihm das Wort.

**Staatssekretär für soziale Verwaltung Hanusch:** Hohes Haus! In Friedenszeiten, vor dem Kriege war für die Errichtung von Einigungsämtern selbst unter der Arbeiterschaft kein großes Bedürfnis vorhanden und auch in anderen Schichten ist für die Einigungsämter nicht viel übrig gewesen. Wir hatten Einigungsämter einzig und allein, wenn ich mich gut erinnere, in Neuseeland, Ansätze in Australien und einige Versuche in England, während in anderen Staaten beide Teile, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer, es vorgezogen haben, den wirtschaftlichen Kampf austoben zu lassen, ohne eine Einigung zu versuchen. Auch wir in dem alten Österreich sind nicht dazugekommen, Einigungsämter zu schaffen.

Es kam nun der Krieg und mit dem Kriege hat die Willkür der Militärbehörden durch fast zwei Jahre ungehemmt wirken können, bis endlich der Arbeiterschaft die Geduld gerissen ist und sie auf dem großen Arbeitertage, der damals stattgefunden hat, die Forderung aufgestellt hat, daß Beschwerdekommissionen errichtet werden müssen, Beschwerdeförderkommissionen, wo der Arbeiter nicht mehr so rechtlos ist, wie er es bis dahin war, sondern

wo die Wünsche der Arbeiterschaft angehört werden müssen. Diese Beschwerdekommissionen kamen nach längerer Zeit zu Stande, und als nun im November 1918 der Zusammenbruch kam, wurden die Beschwerdekommissionen ihres militärischen Charakters entkleidet und Einigungsämter an deren Stelle gesetzt.

Diese Einigungsämter wurden durch eine Vollzugsanweisung geschaffen, die im November vorigen Jahres erschienen ist. Nun haben diese Einigungsämter eigentlich bei uns gegenwärtig einen provisorischen Charakter, sie sind gesetzlich nicht geregelt und daher die Vorlage, die gegenwärtig dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorliegt.

Das vorliegende Gesetz geht allerdings über den Rahmen der bestehenden Einigungsämter hinaus. Es sieht unter anderem vor, daß die Kollektivverträge gesetzlich verankert werden und daß das Einigungsamt die Möglichkeit hat, Satzungen für jene zu schaffen, die sozusagen Außenseiter der Organisationen sind. Was das erstere, die Kollektivverträge, anbelangt, so möchte ich mich darauf be rufen, was ich gestern schon gesagt habe: Daß die Gesetzgebung in der Regel erst nachhinkt. Auch in diesem Falle trifft das zu. Die Kollektivverträge sind nicht erst heute entstanden, sondern bestehen seit Jahrzehnten, in der letzten Zeit allerdings mehr als früher, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ohne daß sie bisher irgendwie gesetzlich verankert gewesen wären. Es war also in Wirklichkeit so, daß Kollektivverträge vorhanden waren, es gab aber eigentlich kein Gericht, welches über Kollektivverträge zu entscheiden gehabt hätte, ein Zustand, der bei der heutigen wirtschaftlichen Verfassung und bei dem heutigen Organisationsleben auf Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbstverständlich nicht mehr geduldet werden kann.

Die meiste Missbilligung hat der Abschnitt VI gefunden, wo es sich um die Satzungen handelt. Da standen die Unternehmer auf dem Standpunkte, daß ihnen durch diese Satzungen Unannehmlichkeiten bereitet werden könnten. Meine Herren! Diese Furcht der Unternehmer ist ganz unbegründet. Wenn dieser Abschnitt VI für irgendwen eine Bedeutung und einen Zweck hat, so möchte ich fast behaupten, für die Unternehmer mehr als für die Arbeiter, denn bei den Arbeitern gibt es keine Außenseiter in dem Sinne, daß sie dem Wirtschaftsleben schädlich wirken können, aber bei der Industrie in ihrer heutigen Organisation kann es schon vorkommen, daß sich einzelne Außenseiter den Kollektivverträgen der Organisationen der Unternehmer nicht anschließen, infolgedessen Schmuckfirma versuchen, wodurch wohl nicht die Arbeiter geschädigt werden, sondern wesentlich lediglich jene Branche, wo diese Schmuckfirma möglich ist.

Also gerade im Interesse der Unternehmer ist es, wenn diese Satzungen vorgenommen sind (*Sehr richtig!*), damit die Satzungen des Kollektivvertrages auf jene Außenseiter ausgedehnt werden können, die sich außerhalb der Organisation stellen und nicht immer im Interesse der Allgemeinheit, sondern in der Regel aus egoistischen Motiven. Das Gesetz ist aber so elastisch, daß mit dem Augenblick, wo Arbeiter und Arbeitgeber sich zusammensetzen, um einen Kollektivvertrag zu schließen, diese Satzung sofort außer Kraft tritt. Und das ist der große Vorteil des Gesetzes, diese Elastizität, indem der freien Vereinigung der größtmögliche Spielraum gelassen wird und das Einigungsamt nur dort eingreift, wo eine Einigung nicht zu erzielen ist, und auch dann wird in erster Linie darauf ge sehen, daß eine Einigung möglich werde. Es sind also alle die Befürchtungen, die gegen das Gesetz ausgesprochen worden sind, im Gesetze gar nicht begründet. Es ist eben so, daß jede Maßregel, die einen sozialen Anstrich hat, von vornherein als ein rotes Tuch angesehen wird, das unter allen Umständen bekämpft werden muß, selbst dann, wenn Bestimmungen darin sind, die im Interesse der Arbeitgeber liegen, vor allem andern deshalb, weil sie vom Staatsamt für soziale Verwaltung kommen. (*Lebhafte Zustimmung.*)

Ich will mich auf die Anträge, die eingebracht worden sind, nicht einlassen. Die Anträge kenne ich von den Ausschusseratungen her; sie sind unannehbar, unannehmbar aus dem Grunde, weil ein solches Gesetz — darauf möchte ich besonders aufmerksam machen — aus einem Guss sein muß. Wenn Sie einer Statue den Kopf abschlagen, die Arme abschlagen und die Füße abschlagen, dann bleibt ein Rumpf, ein Klumpen übrig, der natürlich jedem Schönheitssinn entgegen ist, und so ist es auch bei solch einem Gesetze. Wenn alle die Anträge angenommen würden, die hier gestellt worden sind, so würden dem Gesetze Kopf und Füße abgeschlagen werden und die Folge wäre, daß man mit diesem Gesetze nicht viel anzufangen vermöchte. Mit den drei kleinen Anträgen, die vom Herrn Abgeordneten Heinz gestellt worden sind, erkläre ich mich einverstanden. Es sind kleine Ergänzungen, die im Ausschusse vielleicht vergessen worden sind; sie sind nicht von besonderer Bedeutung, aber wenn die Herren Gewicht darauf legen, bin ich gerne bereit, meine Zustimmung dazu zu geben. Im übrigen aber bitte ich, die Vorlage so anzunehmen, wie sie vom Ausschusse gekommen ist. (*Beifall und Händeklatschen.*)

**Präsident Hauser:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (*Berichterstatter Spalowsky: Nein!*) Dann kommen wir zur

Abstimmung. Ich bitte die Plätze einzunehmen. (Nach einer Pause:) Ich bitte das hohe Haus im vorhinein um Entschuldigung, wenn es mir nicht möglich ist, genauestens alle die Anträge, welche der Herr Abgeordnete Kittinger vorgebracht hat, hier in entsprechender Weise zur Abstimmung zu bringen. Es ist das schon deswegen nicht möglich, weil der Herr Abgeordnete Kittinger unter anderem Anträge gestellt hat, welche Bestimmungen betreffen, die schon abgeändert sind. So hat der Herr Abgeordnete Kittinger zum Beispiel zu § 7 eine Abänderung der Fassung der Regierungsvorlage beantragt, welche durch die Fassung des Ausschusses bereits im Sinne des Herrn Abgeordneten Kittinger abgeändert ist. Ich werde also zur Vereinfachung der Sache in folgender Weise abstimmen lassen: Die Herren haben ja die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Kittinger gehört, sie sind verlesen. Ich werde infolgedessen immer zunächst darüber abstimmen lassen, ob die Mitglieder mit den Abänderungsanträgen des Herrn Abgeordneten Kittinger zu diesem und jenem Paragraphen einverstanden sind, und, falls diese abgelehnt werden sollten, dann darüber, ob die Mitglieder mit der Fassung des Ausschusses einverstanden sind. Ich glaube, so wird die Sache wesentlich vereinfacht und werden wir doch eine ertragliche Abstimmung durchführen können. (Zustimmung.)

Zu § 1 liegt bereits eine Reihe von Anträgen des Herrn Abgeordneten Kittinger vor, die verlesen worden sind. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den § 1 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kittinger annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche den § 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu § 2 liegt ein Abänderungsantrag, und zwar ein ganz neuer Absatz, vom Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die den § 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kittinger annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist die Minorität.

Zu diesem Paragraphen ist auch ein Zusatzantrag vom Herrn Abgeordneten Partik gestellt worden. Es soll in der zweiten Zeile nach dem Worte „werden“ heißen: „nach Anhörung der zuständigen Landesregierung“.

Ich werde über diesen Paragraphen zuerst in der Fassung des Ausschusses und dann über den Zusatzantrag Partik abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den § 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche auch den Zusatzantrag Partik annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu § 3 liegen wiederum Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche den § 3 in der Fassung des Abgeordneten Kittinger annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche den § 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu § 4 liegen wiederum Anträge des Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den Anträgen des Abgeordneten Kittinger zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche den § 4 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu § 5 liegen ebenfalls Anträge des Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die dem Antrage Kittinger zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem § 5 in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

§ 6 ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den § 6 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Zu § 7 liegen Zusatzanträge des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche der Fassung Kittinger zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Zu Absatz 3 des § 7 beantragt der Herr Abgeordnete Partik, daß in der vierten Zeile nach den Worten „oder sich“ eingeschaltet werden mögen die Worte „auf ihre Kosten“. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den § 7 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, die den Zusatzantrag Partik annehmen wollen, sich

von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

§ 8 ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den § 8 annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 9 liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Kittinger zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche den § 9 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 10 liegen Anträge des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche den § 10 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kittinger annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche den § 10 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 11 liegen gleichfalls Anträge des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die den Anträgen des Herrn Abgeordneten Kittinger zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche den § 11 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

§ 12 ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die den § 12 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 13 liegt zunächst ein Antrag des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kittinger zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Dann liegt noch ein Zusahantrag des Herrn Abgeordneten Partik vor, es sei ein neuer Absatz 2 hinzuzufügen (*liest*):

„Auch die Berufsvereinigung der Arbeitgeber ist berechtigt, den Kollektivvertrag beim zuständigen Einigungsamte zu hinterlegen.“

Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, welche § 13 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche Absatz 2 des § 13 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Partik annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 14 liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Kittinger zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, welche § 14 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Auch zu § 15 liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte die Herren, welche ihm zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Ich bitte diejenigen, welche den § 15 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 16 liegen Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen, welche ihnen zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Ich bitte diejenigen, welche § 16 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Auch zu den §§ 17, 18 und 19 liegen Anträge des Herrn Abgeordneten Kittinger vor. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diese Paragraphen in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kittinger annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Abgelehnt.

Ich bitte die Mitglieder, welche die §§ 17, 18 und 19 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Zu § 20 liegen Anträge des Herrn Abgeordneten Kittinger vor, ebenso zu § 21. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche die §§ 20 und 21 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kittinger annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Ich bitte diejenigen, welche die §§ 20 und 21 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen,

sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Der Herr Abgeordnete Kittinger beantragt einen neuen § 22 nach § 21. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche diese Einschaltung des Herrn Abgeordneten Kittinger annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität. Abgelehnt.

Der § 22 nach dem Ausschusstantrage ist ebenfalls vom Herrn Abgeordneten Kittinger bestritten. Er beantragt eine andere Fassung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche § 22 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kittinger annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Ich bitte diejenigen, welche § 22 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Auch § 23 ist vom Herrn Abgeordneten Kittinger beanstandet, ebenso die §§ 24, 25 und 26. Ich bitte diejenigen, welche diese Paragraphen in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kittinger annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Es ist die Minorität.

Nun bitte ich diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche — da § 27 nicht beanstandet ist — die §§ 23, 24, 25, 26 und 27 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ebenfalls angenommen.

Somit ist dieses Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Spalowsky: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Kollege Spalowsky beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Antrage des Berichterstatters zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist mit der nötigen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen. Somit ist das Gesetz über die Errichtung von Einigungssämlern und über kollektive Arbeitsverträge auch in dritter Lesung erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (562 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Verwendung von Teilen der Geburungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Ein gedruckter Bericht liegt nicht vor, es kann jedoch ein mündlicher Bericht erstattet werden. Ich würde, da die Sache sehr dringend ist und besonders in den Ländern draußen die Erledigung dieses Gegenstandes auf das sehnlichste erwartet wird, vorschlagen, daß man nach § 37 der Geschäftsordnung von der Drucklegung des Berichtes und von der vierundzwanzigstündigen Auflegung desselben absehe.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche meinem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Ich würde den Herrn Abgeordneten Fischer bitten, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Fischer: Hohes Haus! Die Beilage 562 enthält die Vorlage der Staatsregierung über die Verwendung von Teilen der Geburungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen. Diese Waisenkassen bestehen in einer Reihe von deutschösterreichischen Ländern und haben die Waisenkassen über diese Geburungsüberschüsse auch für das Jahr 1919 selbstverständlich bereits verfügt. Die Vorlage besagt nun, daß die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Geburungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, für die Waisenkassen in den Ländern Österreichs unter der Enns, Österreich ob der Enns und Salzburg bis zum 31. Dezember 1919 ausgedehnt wird. Der Justizausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den Besluß gefaßt, dem hohen Hause vorzuschlagen, diese Frist sofort bis zum 31. Dezember 1920 zu verlängern. Es ist dies beinahe selbstverständlich. Die Vorlage der Staatsregierung verlangt nur eine Verlängerung bis 31. Dezember 1919, das heißt nur mehr für eine Frist von nicht ganz 14 Tagen. Wir meinen, nachdem das Gesetz, mit dem diese Angelegenheit endgültig geregelt werden soll, sehr wahrscheinlich auch im Jahre 1920 fertiggestellt werden wird, ist es zweckmäßiger, wenn die hohe Nationalversammlung die Wirksamkeit dieses Gesetzes gleich bis zum 31. Dezember 1920 ausdehnt.

Ich gestatte mir daher im Namen des Justizausschusses den Antrag zu stellen, die Nationalversammlung wolle diesem Gesetzentwurf mit der einzigen Änderung die Zustimmung er-

teilen, daß die Frist bis zum 31. Dezember 1920 ausgedehnt wird. Sonst ist die Vorlage im Ausschusse unverändert geblieben. Ich bitte um deren Annahme.

**Präsident Hauser:** Ich eröffne die Debatte.

Wenn das hohe Haus einverstanden ist, werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. (Nach einer Pause:) Es ist dagegen keine Einwendung erhoben worden.

Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir kommen somit zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche den § 1 mit der Abänderung, daß die Frist vom 31. Dezember 1919 erstreckt wird bis 31. Dezember 1920, sowie den § 2 und 3 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) § 1 ist mit der bezeichneten Änderung und die §§ 2 und 3 nach der Vorlage angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ange nommen.

Somit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

**Berichterstatter Fischer:** Ich bitte um sofortige Vornahme der dritten Lesung.

**Präsident Hauser:** Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem formellen Antrage zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz über die Verwendung von Teilen der Geburungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen ist auch in dritter Lesung angenommen.

Somit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung, und zwar zu Punkt a) Bericht des Verfassungsausschusses über das Verlangen des Wiener Landes- und Berufungsgerichtes auf Auslieferung des Abgeordneten Friedrich Austerlitz (509 der Beilagen).

Ich ersuche die Frau Abgeordnete Popp, den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatterin Popp:** Hohes Haus! Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, daß der Herr Abgeordnete Austerlitz vom Bezirksgerichte Josefstadt zur Auslieferung verlangt wird. Es handelt sich da um vier Fälle. In drei Fällen beantragt der Verfassungsausschuß, die Auslieferung nicht zu beschließen, weil die Sache, die in Betracht kommt, politischen Charakter trägt. Die Kläger haben sich durch Artikel in der „Arbeiter-Zeitung“, die Angriffe gegen sie richteten, in ihrer Ehre gekränkt gefühlt. Der Herr Abgeordnete Austerlitz, damals verantwortlicher Redakteur, ist auch gerichtlich zu einer Geldstrafe von 100 K, im Rüchtseinbringungsfalle zu zehn Tagen Arrest verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat er Berufung in puncto Schuld, Strafe und Nichtigkeit angemeldet; es ist aber zu einer Berufungsverhandlung nicht gekommen. Mittlerweile ist der Abgeordnete Austerlitz immun geworden und nun verlangt das Bezirksgericht Josefstadt seine Auslieferung.

Es hat sich hier um jene Fälle gehandelt, wo die „Arbeiter-Zeitung“ Stellung genommen hat gegen den Aufruf einer Anzahl öffentlicher Funktionäre, Universitätsprofessoren, Wiener Gemeinderäten usw., die im Frühjahr 1918 einen Aufruf erlassen haben, in welchem sie auf die besseren Ernährungsverhältnisse hingewiesen und zum weiteren Durchhalten im Kriege angeeifert haben. An diesem Aufrufe hat die „Arbeiter-Zeitung“ Kritik geübt, um derentwillen schließlich der Herr Abgeordnete Austerlitz verurteilt wurde. Obwohl der Abgeordnete Austerlitz Berufung angemeldet hat, hat sich der Verfassungsausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß die gemachten Äußerungen politischen Charakter tragen und, da sie die zulässige politische Kritik nicht überschreiten, die Auslieferung nicht zu beschließen ist.

Außer diesen zwei Fällen — es waren zwei Anklagen, die eine vertreten durch den ehemaligen Grafen Barbo, die andere durch Herrn Burschowitsch — lag eine dritte Klage vor, vertreten durch den ehemaligen Grafen Aldalbert Sternberg, ein ehemaliges Mitglied des einstigen Abgeordnetenhauses. Graf Sternberg hat sich in seiner Ehre schwer beleidigt gefühlt, weil die „Arbeiter-Zeitung“ an der Tätigkeit der Aristokratien in den Kriegskanzleien Kritik geübt hat, insbesondere aber hat er sich beleidigt gefühlt durch die Charakterisierung, die die „Arbeiter-Zeitung“ ihm in bezug auf sein früheres Verhalten hat angedeihen lassen. Aber auch in diesem Falle hat sich der Verfassungsausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß der Auslieferung des Abgeordneten Austerlitz zur Berufungsverhandlung nicht stattzugeben ist, weil

auch diese Kritik das zulässige Maß nicht überschritten hat.

Anders ist es in dem vierten Falle. Da ist Kläger der Schriftsteller Sedlak, der für die „Deutsche Schriftleiterpresse“ eine Korrespondenz verschickt hat, die durch die „Arbeiter-Zeitung“ ebenfalls charakterisiert wurde. Herr Sedlak hat sich besonders beleidigt gefühlt durch Bezeichnungen, die ihm persönlich zuteil geworden sind.

Ich möchte nur kurz erwähnen: es kommen in dieser Kritik gegen die „Schriftleiterpresse“ in bezug auf Herrn Sedlak besonders die Ausdrücke vor „ein Lügenvirtuose . . .“, „auch sonst ein Charakter . . .“ und der Vorwurf, daß Herr Sedlak von dem Dispositionsfonds Geld nimmt. In diesem Falle hat der Verfassungsausschuß beschlossen, dem Begehrten nach Auslieferung des Abgeordneten Austerlitz, der selbst die Berufung gegen die seinerzeitige Verurteilung angemeldet hat, stattzugeben. Da hier persönliche beleidigende Angriffe erhoben werden, war der Verfassungsausschuß der Meinung, man solle dem Abgeordneten Austerlitz die von ihm gewünschte Gelegenheit geben, die von ihm angewandten Ausdrücke im Berufungsverfahren nachzuweisen.

Ich bitte daher im Namen des Verfassungsausschusses, in den ersten drei Fällen — Barbo, Burschowsky und Adalbert Sternberg — die Auslieferung abzulehnen, weil diese Fälle ausschließlich politischen Charakter tragen, in dem Falle Karl Sedlak aber die Auslieferung zu beschließen.

**Präsident Hauser:** Ich eröffne die Debatte. Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Punkt b ist der Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend das Ansuchen des Landesgerichtes Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Austerlitz wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre (537 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Hafner, den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Hafner:** Hohes Haus! Das Landesgericht Wien in Straßnachen stellt ein Er suchen um strafgerichtliche Verfolgung des Abgeord-

neten Friedrich Austerlitz wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre. Geflagt ist der Herr Abgeordnete Austerlitz durch den Schriftsteller Georg Kuh in Wien; Gegenstand der Klage ist ein Artikel der „Arbeiter-Zeitung“ mit der Aufschrift: „Funders neuester Gewährsmann“. Da Abgeordneter Austerlitz in der Eigenschaft als Herausgeber der „Arbeiter-Zeitung“ geflagt erscheint, zur Zeit der Veröffentlichung des Artikels aber nicht mehr Herausgeber der „Arbeiter-Zeitung“ war, der Kläger obendrein mittlerweise verstorben ist, so stellt der Verfassungsausschuss den Antrag (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die vom Landesgerichte Wien in Straßnachen, Abteilung 23, begehrte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Austerlitz wegen Vergehens der Sicherheit der Ehre wird nicht erteilt.“

**Präsident Hauser:** Ich eröffne die Debatte. Es ist niemand zum Worte gemeldet.

Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Antrage des Verfassungsausschusses zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Punkt c ist der Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirksgerichtes St. Pölten um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Schneidmndl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (538 der Beilagen).

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Hafner; ich erteile ihm das Wort.

**Berichterstatter Hafner:** Das Bezirksgericht St. Pölten stellt das Er suchen um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Schneidmndl.

Kläger ist der Bürgermeisterstellvertreter, Stadtbaumeister Johann Wohlmeyer in St. Pölten, und zwar hat Abgeordneter Schneidmndl in Anwesenheit einer Frauendeputation, die Wohlmeyer dem Bürgermeister von St. Pölten vorführte, dem Kläger den Vorwurf der Demagogie und Verheizung gemacht.

Da es sich in diesem Falle um eine Kritik des politischen Verhaltens einer im öffentlichen Leben an exponierter Stelle stehenden Person, also um eine wenn auch ziemlich scharfe politische Auseinander-

sezung handelt, stellt der Verfassungsausschuß den Antrag (*liest*):

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Die vom Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung 3, begehrte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Schneidmädl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird nicht erteilt.“

**Präsident Hauser:** Ich eröffne die Debatte. Es ist niemand zum Worte gemeldet.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Antrage des Verfassungsausschusses zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Angenommen.

Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Punkt d ist der Bericht des Verfassungsausschusses über das Verlangen des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 23. August 1919 auf Auslieferung des Abgeordneten Staatssekretärs Dr. Julius Deutsch wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre (553 der Beilagen).

Ich bitte die Frau Abgeordnete Popp, den Bericht zu erstatte.

**Berichterstatterin Popp:** Der Staatssekretär Dr. Julius Deutsch hat den Obersten Gustav Wolf wegen Beleidigungen geplagt, die Oberst Wolf in der Straßenbahn begangen haben sollte. Es ist dabei eine Namensverwechslung erfolgt. Es war nicht dieser Oberst Gustav Wolf, sondern ein anderer Offizier namens Wolf und Staatssekretär Dr. Deutsch hat die Klage zurückgezogen, nachdem er die Informationen bekommen hatte, daß seine Klage sich gegen den Unrichtigen gewendet hatte. Herr Gustav Wolf hat sich in seiner Ehre schwer beleidigt gefühlt, dadurch, daß er zu Unrecht geplagt wurde, und beruft sich auf die ungeheuren Auflagen, die ihm diese Klage zugezogen habe, auf Besprechungen mit seinem Rechtsanwalt usw. Er hat nun seinerseits die Klage gegen den Staats-

sekretär erhoben, nur deshalb, weil er zuerst geplagt worden war.

Der Verfassungsausschuß hat sich in diesem Fall auf den Standpunkt gestellt, daß dem Auslieferungsbegehrten des Bezirksgerichtes Josefstadt nicht stattzugeben ist. Ich bitte daher im Namen des Verfassungsausschusses, die verlangte Auslieferung abzulehnen.

**Präsident Hauser:** Ich eröffne die Debatte. Es ist niemand zum Worte gemeldet.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Antrage zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht*) Der Antrag ist angenommen.

Somit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für morgen, den 19. Dezember, um 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (523 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vicekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate (587 der Beilagen).

2. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (586 der Beilagen), betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (593 der Beilagen).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (583 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Bevölkung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungsübergangsgesetz).

Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (*Nach einer Pause*) Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluk der Sitzung:** 3 Uhr 50 Minuten nachmittags.

